



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson : Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 73
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 22.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürwortet den Entwurf zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) im Grundsatz und begrüsst die Mehrzahl der vorgesehenen Anpassungen. Dazu zählen namentlich die geplanten, strengeren Anforderungen bezüglich Boviner-Virus-Diarrhoe (BVD) sowie die Berücksichtigung der Border Disease (BD) als zu bekämpfende Seuche bei Rindern.

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen sinnvoll ist. Trotzdem muss den Vollzugsbehörden die Möglichkeit eingeräumt werden, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorgaben im Veterinärbereich bereits bei Erteilung und nicht erst bei Erneuerung eines Viehhandelspatents dieses zu verweigern. Zudem muss es bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts für den Beleg der BVD-Freiheit erachtet der Regierungsrat als zielführend, insbesondere die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung der Massnahmen zu verstärken, sind beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere (serologische Untersuchung) zu untersuchen. Zur Vermeidung einer Übertragung von BVD durch Aborte sind auch bei diesen Vorfällen Untersuchungen nötig.

Aufgrund der strengeren Vorgaben, unter anderem beim BVD-Sanierungskonzept und bei der vorgeschlagenen Kontrollfrequenzerhöhung von Viehhändlerställen, ist in Abhängigkeit der zukünftigen BVD-Seuchenlage mit einem erheblichen Mehraufwand in den kantonalen Veterinärdiensten zu rechnen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf den bisherigen Art. 35 Abs. 3 Bst. a und damit auf die Pflicht für die Viehhändler, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Dieses Konzept sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen gemacht, wenn es sich um den Zu beziehungsweise Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines Viehhandelspatents, VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o. Ziff. 3 ändern: 3. Viehhandelsunternehmen , Tierkliniken, Schlachtbetriebe, <u>Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern</u>
Art. 22c Abs. 2	Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.	Art. 22c Abs. 2 ergänzen: 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: [...] <u>c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht der Tiere,</u> <u>d. das Alter der Tiere,</u> e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden; f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;

		g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann erst ein <i>bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat.</p> <p>Dies führt dazu, dass Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des VHP verweigert werden können, und zwar, wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.</p>	<p>Art. 34 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>
Art. 35 Abs. 3 Bst. a	<p>Neu soll die Erneuerung des VHP nur dann verweigert und entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen im Rahmen des Viehhandels erfolgt sind, und dies auch nur bei schwerwiegenden Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels oder im Rahmen der Tierhaltung beziehungsweise des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz)</p>	<p>Bisherige Formulierung aus Art. 35 Abs. 3 Bst. b vollumfänglich beibehalten beziehungsweise ohne Änderungen in Bst. a überführen.</p>

	<p>und des hohen Stellenwerts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung beziehungsweise der Entzug des VHP weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon, in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet hat, erfolgen kann.</p> <p>Auch ein Tierhalteverbot kann nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen (Art. 23 Abs. 1 Tierschutzgesetz [TSchG]).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	
Art. 48 Abs. 2	<p>Die Pflicht des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt beibehalten werden. Für die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Vollzugsbehörden ist es wichtig zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnisse nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Absatz 2 beibehalten werden.</p>	Abs. 2 nicht streichen
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	<p>Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.</p>	<p>Art. 123 Abs. 1^{bis} Bst. a ändern:</p> <p>1^{bis} Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn:</p> <p>a. sie durch ein aviäres <u>das aviäre</u> Orthoavulavirus Typ 1 verursacht <u>nachgewiesen</u> wird; oder</p>

Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischen Erzeugnissen muss seit dem 1. Juli 2022 dem BLV gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff "genehmigen" durch "bewilligen" zu ersetzen.	Art. 124 Abs. 2 ändern: [...] Einfuhr von Totimpfstoffen genehmigen <u>bewilligen</u> .
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er kommt in der TSV sonst nicht zur Anwendung, und er ist darin auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur "Suspension einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition dieses Begriffs ist in die Verordnung aufzunehmen. Dieselbe Frage stellt sich auch bei den anderen entsprechend geregelten Seuchen.	Die Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren anstatt zu entziehen, ist zu hinterfragen. Mindestens muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Zudem besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Interpretation und Umsetzung. Der Regierungsrat schlägt vor, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BLV zu präzisieren und dadurch für den Vollzug verbindlich zu machen.	Art. 174b Abs. 1 Bst. c ergänzen: c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <u>gemäss Technischer Weisung</u> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von persistent infizierten Tieren (PI-Tiere). Transient infizierte Tiere (TI-Tiere),	Art. 174b Abs. 1 Bst. d ergänzen: d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <u>die in den letzten 14 Tagen</u> mindestens einmal virologisch auf

	<p>welche in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte der Beleg einer negativen Untersuchung nicht länger als zwei Wochen alt sein.</p> <p>Lediglich der virologische Untersuch eines Tiers reicht nicht in allen Fällen dazu aus, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <u>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</u></p>
Art. 174c Abs. 1 (alt)	<p>Ein Verdacht auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus liegt nicht nur bei epidemiologischen Hinweisen vor, sondern auch, wenn serologische Werte darauf hindeuten, die Ansteckungsquelle labordiagnostisch aber nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174d Abs. 1 Bst. b (positive Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	<p>Art. 174c Abs. 1 ergänzen: ¹ Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <u>oder serologische</u> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	<p>Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, zusätzlich</p>	<p>Art. 174d Abs. 2 Bst. b ergänzen: b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <u>sowie die serologische Untersuchung aller</u></p>

	zur virologischen Untersuchung serologisch untersucht werden.	<u>Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</u> , auf BVD
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	Art. 174d Abs. 4 ergänzen: 4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <u>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</u>
Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in Art. 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	Art. 174e Abs.1 Bst e ergänzen: e. die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt <u>sowie der Aborte</u> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre (bisher in Abs. 2bis) soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperrungen und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, zum Beispiel infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat.	Art. 174e Abs.4 (neu) 4 Vor der Aufhebung der Verbringungs-sperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174 ^f _{bis} Abs. 2	Ergänzen mit Untersuchung trächtiger Tiere, siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Art. 174 ^f _{bis} Abs. 2 2 Ausgenommen sind Tiere, die <u>in den letzten 14 Tagen</u> vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <u>Bei</u>

		<i>trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 239j Abs. 1	Ein Verdacht auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus liegt nicht nur bei epidemiologischen Hinweisen vor, sondern auch, wenn serologische Werte darauf hindeuten, die Ansteckungsquelle labordiagnostisch aber nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.	Art. 239j Abs. 1 ¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <u>oder serologische</u> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit für diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Ordnungsbestimmungen auch für weitere Tierarten wie zum Beispiel Schafe gelten. Die Sperre 1. Grades in Art. 239k Abs. 1 kann nicht zugleich den Schafbestand betreffen, auch wenn dieser als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus infrage kommen könnte.	Art. 239k Abs. 1 Bst. c ändern: ¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an: c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren ;
II Die Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV) Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aufgrund von Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine Primärproduktions-Kontrolle alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MNKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <u>maximal 2 Jahre</u>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : +41 71 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 23.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Die Ständekommission nimmt zu den Anpassungen der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV) Stellung, dies unter Angabe verschiedener Anpassungsvorschläge.

Die Ständekommission unterstützt die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen, ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen.

Zu folgenden Artikeln nimmt die Ständekommission detailliert Stellung und bittet um Berücksichtigung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.	<p>²Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</p> <p>d. das Alter,</p> <p>e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;</p> <p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung der Tierhalterin oder des Tierhalters, dass ihr oder sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Viehhändlerin oder der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn die Antragstellerin oder der Antragstel-</p>	<p>Abs. 4 neu:</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>

	<p>ler generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.</p>	
<p>Art. 34 Aufhebung Abs. 4 und Abs. 5 -> Anpassung in Art. 6 lit. o Ziff. 3</p>	<p>Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle der Viehhändlerin oder des Viehhändlers von jener der Tierhalterin oder des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- oder Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) der Viehhändlerin oder des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung der Viehhändlerin oder des Viehhändlers (Inhaberin oder Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 lit. o TSV entsprechend anzupassen.</p>	<p>3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlerinnen und Viehhändlern.</p>
<p>Art. 35 Abs. 3 lit. b</p>	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstöße gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstößen und nicht mehr bei wiederholten Verstößen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob eine Viehhändlerin oder ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung oder der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstößen und unabhängig davon in welcher Rolle eine Viehhändlerin oder ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p>	<p>Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten.</p>

	<p>Dabei ist auch zu bedenken, dass zum Beispiel auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	
Art. 48 Abs. 2	<p>Die Pflicht des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) oder des Instituts für Virologie und Immunologie (IVI), eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnisse nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.</p>	Abs. 2 nicht streichen.
Art. 84 Abs. 2 lit. b	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog zu Art. 89 Abs. 1 lit. b. Der Zusatz «... <i>An den gesperrten Bestand...</i>» kann weggelassen werden.</p>	<p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Art. 87 Abs. 3</p>
Art. 85 Abs. 2 lit. a	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog zu Art. 89 Abs. 1 lit. b.</p>	<p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Art. 87 Abs. 3</p>
Art. 87 Abs. 2	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich.</p>	<p>² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p>
Art. 87 Abs. 3	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich.</p>	<p>³ Die Information betreffend gesperrte Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p>

Art. 123 Abs. 1 ^{bis} lit. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Faldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	^{1bis} Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 1. Juli 2022 dem BLV gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Die Tierärztin oder der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung einer Viehhändlerin oder eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff «eine Anerkennung suspendieren» ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspension einer Anerkennung» zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterschied zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Die gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.

Art. 174b Abs. 1 lit. c	Die Überwachung des Bestands in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer technischen Weisung des BLV zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.	c. Die Überwachung des Bestands über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.
Art. 174b Abs. 1 lit. d	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von dauerhaft infizierten Tieren (sogenannte PI-Tieren). Neu infizierte Tiere (sogenannte TI-Tiere), die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die negative Untersuchung nicht älter als zwei Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trüchtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den «grünen» Status des Bestands gefährden.</p>	d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trüchtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trüchtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174c (alt)	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 lit. b (positive Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbs.</p>	¹ Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Art. 174d Abs. 2 lit. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	⁴ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e Abs.1 lit. e und Art. 174c Abs. 3 lit. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in Art. 174c Abs. 3 lit. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2 ^{bis} (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, zum Beispiel infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Abs. 4 ergänzen.	⁴ Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestands auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174f ^{bis}	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 lit. d.	² Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe ...
Art. 174f ^{bis} Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, siehe oben Art. 174b Abs. 1 lit. d.	² Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei</i>

		<i>trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174 ^{ter}	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174^{ter} auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den zwei Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 lit. d und Art. 174^{bis}). - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 lit. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174d Abs. 2 lit. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe «epidemiologische Einheit» sowie «Kontakt haben» unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	<p>Art. 174^{ter} <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu):</p> <p><i>Auf Gemeinschaftsweidebetrieben und auf Sömmerungsbetrieben, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</i></p>
Art. 174 ^{ter} Abs. 2 (neu, Ausnahmemöglichkeit)	Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen	<p>Einfügen von Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen</p>

	<p>Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normalbesatz auf der Alp gefährdet und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung von Art. 174b Abs. 1 lit. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens zwölf Monate nach der Ausmerzung des letzten PI-Kalbs der Bestand den Nachweis der Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die anderen Bestösserinnen und Bestösser des Sömmerungsbetriebs überhaupt damit einverstanden sind.</p>	<p>Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tiers vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die anderen Bestösserinnen und Bestösser des Sömmerungsbetriebs ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. d. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Tierhalterin oder des Tierhalters.
Art. 239j	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.</p>	<p>¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestands mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 239k Abs. 1 lit. c	<p>Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. 239k Abs. 1 lit. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Bestimmungen von anderen Artikeln auch für weitere Tierarten, zum Beispiel die Schafe, gelten könnten. Zum Beispiel bei Art. 239k:</p>	<p>Art. 239k Seuchenfall (neu)</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p>

	die Sperre kann nicht auch den Schafbestand betreffen, auch wenn er als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus auch in Frage kommen könnte.	c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;
II Die Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändlerinnen und Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine Kontrolle in der tierischen Primärproduktion (PrP Kontrolle) alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MNKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <i>maximal zwei Jahre</i> .



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR
Adresse, Ort : Obstmarkt 3, 9102 Herisau
Kontaktperson : Roger Nobs, Ratschreiber
Telefon : +41 71 353 61 11
E-Mail : kantonskanzlei@ar.ch
Datum : 30.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.

Auch ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es möglich sein sollte, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann erst ein bereits erteiltes Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.</p>	<p>Abs. 4 neu Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>
Art. 34 Abs. Aufhebung Abs. 4 und 5 -> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3	<p>Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und</p>	<p>Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern</p>

	Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich.	
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen im Rahmen des Viehhandels erfolgt sind, und nur bei schwerwiegenden Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat.</p>	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten
Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll beibehalten werden. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn:

	verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Faldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen. Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff «eine Anerkennung suspendieren» ist unklar. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspension einer Anerkennung» zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Was ist der Unterscheid zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer technischen Weisung des BLV zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.	

<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von persistent infizierten Tieren (PI-Tiere). Transient infizierte Tiere (TI-Tiere), die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die negative Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. d ... beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden</p>
<p>Art. 174c (alt)</p>	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen.</p>	
<p>Art. 174e Abs. 2bis (alt)</p>	<p>Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf</p>	<p>Abs. 4ergänzen: Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine</p>

	<p>die Aufhebung der Sperrungen und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z. B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat.</p>	<p>serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.</p>
<p>Art. 174ter</p>	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» nicht definiert ist.</p> <p>Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174ter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch TI-Tiere erfasst. – ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst. – die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden. 	<p>Art. 174ter Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe (neu)</p> <p>Auf Gemeinschaftsweidebetrieben und auf Sömmerungsbetrieben, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>
<p>Art. 174ter Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)</p>	<p>Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der</p>	<p>Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p>

	<p>Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden. Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind tatsächlich nur noch Einzelfälle.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten PI-Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebes ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben.
<p>Art. 239j</p>	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt vor, auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Bern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX

Adresse, Ort : Postgasse 68, 3008 Bern

Kontaktperson : XXXX

Telefon : XXXX

E-Mail : XXXX

Datum : *Datum*

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD -Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.

Auch stellt sich der Regierungsrat hinter die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit des Veterinärdienstes Schweiz vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Allerdings muss angesichts der Risiken, die mit der Viehhandelstätigkeit verbunden sind, dafür gesorgt werden, dass die Pflichten der Viehhändler hinsichtlich Sicherstellung der Biosicherheit sowie Meldung und erste Massnahmen bei Seuchenverdacht unabhängig von ihrer allfälligen Rolle als Tierhalter klar definiert bleiben. Weiter sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall und die stringenter Definition des Status «BVD-frei». Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es zudem notwendig, serologische Hinweise auf Viruszirkulation in einer Tierhaltung und entsprechende Ansteckungen noch konsequenter abzuklären und ggf. die notwendigen Massnahmen zu treffen. Dies betrifft einerseits die Erweiterung der Definition des Ansteckungsverdachts um serologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung und entsprechende serologische Abklärungen bei BVD-Verdacht. Andererseits soll bei der Bekämpfung der BVD im Seuchenfall vor der Aufhebung der Verbringungssperren an einer serologischen Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD festgehalten werden, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Bestandessperre, zB aufgrund eines nicht entdeckten Aborts, auszuschliessen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22a	Es ist von Biozidprodukten zwecks Therapie des Bestandes die Rede. Dies erweckt den Anschein, es könnte sich um Tierarzneimittel handeln. Der Einsatz von Bioziden in Fischhaltungen dient dazu, den Erregerdruck im Wasser zu minimieren. Es wird somit die Umgebung behandelt und nicht die Tiere/der Bestand.	Die Aufzeichnungen über diagnostische Befunde, Impfungen und den Einsatz von nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 20054 (VBP) zugelassenen Produkten <i>im Bestand zwecks Therapie des Bestandes</i> sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.
Art. 22c Abs. 2	Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.	Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: [...] <i>c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</i> <i>d. das Alter,</i> e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden; f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden; g. eine unterschriebene Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.
Art. 34 Abs. 3	Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben. Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des	Abs. 4 neu Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;

	Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 34 Abs. 3 Bst b (Aufhebung der Pflicht über einen Stall zu verfügen) -> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines Viehhandelspatents) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern
Art. 35 Abs. 3 Bst. a	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass z.B. auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten

Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzteschaft und die Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 59	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 34 Abs. 3 Bst b, Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters.</p> <p>Entsprechend ist in Art. 59 zu ergänzen, dass auch Viehhändler (wie im übrigen auch Transporteure) die Pflicht haben, die Biosicherheit beim Viehhandel und beim Transport zu gewährleisten.</p>	<p>Abs. 1ter</p> <p>Viehhändler und Transporteure haben die Biosicherheit beim Viehhandel und beim Transport zu gewährleisten.</p>
Art. 61 Abs. 2	Der Meldepflicht von Seuchenverdacht sollten nicht nur Viehhändler, sondern auch Transporteure unterstellt werden.	... Besamungstechniker, Viehhändler, Tiertransporteure, das Personal von Entsorgungsbetrieben, das...
Art. 62	<p>Die ersten Massnahmen bei Seuchenverdacht gelten nicht nur für Tierhalter und Tierärzte, sondern für alle Personen, die mit Tieren umgehen, namentlich auch für Transporteure und Viehhändler.</p> <p>Der Personenkreis soll deshalb im Titel nicht eingeschränkt werden (analog Art. 61)</p>	Art 62 Erste Massnahmen
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz " <i>.. An den gesperrten Bestand..</i> " kann weggelassen werden	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3

Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 105 Abs. 2	Im Sinn der Übersichtlichkeit erscheint es logischer, dass das Ersetzen des Begriffs «Internationales Tierseuchenamt» durch «Weltorganisation für Tiergesundheit» im erläuternden Bericht ebenso wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage und in der Synopse zu Beginn der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen erwähnt wird und nicht erst – und nur – beim ersten betroffenen Artikel (Art. 105 Abs. 2 TSV).	
Art. 121 Abs. 2 Bst. b	Die vorgeschlagene Änderung, wonach die kantonalen Jagdverwaltungen und Landwirtschaftsbehörden bei der Festlegung von Massnahmen gegen die afrikanische Schweinepest in Wildschweinen kein Mitentscheidungsrecht mehr haben, sondern «nur» noch einbezogen werden ist zu überdenken. Es muss sichergestellt sein, dass die fachliche Meinung der Jagd-, Landwirtschafts- und Forstbehörden bei der Festlegung der Seuchenbekämpfungsmassnahmen weiterhin genügend Gewicht erhält. Nur so kann sichergestellt werden, dass die zu erwartenden einschneidenden Massnahmen breit abgestützt akzeptiert sind.	Alte Version beibehalten
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]

	immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur "Suspension einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterschied zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Die gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BLV zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.	c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben. Das BLV erlässt dazu eine Technische Weisung.
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.	Art. 174b Abs. 1 Bst. d d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> vor dem Verstellen virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die

	<p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p> <p>Sollte die serologische Untersuchung trächtiger Tiere vor dem Verstellen aus nicht BVD-freien Betrieben nicht umgesetzt werden, ist es mindestens zwingend erforderlich, dass die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologische Hinweise ausgedehnt wird, dass bei der Abklärung eines Verdachtsfalls nach serologisch positiven trächtigen Tieren gesucht wird, und dass solche Tiere gesperrt werden (siehe Anträge zu Art. 174 c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b)</p>	<p>Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Eventualiter Anpassung dieses Kriteriums nach Ablauf der Übergangsfrist.</p>
Art. 174c (alt)	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	<p>1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	<p>Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.</p>	<p>b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i>, auf BVD</p>
Art. 174d Abs. 4 (alt)	<p>Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung</p>	<p>4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit</i></p>

	gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	<i>nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Dies gilt analog für Aborte von gesperrten Rindern in Betrieben mit Ansteckungsverdacht (Art. 174c Abs. 3 Bst. b).	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z.B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.	4 Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174fbis Abs. 2	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, und bei denen, <i>im Falle trächtiger Tiere, eine Ansteckung während der Trächtigkeit mittels einer serologischen Untersuchung ausgeschlossen worden ist</i> , sowie die Abgabe...
Art. 174fter	Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174fter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst, und dass bei trächtigen Tieren eine Ansteckung während der Trächtigkeit durch eine serologische Untersuchung ausgeschlossen	Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu) Auf <i>Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i> , in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.

	<p>werden muss (siehe Antrag zu Art. 174 b Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis Abs. 2).</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden.</p>	
Art. 174ter Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)	<p>Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p>	<p>Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere mindestens 14 Tage lang abgesondert und anschliessend höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. bei trächtigen Tieren eine Ansteckung während der Trächtigkeit durch serologische Untersuchungen ausgeschlossen worden ist.
Art. 183	<p>Die Formulierung ist nicht konsistent zu Art. 137 TSV (siehe auch Bemerkungen zu Art. 137): Klären</p>	<p>Nach Klärung der offenen Fragen zu Art. 137 analog formulieren.</p>
Art. 239j	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes</p>	<p>¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf</p>

	mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.	eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
--	---	---



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
Kontaktperson : Andrea Köppli, Abt. Veterinärwesen, Leiterin Ressort Tiergesundheit
Telefon : 061 552 20 94
E-Mail : andrea.koeppli@bl.ch
Datum : 21.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Das ALV begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD -Freiheit.

Auch stellt sich das ALV hinter die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden Ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.

Zu folgenden Artikeln nimmt das ALV detailliert Stellung und bittet um Berücksichtigung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	<p>Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.</p>	<p>Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>c. <i>die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</i></p> <p>d. <i>das Alter,</i></p> <p>e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;</p> <p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels,</p>	<p>Abs. 4 neu</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>

	wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 34 Abs. Aufhebung Abs. 4 und 5 -> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen. Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten

	<p>Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass zB auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz "... An den gesperrten Bestand..." kann weggelassen werden	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Faldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]

	01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspension einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterscheid zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms	Art. 174b Abs. 1 Bst. d d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-

	<p>eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trüchtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trüchtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trüchtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>
Art. 174c (alt)	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	<p>1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	<p>Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trüchtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.</p>	<p>b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trüchtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i>, auf BVD</p>

Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperrungen und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z. B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.	4 Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174fbis	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...
Art. 174 ^{fbis} Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, s.o. Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine</i>

		<i>BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174fter	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174fter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis). - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe "epidemiologische Einheit" sowie "Kontakt haben" unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	<p>Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu)</p> <p>Auf <i>Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i>, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>

<p>Art. 174ter Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)</p>	<p>Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung Art. 174b Abs. 1 Bst. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens 12 Monate nach der Ausmerzung des letzten PI Kalbes der Bestand den Nachweis der Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebs überhaupt damit einverstanden sind.</p>	<p>Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebes ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. d. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Tierhalters
--	--	---



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Herr Dr. Michel Laszlo, Leiter Veterinäramt Basel-Stadt
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 07.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Der Kanton Basel-Stadt (BS) begrüsst die Anpassungen in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung grundsätzlich, namentlich die geplante strengere Definition der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD)-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern in den Katalog der zu bekämpfenden Seuchen.</p> <p>Auch begrüsst BS die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Es sollte unseres Erachtens jedoch möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen bei Viehhandelsunternehmen, welche Tierhaltung betreiben, sollte unserer Ansicht nach alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind unseres Erachtens grundsätzlich zielführend, insbesondere die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen, wäre es aus unserer Sicht notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere hinsichtlich des Sanierungskonzepts) ist mit einem erheblichen Mehraufwand für die Veterinärdienste zu rechnen.</p> <p>Gerne nehmen wir zu den einzelnen Bestimmungen im Folgenden detailliert Stellung.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann ein bereits erteiltes Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung eines solchen verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat.</p> <p>Wenn eine Person heute ein Patent für Viehhandel beantragt und dabei vorgängig Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachtet hat, kann das VHP nicht verweigert werden. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können und zwar dann, wenn der Antragssteller generell – und nicht nur im Rahmen des Viehhandels – wiederholt und schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.</p>	<p>Abs. 4 neu</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>
<p>Art. 34 (Aufhebung von Abs. 4 und 5)</p> <p>Art. 6 Bst. o Ziff. 3</p>	<p>Indem die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, aufgehoben wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und</p>	<p>Art. 6 Bst. o Ziff. 3</p> <p>3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern.</p>

	<p>Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies wäre unseres Erachtens auch in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.</p>	
<p>Art. 35 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen im Rahmen des Viehhandels erfolgt sind. Zudem soll die Verweigerung der Erneuerung nur noch bei schwerwiegenden Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen möglich sein.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder aber im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und der hohen Gewichtung der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann und zwar unabhängig davon, in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet hat.</p> <p>Zudem ist zu bedenken, dass z.B. ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p>	<p>Die bisherige Formulierung sollte vollumfänglich beibehalten werden.</p>

	Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.	
Art. 48 Abs. 2	<p>An der Vorgabe für das BLV, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, sollte unseres Erachtens unbedingt festgehalten werden.</p> <p>Für Tierärztinnen und Tierärzte sowie für die Vollzugsbehörden ist es wichtig zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.</p>	Der Abs. 2 soll unbedingt beibehalten werden.
Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist aus unserer Sicht nicht gut verständlich. Zudem wird eine Informationspflicht bei Seuchengeschehen bei Wildtieren nicht berücksichtigt.	² Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen in gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen und in Kontroll- und Beobachtungsgebieten.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist aus unserer Sicht nicht gut verständlich.	³ Die Information betreffend gesperrte Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierungs- bzw. Definitionslogik in der TSV angepasst werden.	^{1bis} Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: <p>a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder [...]</p>

<p>Art. 124 Abs. 2</p>	<p>Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 1. Juli 2022 dem BLV gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend sollte unseres Erachtens der Begriff «genehmigen» durch den Begriff «bewilligen» ersetzt werden.</p>	<p>² [...] die Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen.</p>
<p>Art. 129 Abs. 2</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung <i>und</i> mehr als ein Abort innert vier Monaten).</p>	<p>² Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.</p>
<p>Art. 137</p>	<p>Die Formulierung «eine Anerkennung suspendieren» ist unseres Erachtens unklar. Sie ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht näher definiert. Zudem ist uns die Notwendigkeit dieser Formulierung in Abgrenzung zum Entzug unklar. Es fehlen entsprechende Erläuterungen dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur Suspendierung einer Anerkennung zu hinterfragen und die genaue Definition wäre vor der Einführung zu klären. Eine Definition müsste in die Verordnung eingefügt werden.</p> <p>Was ist der Unterschied zwischen entzogen und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Die gleichen Fragen stellen sich auch bei den anderen auf diese Weise geregelten Seuchen.</p>	

<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Es besteht die Gefahr von unterschiedlichen Interpretationen und Umsetzungen in den einzelnen Kantonen. Wir schlagen deshalb vor, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BLV im Sinne einer Vereinheitlichung zu präzisieren.</p>	
<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert sich auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte das negative Untersuchungsergebnis nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Die Beschränkung auf eine virologische Untersuchung eines Tieres reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen aus, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den «grünen» Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannten BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die in den letzten 14 Tagen mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 174c (alt)</p>	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus bestehen, sondern auch, wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die</p>	<p>¹ Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische oder serologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>

	<p>Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen (zusätzlich zur virologischen Untersuchung) alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, auf BVD.
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein neuer Absatz 5 anzufügen.	⁴ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.
Art. 174e Abs. 1 Bst. e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	<p>Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob dies auch in Art. 174c Abs. 3 Bst. b einzufügen ist.</p>	e. die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt sowie der Aborte von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2 ^{bis} (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung	⁴ Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um

	<p>der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation (z.B. infolge eines nicht beobachteten Aborts) stattgefunden hat. Deshalb schlagen wir einen neuen Absatz 4 vor.</p>	<p>eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.</p>
Art. 174 ^{bis} Abs. 2	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p> <p>Zudem bräuchte es eine Ergänzung betreffend die Untersuchung trächtiger Tiere (vgl. Ausführungen zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d).</p>	<p>² Ausgenommen sind Tiere, die in den letzten 14 Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</p>
Art. 239j	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, sondern auch, wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Art. 174c.</p>	<p>¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische oder serologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	<p>Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies könnte fälschlicherweise implizieren, dass die anderen Bestimmungen unter dem 8b. Abschnitt auch für weitere Tierarten (z.B. Schafe) gelten könnten. Eine Sperre gemäss Art. 239k kann unseres</p>	<p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;</p>

	Erachtens nicht einen Schafbestand betreffen, auch wenn dieser als Quelle der Verseuchung aus epidemiologischer Sicht durchaus auch in Frage kommen könnte.	
Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre möchte der Kanton Basel-Stadt eine PrP (Primärproduktions)-Kontrolle alle zwei Jahre vorschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen maximal 2 Jahre



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties du 15.02.2024 au 24.05.2024

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Fribourg,
Sigle entreprise / organisation / service : Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV)
Adresse, lieu : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
Interlocuteur : Dr Grégoire Seitert
Téléphone : 026.305.80.00
Courriel : saav-vc@fr.ch
Date : 11 mai 2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 24 mai 2024 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
Remarques générales
<p>Le canton de Fribourg reconnaît l'utilité de la révision de l'OFE pour, d'une part, y réintégrer les paragraphes qui avaient par erreur été enlevés lors de la précédente révision, et, d'autre part pour définir les nouveaux critères indemnes de BVD et l'intégration de la Border disease. Cependant, il convient de ne pas trop "alléger" les obligations des marchands de bétails, en effet leur rôle est fondamental dans le cadre du suivi du trafic animal notamment avec la mise en place des nouveaux critères indemne de BVD et le plan d'assainissement piétin. Bien que l'obligation d'une stabulation soit retirée de l'ordonnance, il convient que les marchands de bétails annoncent s'ils en ont une ou non et dans ce cas garder la fréquence de contrôle à tous les deux ans.</p> <p>Face à la multitude de version papier différente des documents d'accompagnement et la mise en application des nouveaux critères BVD avec consultations des statuts dans la BDTA, il ne faut plus donner la possibilité d'utiliser les carnets papier de DA mais uniquement les versions imprimables directement depuis le système électronique à partir de la phase 3 du concept BVD Freiheit (dès 01.01.2026).</p> <p>Il n'est pas fait mention dans cette révision de l'intégration du piétin dont une première partie des articles devrait être mise en application à partir du 01.06.2024 selon ce qui a été communiqué.</p> <p>Compte tenu des ressources disponibles ainsi que des deux plans à mener conjointement (BVD et piétin), il n'est pas envisageable d'assurer une permanence de week-end pour les laboratoires d'analyse et les mêmes ressources (à la santé animale et aux laboratoires) qui sont en charge des deux campagnes (BVD et piétin) à compter du 01.10.2024.</p> <p><u>Remarque générale pour les Art. 174a à 174f bis:</u></p> <p>Il convient de prendre en considération également, en plus des examens virologiques, des tests sérologiques pour les femelles en gestation. Cependant un résultat positif n'étant pas automatiquement synonyme de suspicion car il faut tenir compte de l'historique de l'animal, il faut définir des critères clairs par des directives techniques précises. Il faut intégrer les examens sérologiques des femelles en gestations dans les articles concernés en précisant que les résultats doivent être interprétés conformément aux conditions fixées dans les directives techniques à venir.</p>

Il est également important de tenir compte de l'importation notamment de femelles en gestation (test virologique et sérologique avant importation, si résultats sérologiques positifs, ne pas autoriser l'importation). Il en va de même pour l'importation de veaux (test viro et séro). Ces derniers temps, il y a eu d'ailleurs des cas positifs de BVD de bovins importés d'Autriche, pays reconnu indemne en passant.

2. Remarques sur les différentes dispositions		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
5 Let g ^{bis}	<i>Batrachochytrium dendrobatidis</i> doit être ajouté	Ajout de <i>Batrachochytrium dendrobatidis</i> à la liste des épizooties à surveiller
Art. 11b	Ne plus donner la possibilité d'utiliser les DA version carnet papier à partir du 01.01.2026.	(Nouveau) Les formats carnet papier des documents d'accompagnement ne pourront plus être utilisés à compter du 01.01.2026 et la phase active de la reconnaissance indemne BVD. Seuls les formats électroniques et versions imprimables depuis le portail AGATE pourront être utilisés.
Art. 22c	Compte tenu des exigences de contrôle des effectifs (Art. 22), les DA doivent également contenir les informations sur l'âge et la quantité. Cela permet d'assurer un meilleur suivi des lots. Ajouter la durée de conservation des DA.	Le document d'accompagnement doit contenir les données suivantes: (...) c. le nombre ou le poids total d. l'âge (...) "4 Les documents d'accompagnement doivent être présentés sur demande des organes de police des épizooties et être conservés pendant 3 ans"
Art. 35	Il faut garder la possibilité de retrait ou de non renouvellement de la patente en cas de manquements répétés	Garder le libellé actuel

Art. 37	Compte tenu des défis à venir pour le suivi du trafic des animaux, il faut garder le rôle central des marchands de bétails à l'esprit et ne pas abroger totalement l'article sur les devoirs des marchands mais l'adapter à la situation. Le marchand de bétail a une part de responsabilité non négligeable dans le maintien des statuts indemnes de BVD des exploitations	Le marchand de bétail est tenu: <ul style="list-style-type: none"> a. D'avoir sur lui sa patente de marchand de bétails lorsqu'il fait du commerce du bétail ou du transport d'animaux, b. D'avoir toutes les garanties sanitaires avant d'introduire des animaux dans une exploitation, c. Annoncer si il a ou non un local de stabulation auprès de l'autorité cantonale,
Art. 48	Il est important pour l'autorité et les vétérinaires praticiens de disposer d'une liste des produits immunologiques approuvés notamment dans le cas de pénurie de vaccin en Suisse (comme actuellement avec le charbon)	Garder le libellé actuel
Art. 123 Al. 1bis, let. a	Il faut préciser la mise en évidence plutôt que de parler de cause de maladie	Le diagnostic de Maladie de Newcastle est établi si: <ul style="list-style-type: none"> a. L'analyse de laboratoire met en évidence la présence d'un orthoavulavirus aviaire de type 1 (...)
Art. 124 Al. 2	La formulation prête à confusion, pour l'importation de vaccin, surtout en cas de pénurie, il s'agit bien d'une autorisation de l'OSAV plutôt qu'une approbation. De plus, les Art. 7 et 7e de l'OMédV reprennent la terminologie "autorisation".	(...)L'OSAV peut, dans le respect des articles 7 et 7e OMédV, autoriser l'importation de vaccins inactivés.

Art. 129 Al. 2	La formulation sous-entend que les conditions doivent être observées simultanément, il convient donc de remplacer "et" par "ou"	Le vétérinaire doit procéder à un examen si un avortement est intervenu dans l'unité d'élevage d'un marchand de bétail ou pendant l'estivage ou si plus d'un animal avorte en l'espace de 4 mois dans un troupeau d'animaux à onglon.
Art. 174b, Al. 1	Il faut envisager la possibilité d'un animal infecté transitoire, il convient donc de définir un délai d'analyse de maximum trois semaines avant déplacement.	(...) <p>d) Seuls des animaux (...) ou des animaux ayant été soumis à une analyse virologique de dépistage de la BVD <i>maximum trois semaines avant déplacement</i> dont le résultat était négatif (...)</p>
Art. 174f	Avec la définition très strict du statut indemne pour les exploitations, le délai de 30 jours n'est pas nécessaire. De plus, il porte à confusion. Ainsi une exploitation indemne BVD ne pourrait pas participer à 2 expositions dans un intervalle de 30 jours. <p>De plus, il faut laisser la possibilité à ceux qui sont encore « orange » de participer aux expos et marchés avec un test négatif.</p>	Seuls les animaux séjournant dans des unités d'élevage officiellement reconnues indemnes de BVD <i>ou testés virus négatif</i> peuvent être présentés dans les marchés et expositions de bétail.
274	Ces dispositions ne concernent que des colonies d'abeilles ou des nids de bourdons détenus par l'homme (nid de bourdons) selon art. 274a al. 1. Elles ne concernent pas les individus sauvages	Pas de proposition



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties du 15.02.2024 au 24.05.2024

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton de Genève
Sigle entreprise / organisation / service : GE
Adresse, lieu : Office cantonal de la santé, 8 rue Adrien-Lachenal, 1207 Genève
Interlocuteur : Dr Michel Rérat
Téléphone : 022 546 56 00
Courriel : michel.rerat@etat.ge.ch
Date : 8 mars 2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 24 mai 2024 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
Remarques générales
<p>Le canton de Genève salue l'initiative de révision partielle d'ordonnance sur les épizooties, moins de deux ans après la dernière. Sur la forme notamment, des ajustements rédactionnels, suppressions erronées ou mise au « goût du jour » des vecteurs de communication à la disposition des autorités, s'imposaient.</p> <p>La réduction des exigences de l'ordonnance pour l'octroi de la patente de marchand de bétail doit s'accompagner d'une dérogation pour le commerce des animaux de l'espèce équine non destinés à l'abattage qui représente l'essentiel des requérants sur notre canton ; les contrôles étant dès lors définis dans le cadre de l'OPCNP, et la formation pour le transport d'animaux par des professionnels, fixée par l'OPAn, ladite patente ne paraît plus adaptée à cette activité spécifique.</p> <p>La clarification apportée quant à la contrôlabilité des ruches non conventionnelles répond à une forte demande des inspecteurs cantonaux des ruchers romands et donne enfin une base légale pour mettre en place d'éventuelles mesures de lutte contre les épizooties des abeilles. Quant aux mesures de lutte contre le petit coléoptère, celles-ci font l'objet d'une importante modification dans cette révision. Le canton de Genève salue ces deux points.</p> <p>Le canton de Genève comprend et soutient le renforcement des mesures pour l'éradication de la BVD voulue par la branche depuis près de 15 ans mais s'inquiète de son application par les autorités compétentes à cause des difficultés des éleveurs touchés à les accepter.</p> <p>Enfin, le canton de Genève ne peut que regretter que les nouvelles dispositions du programme d'éradication de la BVD interviennent tardivement et en concomitance avec le début du programme de lutte contre le piétin ; le canton connaît son pic épidémiologique actuellement et craint de ne pas disposer des ressources adéquates à la bonne mise en application des deux programmes.</p>

2. Remarques sur les différentes dispositions		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 5 let. y	L'introduction de la BD à l'article 4 pour les bovidés doit être accompagnée de l'ajout de la BD pour les ovins et caprins à l'article 5 (en lieu et place de la cryptosporidiose) : en effet, ces espèces sont les réservoirs du virus et la lutte contre la BVD/BD doit prendre en considération la propagation chez ces deux espèces.	Border disease chez les animaux de l'espèce ovine et caprine.
Art. 22c	L'obligation d'établir un document d'accompagnement avait été supprimée par erreur en 2022 ; or, il n'existe aucun modèle autre que celui pour animaux à onglons.	Al. 4 : l'OSAV met à disposition un modèle spécifique de document d'accompagnement pour les usagers.
Art. 34 al.1	Les dispositions spécifiques pour les titulaires de marchands de bétail se limitent aux exigences de formation, les exigences de stabulation et devoirs seront abrogés (art. 37 et 37a) ; par ailleurs, cette activité sera ajoutée à la liste 2 de l'annexe 1 OPCNP (LDAI). Partant, il est nécessaire d'exclure le commerce d'équidés non destinés à l'abattage de ces dispositions (faible risque OFE et OPAn).	Al. 1 bis : les personnes pratiquant le commerce d'animaux de l'espèce équine non destinés à l'abattage dérogent à l'obligation d'être titulaire de la patente de marchand de bétail.
Art. 48 al.1 et 2	L'explication que l'alinéa 2 est supprimé car l'OSAV ne publie pas de telles listes n'explique en rien les raisons de l'abrogation.	Al. 2 de l'art. 48 : à laisser.
Art. 174c (ancien)	Il y a suspicion de contamination non seulement lorsqu'il existe des indices épidémiologiques d'une possible contamination des animaux d'un troupeau par le virus de la BVD, mais aussi lorsqu'il existe des indices sérologiques d'une	¹ Il y a suspicion de contamination par la BVD lorsqu'il existe des indices épidémiologiques <i>ou sérologiques</i> d'une possible contamination d'animaux d'un troupeau par le virus de la BVD, même si la source

	<p>telle contamination et que la source de la contamination ne peut plus être identifiée par diagnostic de laboratoire.</p> <p>Cette lacune dans la définition doit être comblée de toute urgence, car en cas de suspicion selon l'art. 174 d al. 1 let. b (groupe de bovins positifs), il ne suffit pas de soumettre tous les animaux à un examen virologique de la BVD. Un tel examen virologique permet uniquement d'exclure une circulation actuelle du virus dans le troupeau, mais pas la contamination d'un veau à naître.</p>	de contamination ne peut plus être identifiée par le diagnostic de laboratoire.
Art. 174d al. 2 let. b (ancien)	L'exclusion d'une suspicion de contamination fait également partie de la clarification de la suspicion. Pour cela, en plus de l'examen virologique, tous les animaux chez lesquels une gestation ne peut être exclue doivent être soumis à un examen sérologique.	b. l'examen virologique de tous les animaux suspects <i>ainsi que l'examen sérologique de tous les animaux chez lesquels une gestation ne peut être exclue</i> , en vue de détecter la BVD.
Art 174 f bis al.2 (nouveau)	La notion d'analyse virologique avant déplacement doit être plus précise.	Cette exigence ne s'applique pas aux animaux qui, au plus 15 jours avant d'être déplacés, ont présenté au moins un résultat négatif à une analyse virologique de dépistage de la BVD.
Art. 174fer al. 2 (NOUVEAU, possibilité d'exception)	<p>Cette disposition peut menacer l'existence d'une exploitation avec quatre mois d'estivage si elle n'est pas autorisée à monter à l'alpage. Les quatre mois de fourrage supplémentaire sur l'alpage font défaut et doivent être utilisés sur l'exploitation d'origine pour les animaux restés sur place. Le cheptel doit donc être fortement réduit. De plus, dans le cas d'une grande exploitation à domicile dont les bovins ne sont pas autorisés à monter à l'alpage, le pâturage normalisé à l'alpage peut être menacé et les contributions d'estivage réduites.</p> <p>Une solution pourrait éventuellement être trouvée pour une exploitation concernée pour</p>	<p>Insérer al. 2 (possibilité de dérogation)</p> <p>Le vétérinaire cantonal peut autoriser l'estivage dans une exploitation d'estivage où des animaux de plus d'une unité épidémiologique sont en contact les uns avec les autres, si :</p> <ol style="list-style-type: none"> au moins 12 mois se sont écoulés depuis l'élimination du dernier animal infecté de manière persistante; les animaux destinés à l'estivage ont été isolés et soumis à un test de dépistage du virus de la BVD au maximum 7 jours avant l'estivage et que le test a donné un résultat négatif;

	<p>une période d'estivage au maximum, à condition qu'il ne s'agisse effectivement plus que de cas isolés. Avec la disposition de l'art. 174b al. 1 let. a, selon laquelle aucun IP ne doit avoir été présent sur l'exploitation pendant 18 mois, il est toutefois réaliste de penser qu'une deuxième période d'estivage sera concernée. Cela peut effectivement menacer l'existence d'une exploitation en région de montagne. Nous proposons donc que le vétérinaire cantonal puisse accorder des dérogations pour l'estivage si, au plus tôt 12 mois après la réforme du dernier veau IP, le troupeau peut apporter la preuve d'être indemne de BVD par des tests. Mais, même dans ce cas, il n'est pas certain que les autres propriétaires de l'exploitation d'estivage soient d'accord.</p>	<p>c. les autres exploitants de l'exploitation d'estivage ont donné leur accord écrit; d. les frais d'examen sont à la charge de l'éleveur.</p>
Art. 239j	<p>Il y a suspicion de contamination non seulement lorsqu'il existe des indices épidémiologiques d'une possible contamination des animaux d'un troupeau par le virus BD, mais aussi <i>lorsqu'il existe des indices sérologiques d'une telle contamination</i> et que la source de la contamination ne peut plus être identifiée par diagnostic de laboratoire. Voir également les explications relatives à l'art. 174c.</p>	<p>¹ Il y a suspicion de contamination par la BD lorsqu'il existe des indices épidémiologiques <i>ou sérologiques</i> d'une possible contamination des animaux d'un troupeau par le virus de la BVD, même si la source de contamination ne peut plus être identifiée par diagnostic de laboratoire.</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALT
Adresse, Ort : Ringstrasse 10, 7001 Chur
Kontaktperson : Giochen Bearth, Kantonstierarzt
Telefon : +41 (0)81 257 2411
E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum : 09.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Das ALT begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.

Auch stellt sich das ALT hinter die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden Ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.

Zu folgenden Artikeln nimmt das ALT detailliert Stellung und bittet um Berücksichtigung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.	Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: [...] c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht, d. das Alter, e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden; f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden; g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.
Art. 34 Abs. 3	Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben. Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	Abs. 4 neu Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;
Art. 34 Abs. Aufhebung Abs. 4 und 5	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung:

<p>-> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3</p>	<p>nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.</p>	<p>3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern</p>
<p>Art. 35 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass z. B. auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	<p>Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten</p>
<p>Art. 48 Abs. 2</p>	<p>Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.</p>	<p>Abs. 2 nicht streichen</p>

Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz "... An den gesperrten Bestand..." kann weggelassen werden	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen,

	<p>Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspension einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden.</p> <p>Was ist der Unterscheid zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert?</p> <p>Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.</p>	<p>ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.</p>
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	<p>Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BVL zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.</p>	<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss Technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p>
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>
Art. 174c (alt)	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer</p>	<p>1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>

	solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.	
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, auf BVD
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.
Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt sowie der Aborte von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z. B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.	4 Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174fbis	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die in den letzten 14 Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...
Art. 174f ^{bis} Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, s.o. Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von

		Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174ter	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174ter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis). - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe "epidemiologische Einheit" sowie "Kontakt haben" unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	<p>Art. 174ter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu)</p> <p>Auf <i>Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i>, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>
Art. 174ter Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)	Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.	<p>Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p>

	Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung Art. 174b Abs. 1 Bst. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens 12 Monate nach der Ausmerzung des letzten PI Kalbes der Bestand den Nachweis der Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebs überhaupt damit einverstanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> a. Mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebes ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. d. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Tierhalters
Art. 239j	Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.	¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Bestimmungen von anderen Artikeln auch für weitere Tierarten, z. B. die Schafe, gelten könnten. z.B. Art. 239k: die Sperre kann nicht auch den Schafbestand betreffen, auch wenn er als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus auch in Frage kommen könnte.	<p>Art. 239k Seuchenfall (neu)</p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;</p>
II Die Verordnung vom 27. Mai 202011 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine PrP Kontrolle alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <i>maximal 2 Jahre</i>

und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)		
--	--	--



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GR
Adresse, Ort : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Ringstrasse 10, 7001 Chur
Kontaktperson : Giochen Bearth, Kantonstierarzt
Telefon : +41 (0)81 257 2411
E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum : 08.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche, wird grundsätzlich begrüsst.

Auch stellt sich der Kanton hinter die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere des Sanierungskonzepts) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	<p>Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.</p>	<p>Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>c. <i>die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</i></p> <p>d. <i>das Alter,</i></p> <p>e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;</p> <p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
Art. 34 Abs. 3	<p>Bei Widerhandlungen gegen die Veterinärgesetzgebung kann heute nur <i>ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im</p>	<p>Abs. 4 neu</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>

	Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind sowie nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon, in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet hat, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass z.B. auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten
Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden wäre es	Abs. 2 nicht streichen

	wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz "... <i>An den gesperrten Bestand...</i> " kann weggelassen werden	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]

	immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in den Vernehmlassungsunterlagen. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspension einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition müsste in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterscheid zwischen entzogen und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Es müsste in rechtlicher Hinsicht dargetan werden, welche unterschiedlichen Rechtsfolgen zwischen Entzug und Suspendierung bestünden.
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer	c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss Technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.

	Technischen Weisung des BVL zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.	
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>
Art. 174c (alt)	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand</p>	<p>1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>

	ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.	
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i> , auf BVD
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2 ^{bis} (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z. B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.	4 Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174f ^{bis}	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...

<p>Art. 174^{fbis} Abs. 2</p>	<p>Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, s.o. Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p>	<p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Art. 174^{fer}</p>	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174^{fer} auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174^{fbis}). - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe "epidemiologische Einheit" sowie "Kontakt</p>	<p>Art. 174^{fer} <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu)</p> <p>Auf <i>Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i>, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>

	haben" unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.	
Art. 174 ^{ter} Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)	<p>Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung Art. 174b Abs. 1 Bst. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens 12 Monate nach der Ausmerzung des letzten PI Kalbes der Bestand den Nachweis der Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebs überhaupt damit einverstanden sind.</p>	<p>Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebes ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. d. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Tierhalters
Art. 239j	Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine	¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf

	mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.	eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Bestimmungen von anderen Artikeln auch für weitere Tierarten, z. B. die Schafe, gelten könnten. z.B. Art. 239k: die Sperre kann nicht auch den Schafbestand betreffen, auch wenn er als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus auch in Frage kommen könnte.	Art. 239k Seuchenfall (neu) 1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an: c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;
II Die Verordnung vom 27. Mai 202011 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine PrP Kontrolle alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <i>maximal 2 Jahre</i>



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties du 15.02.2024 au 24.05.2024

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton du Jura / Département de l'économie et de la santé / Service de la consommation et des affaires vétérinaires

Sigle entreprise / organisation / service : RCJU / DES / SCAV

Adresse, lieu : Hôtel du Gouvernement, Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont

Interlocuteur : Dr Laurent Monnerat

Téléphone : 032 420 57 85

Courriel : laurent.monnerat@jura.ch

Date : 16.4.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 24 mai 2024 à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
Remarques générales
<p>Le Gouvernement de la République et canton du Jura salue l'adaptation des prescriptions dans les différents domaines de l'ordonnance sur les épizooties (OFE), notamment la définition plus stricte prévue de l'absence de BVD ainsi que l'inclusion de la border disease chez les bovins en tant qu'épizootie à combattre.</p> <p>Le Gouvernement soutient également la dérégulation des prescriptions pour les entreprises de commerce de bétail, telle qu'elle a été élaborée par les deux commissions permanentes « Protection des animaux » et « Santé animale » il y a quelques années et discutée avec l'Association suisse du commerce de bétail. Il devrait toutefois être possible de refuser l'octroi d'une patente de commerce de bétail, et non seulement son renouvellement, en cas d'infraction à la législation vétérinaire. En outre, il doit rester possible de retirer ou de ne pas renouveler une patente de commerce de bétail en cas d'infractions répétées aux législations concernées. La fréquence des contrôles de la production primaire sur les entreprises de commerce de bétail qui exploitent un élevage devrait avoir lieu tous les deux ans, afin de tenir compte du risque accru d'un important trafic d'animaux.</p> <p>Les bases légales proposées pour la mise en œuvre du concept « indemne de BVD » sont pertinentes afin de renforcer la lutte. Afin d'améliorer encore l'impact de ces mesures, il est nécessaire de prendre en compte les animaux en gestation (examen sérologique) lors du trafic d'animaux provenant d'élevages non indemnes de BVD et de ne pas négliger les avortements lors de la transmission de la BVD. En raison des exigences plus strictes (notamment le concept d'assainissement), il faut s'attendre à un surcroît de travail considérable pour les services vétérinaires.</p> <p>Le Gouvernement prend position de manière détaillée sur les articles suivants et vous prie de bien vouloir en tenir compte.</p>

2. Remarques sur les différentes dispositions		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 22c, al. 2	<p>Selon la proposition de révision, le document d'accompagnement pour les animaux aquatiques ne prévoit aucune indication sur le nombre et l'âge des animaux déplacés. Cela devrait impérativement être complété afin de coïncider avec les informations prescrites dans le contrôle des effectifs (art. 22).</p>	<p>Art. 22c, al. 2 Le document d'accompagnement doit contenir les informations suivantes :</p> <p>[...]</p> <p>c. le nombre ou le poids total,</p> <p>d. l'âge,</p> <p>e. la date à laquelle les animaux quittent l'exploitation aquacole ;</p> <p>f. l'adresse de la ferme aquacole vers laquelle les animaux sont transférés ;</p> <p>g. une confirmation signée par le détenteur des animaux que son exploitation aquacole n'est pas soumise à des mesures de confinement de police des épizooties.</p>
Art. 34, al.3	<p>Aujourd'hui, seule une patente de commerce de bétail (VHP) déjà délivrée peut être retirée ou son renouvellement refusé. Ceci à condition que le commerçant de bétail ou son personnel ait enfreint de manière répétée ou grave des dispositions de la législation sur les épizooties, la protection des animaux, les denrées alimentaires, les produits thérapeutiques ou l'agriculture.</p> <p>Il en résulte qu'aujourd'hui, les personnes qui font du commerce de bétail sans patente et qui enfreignent gravement les dispositions de la législation pertinente ne peuvent pas se voir refuser le VHP. Effectivement, dans un tel cas, l'octroi de la patente de commerce de bétail devrait déjà pouvoir être refusé, et ce, si le demandeur a enfreint les prescriptions de</p>	<p>Al. 4 nouveau</p> <p>L'octroi de la patente de commerce de bétail est refusé si le requérant a enfreint de manière répétée ou grave des dispositions de la législation sur les épizooties, la protection des animaux, les denrées alimentaires, les produits thérapeutiques ou l'agriculture ;</p>

	manière générale, et pas seulement dans le cadre du commerce de bétail, de manière répétée ou grave.	
Art. 34 Abrogation al. 4 et 5 -> Adaptation dans l'art. 6, let. o, ch. 3	En renonçant à l'obligation de disposer d'une étable, on dissocie le rôle du marchand de bétail de celui de l'éleveur. Il convient d'aller jusqu'au bout de cette logique. Lors de l'entrée et de la sortie d'animaux dans une entreprise de commerce de bétail, les documents d'accompagnement ne sont établis et les notifications de mouvements d'animaux ne sont effectuées que s'il s'agit de l'entrée ou de la sortie de l'élevage physique (étables et installations pour la détention d'animaux) du commerçant de bétail. La notion de détention d'animaux se réfère donc à une éventuelle détention physique d'animaux par le commerçant en bétail (détenteur) et non à l'entreprise de commerce de bétail en tant que telle. Ceci doit être adapté en conséquence à l'art. 6, let. o, OFE.	Art. 6, let. o, OPAn sur la détention d'animaux : 3. les cliniques vétérinaires, les abattoirs, les étables et les installations destinées à la détention d'animaux de marchands de bétail
Art. 35, al. 3, let. b	Désormais, le renouvellement de la patente de commerce de bétail ne pourra être refusé et retiré que si des infractions à la législation pertinente ont été commises dans le cadre du commerce de bétail, et uniquement en cas d'infractions graves et non plus en cas d'infractions répétées. Cette modification devrait entraîner des litiges inutiles pour déterminer si un commerçant a commis des infractions dans le cadre du commerce de bétail ou dans le cadre de la détention ou du transport d'animaux. Compte	Conserver la formulation actuelle dans son intégralité

	<p>tenu des risques élevés liés au commerce de bétail (biosécurité, propagation d'épizooties, bien-être des animaux) et de l'importance de la responsabilité individuelle, il est nécessaire que le refus ou le retrait de la patente de commerce de bétail puisse continuer à être prononcé même en cas d'infractions répétées et indépendamment du rôle joué par le commerçant de bétail dans le non-respect des dispositions de la législation pertinente.</p> <p>Il faut également tenir compte du fait que l'interdiction de détenir des animaux peut être prononcée non seulement en cas d'infractions graves, mais aussi en cas d'infractions répétées (art. 23, al. 1, LPA).</p> <p>La formulation actuelle doit donc être maintenue dans son intégralité.</p>	
Art. 48, al. 2	<p>L'obligation de l'OSAV ou de l'IVI de publier une liste des produits immunologiques autorisés et approuvés par l'OSAV doit absolument être maintenue. Il est important pour les vétérinaires et les autorités d'exécution de savoir quelles préparations peuvent être utilisées en Suisse. Si l'obligation de publier une liste des produits immunologiques autorisés et approuvés n'est pas déjà obligatoire en vertu de la législation sur les produits thérapeutiques, l'al. 2 doit être maintenu.</p>	Ne pas supprimer l'al. 2
Art. 84, al. 2, let. b	<p>La formulation est peu compréhensible. Formulation analogue à celle de l'art. 89, al. 1,</p>	<p>2 Il ordonne en outre les mesures suivantes : b. l'information selon l'art. 87, al. 3</p>

	let. b. L'ajout « A l'effectif bloqué... » peut être omis.	
Art. 123, al. 1 ^{bis} , let. a	La description selon laquelle une maladie existe lorsqu'elle est causée par le virus correspondant prête à confusion. Par analogie avec d'autres épizooties, la définition de cas dans cet article devrait être adaptée à la formulation habituelle de l'OFE.	123 al. 1 ^{bis} let. a La maladie de Newcastle est présente lorsque : a. l'orthoavulavirus aviaire de type 1 est mis en évidence, ou que
Art. 124, al. 2	Depuis le 01.07.2022, l'importation de médicaments vétérinaires et de produits immunologiques doit être notifiée à l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV). L'importation de produits immunologiques est en outre soumise à autorisation conformément à la législation sur les produits thérapeutiques. En conséquence, le terme « approuver » doit être remplacé par « autoriser ».	[...] autoriser l'importation de vaccins inactivés. [...]
Art. 129, al. 2	La formulation avec « et » pourrait également être interprétée comme signifiant que les deux conditions doivent être remplies (commerçant/estivage ET plus d'un avortement en l'espace de 4 mois). Selon les règles de la logique propositionnelle, il devrait y avoir un « ou ».	Le vétérinaire doit effectuer un examen lorsqu'un avortement s'est produit dans une animalerie d'un marchand de bétail ou pendant l'estivage, ou lorsque, dans un troupeau d'animaux à onglons, plus d'un animal a avorté en l'espace de quatre mois.
Art. 137	Le terme « suspendre une reconnaissance » n'est pas clair. Elle ne figure pas dans l'OPAn et n'est pas définie. Sa nécessité par rapport au retrait n'est pas expliquée. Il manque des explications correspondantes dans le message à ce sujet. C'est pourquoi l'introduction de la possibilité de « suspendre une	L'introduction de la possibilité de suspendre ou de retirer une reconnaissance officielle doit être remise en question. Si elle est utile, cette notion doit être définie dans le règlement.

	<p>reconnaissance » doit être remise en question et clarifiée avant son introduction. Une définition doit être introduite dans l'ordonnance.</p> <p>Quelle est la différence entre retirée à et suspendue ? S'il y a une différence, quand retire-t-on et quand suspend-on ?</p> <p>La même question se pose pour les autres maladies ainsi réglementées.</p>	
Art. 174b, al. 1, let. c	<p>La surveillance de la population en fonction de la méthode d'analyse utilisée est très exigeante pour les autorités d'exécution. Il existe un risque d'interprétation et de mise en œuvre divergentes. Il est donc proposé de préciser cette exigence dans une directive technique de l'OSAV et de la rendre ainsi contraignante pour l'exécution.</p>	<p>c. La surveillance du troupeau pendant une durée dépendant de la méthode d'analyse, conformément <i>aux directives techniques</i>, n'a pas révélé d'indices d'infection.</p>
Art. 174b, al. 1, let. d	<p>L'examen unique d'animaux provenant d'exploitations non indemnes de BVD se concentre sur la détection d'animaux IP. Les animaux transients, qui jouent un rôle important dans la propagation de la maladie dans la phase actuelle du programme d'éradication, ne sont pas détectés. Pour que les animaux transients soient également détectés, l'examen négatif ne doit pas dater de plus de 2 semaines.</p> <p>A notre avis, le seul examen virologique d'un animal ne suffit pas dans tous les cas pour approuver l'entrée d'un animal provenant d'un élevage non indemne de BVD. S'il s'agit d'animaux en gestation, ils pourraient continuer</p>	<p>Art. 174b, al. 1, let. d</p> <p>d. Au cours des douze derniers mois, il n'y a eu que des entrées d'animaux provenant d'élevages officiellement indemnes de BVD ou d'animaux ayant subi au moins un examen virologique de dépistage de la BVD au cours des quatorze derniers jours et pour lesquels cet examen a donné un résultat négatif ; <i>en cas d'entrée d'animaux gravides, une infection par la BVD pendant la gestation doit être exclue au moyen d'une analyse sérologique.</i></p>

	à représenter un danger et mettre en péril le statut "vert" du troupeau.	
Art. 174c (ancien)	<p>Il y a suspicion de contamination non seulement lorsqu'il existe des indices épidémiologiques d'une possible contamination des animaux d'un troupeau par le virus de la BVD, mais aussi lorsqu'il existe des indices sérologiques d'une telle contamination et que la source de la contamination ne peut plus être identifiée par le diagnostic de laboratoire.</p> <p>Cette lacune dans la définition doit être comblée de toute urgence, car en cas de suspicion selon l'art. 174 d, al. 1, let. b (groupe de bovins positifs), il ne suffit pas de soumettre tous les animaux à un examen virologique de la BVD. Un tel examen virologique permet uniquement d'exclure une circulation actuelle du virus dans le troupeau, mais pas la contamination d'un veau à naître.</p>	1 Il y a suspicion de contamination par la BVD lorsqu'il existe des indices épidémiologiques <i>ou sérologiques</i> d'une possible contamination d'animaux d'un troupeau par le virus de la BVD, même si la source de contamination ne peut plus être identifiée par le diagnostic de laboratoire.
Art. 174d, al. 2, let. b (ancien)	L'exclusion d'une suspicion de contamination fait également partie de la clarification de la suspicion. Pour cela, en plus de l'examen virologique, tous les animaux chez lesquels une gestation ne peut être exclue doivent être soumis à un examen sérologique.	b. l'examen virologique de tous les animaux suspects <i>et l'examen sérologique de tous les animaux chez lesquels une gestation ne peut être exclue</i> , en vue de détecter la BVD
Art. 174d, al. 4 (ancien)	Complément lors de l'exclusion de la suspicion de contagion chez les animaux éventuellement gestants au moyen d'une analyse sérologique conformément aux remarques ci-dessus. Un al. 5 doit éventuellement être ajouté à cet effet.	4 La suspicion est considérée comme écartée lorsque l'examen virologique a donné un résultat négatif chez tous les animaux examinés. <i>Si des résultats sérologiques positifs sont constatés chez des animaux chez lesquels une gestation ne peut être exclue, il y a suspicion de contagion.</i>

Art. 174e, al.1, let. e et art. 174c, al.3, let. b (ancien)	Les avortements de bovins dans un troupeau contaminé doivent également être examinés. Il convient d'examiner si cela doit également être ajouté à 174c, al. 3, let. b (suspicion de contagion).	L'examen virologique des veaux et des animaux mort-nés, au plus tard cinq jours <i>après la naissance, ainsi que des avortements</i> des animaux visés au point d) ;
Art. 174e, al. 2 ^{bis} (ancien)	Le contrôle sérologique d'un groupe de bovins un an après la levée du séquestre doit être maintenu. Dans la perspective de la levée des séquestres et de l'arrêt des tests de dépistage sur les veaux, elle sert à s'assurer qu'il n'y a pas eu de nouvelle circulation virale pendant ces 12 mois, par exemple suite à un avortement non observé. Compléter comme alinéa 4.	4 Avant la levée des restrictions de mouvements et l'arrêt des tests de dépistage des veaux, une enquête sérologique sur un groupe de bovins du troupeau doit être réalisée pour la BVD afin d'exclure toute circulation du virus via le troupeau depuis la levée des restrictions.
Art. 174 ^{bis}	Voir la remarque relative à l'art. 174b, al. 1, let. d.	2 Cette exigence ne s'applique pas aux animaux qui, avant d'être déplacés <i>et dans un délai de 14 jours</i> , ont présenté au moins un résultat négatif à une analyse virologique de dépistage de la BVD, ni aux animaux conduits directement à l'abattoir ou estivés exclusivement avec des animaux de la même unité épidémiologique.
Art. 174 ^{bis} , al. 2	Compléter avec l'examen des animaux gestants, voir ci-dessus. Art. 174b, al. 1, let. d	2 Font exception les animaux qui ont subi au moins une fois un examen virologique négatif pour la BVD avant d'être transférés, ainsi que la remise d'animaux destinés à l'abattage direct ou à l'estivage avec exclusivement des animaux de la même unité épidémiologique. <i>Pour les animaux en gestation, un examen sérologique doit permettre d'exclure une infection par la BVD pendant la gestation.</i>

<p>Art. 174fter</p>	<p>L'application de ces dispositions aux exploitations d'élevage semble problématique, car la notion d'« exploitation d'élevage » n'est pas définie, contrairement à l'exploitation d'estivage (art. 9 OTerm) et à l'exploitation de pâturages communautaires (art. 8 OTerm). La renonciation à l'application de l'art. 174fter aux exploitations d'élevage peut être compensée par le fait que</p> <ul style="list-style-type: none"> - l'obligation d'examiner les entrées d'animaux provenant d'exploitations non indemnes de BVD soit modifiée de manière à ce qu'elle soit effectuée dans les 2 semaines précédant la mise en place et couvre ainsi également les animaux infectés de manière transitoire (voir proposition relative à l'art. 174, al. 1, let. d et à l'art. 174fbis). - qu'un plan d'assainissement individuel d'une exploitation touchée par la BVD englobe cet aspect (art. 174e, al. 1, let. h). - la définition de la suspicion de contamination soit étendue aux animaux sérologiquement positifs en gestation et que les mesures de sécurité correspondantes soient prises dans ces cas (voir proposition relative à l'art. 174c et à l'art. 174d, al. 2, let. b). <p>En outre, les désignations officielles selon l'OTerm doivent être utilisées pour les exploitations de pâturages communautaires et les exploitations d'estivage. En outre, les termes « unité épidémiologique » et « avoir des contacts » ne sont pas clairs. Ils doivent être</p>	<p>Art. 174fter Exploitations de <i>pâturage communautaires</i> et <i>exploitations d'estivage</i> (nouveau)</p> <p>Dans les exploitations de <i>pâturages communautaires</i> et les <i>exploitations d'estivage</i> où des animaux provenant de plus d'un élevage sont en contact les uns avec les autres, seuls les animaux provenant d'un élevage officiellement indemne de BVD peuvent être déplacés.</p>
---------------------	--	---

	remplacés par une formulation plus claire. Il s'agit d'exploitations dans lesquelles des animaux provenant de plusieurs élevages sont amenés et entrent ainsi en contact.	
Art. 174ter al. 2 (NOUVEAU, possibilité d'exception)	<p>Cette disposition peut menacer l'existence d'une exploitation avec quatre mois d'estivage si elle n'est pas autorisée à monter à l'alpage. Les quatre mois de fourrage supplémentaires sur l'alpage font défaut et doivent être utilisés sur l'exploitation d'origine pour les animaux restés sur place. Le cheptel doit donc être fortement réduit. De plus, dans le cas d'une grande exploitation à domicile dont les bovins ne sont pas autorisés à monter à l'alpage, le pâturage normalisé à l'alpage peut être menacé et les contributions d'estivage réduites.</p> <p>Une solution pourrait éventuellement être trouvée pour une exploitation concernée pour un estivage au maximum, à condition qu'il ne s'agisse effectivement plus que de cas isolés. Avec la disposition de l'art. 174b, al. 1, let. a, selon laquelle aucun IP ne doit avoir été présent sur l'exploitation pendant 18 mois, il est toutefois réaliste de penser qu'une deuxième période d'estivage sera concernée. Cela peut effectivement menacer l'existence d'une exploitation en région de montagne. Nous proposons donc que le vétérinaire cantonal puisse accorder des dérogations pour l'estivage si, au plus tôt 12 mois après la réforme du dernier veau IP, le troupeau peut apporter la preuve de sa liberté par des tests libres. Mais même dans ce cas, il n'est pas certain que les</p>	<p>Insérer al. 2 (possibilité de dérogation)</p> <p>Le vétérinaire cantonal peut autoriser l'estivage dans une exploitation d'estivage où des animaux de plus d'une unité épidémiologique sont en contact les uns avec les autres, si</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Au moins 12 mois se sont écoulés depuis la réforme du dernier animal infecté de manière persistante ; et b. que les animaux destinés à l'estivage aient été isolés et soumis à un test de dépistage du virus de la BVD au plus tard sept jours avant l'estivage et que ce test ait donné un résultat négatif, et c. les autres exploitants de l'exploitation d'estivage ont donné leur accord écrit. d. les coûts de l'examen sont à la charge du détenteur d'animaux.

	autres propriétaires de l'exploitation d'estivage soient d'accord.	
Art. 239j	Il y a suspicion de contamination non seulement lorsqu'il existe des indices épidémiologiques d'une possible contamination des animaux d'un troupeau par le virus BD, mais aussi lorsqu'il existe des indices sérologiques d'une telle contamination et que la source de la contamination ne peut plus être identifiée par diagnostic de laboratoire. Voir également les explications relatives à l'art. 174c.	¹ Il y a suspicion de contamination par la BD lorsqu'il existe des indices épidémiologiques ou sérologiques d'une possible contamination d'animaux d'un troupeau par le virus de la BD, même si la source de contamination ne peut plus être mise en évidence par le diagnostic de laboratoire.
Art. 239k, al. 1, let. c	Selon l'art. 239i, les dispositions relatives au BD ne s'appliquent qu'aux animaux de l'espèce bovine, aux buffles et aux bisons. Dans l'art. Art. 239k, al. 1, let. c, la réalisation d'enquêtes épidémiologiques est malgré tout explicitement définie pour ces espèces animales. Cela implique à tort que les autres dispositions d'autres articles pourraient également s'appliquer à d'autres espèces animales, p. ex. les moutons.	Art. 239k Cas d'épizootie (nouveau) ¹ En cas de constatation de BD, le vétérinaire cantonal prononce le séquestre simple de 1 ^{er} degré sur tous les troupeaux de l'élevage contaminé. En outre, il ordonne : c. la réalisation d'enquêtes épidémiologiques sur les animaux de l'espèce bovine, les buffles et les bisons afin de déterminer la source de contamination et les éventuels autres animaux infectés ;
Il L'ordonnance du 27 mai 202011 relative au plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne alimentaire et des objets usuels (PCPNO), annexe 1, liste 2, ch. 2.17 (nouveau)	Les commerçants en bétail disposant de leurs propres étables doivent être contrôlés plus souvent que les autres exploitations à l'année pour des raisons de risque. Un contrôle PrP tous les deux ans est proposé au lieu de tous les quatre ans. Les exploitations de commerce de bétail représentent un risque non négligeable de propager des épizooties. Les notifications concernant les animaux de commerce en contact lors des transports ou pendant de	2.17 Entreprises de commerce de bétail avec une exploitation à l'année selon la liste 1, ch. 1.1 OCCM : intervalle entre deux contrôles de 2 ans au maximum

	<p>courtes durées sur les exploitations de commerce de bétail ne sont pas saisies. Il n'est ainsi pas aisé avec les dispositions légales actuelles d'assurer la traçabilité des activités de commerce de bétail pour les services vétérinaires.</p>	
--	---	--



**Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties
du 15.02.2024 au 24.05.2024**

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton de Neuchâtel
Sigle entreprise / organisation / service : NE
Adresse, lieu : Service de la consommation et des affaires vétérinaires, Rue Jehanne-de-Hochberg 5, Case postale 1, 2002 Neuchâtel 2
Interlocuteur : Dr Pierre-François Gobat, vétérinaire cantonal
Téléphone : 032 889 68 30
Courriel : pierre-francois.gobat@ne.ch
Date : 22.05.2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 24 mai 2024 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
Remarques générales
<p>Le Conseil d'État de la République et canton de Neuchâtel salue l'adaptation des prescriptions dans les différents domaines de l'ordonnance sur les épizooties (OFE), notamment la définition plus stricte prévue de l'absence de BVD et l'inclusion du border disease chez les bovins en tant qu'épizootie à combattre.</p> <p>Le Conseil d'État soutient également la dérégulation des prescriptions pour les entreprises de commerce de bétail, telle qu'elle a été élaborée par les deux commissions permanentes « Protection des animaux » et « Santé animale » il y a quelques années et discutée avec le Syndicat suisse du commerce de bétail. Il devrait toutefois être possible de refuser l'octroi d'une patente de commerce de bétail, et non seulement son renouvellement, en cas d'infraction à la législation vétérinaire. En outre, il doit rester possible de retirer ou de ne pas renouveler une patente de commerce de bétail en cas d'infractions répétées aux législations concernées. La fréquence des contrôles de la production primaire sur les entreprises de commerce de bétail qui exploitent un élevage devrait avoir lieu tous les deux ans, afin de tenir compte du risque accru d'un important trafic d'animaux.</p> <p>Les bases légales proposées pour la mise en œuvre du concept « indemne de BVD » sont pertinentes afin de renforcer la lutte. Afin d'améliorer encore l'impact de ces mesures, il est nécessaire de prendre en compte les animaux en gestation (examen sérologique) lors du trafic d'animaux provenant d'élevages non indemnes de BVD et de ne pas négliger les avortements lors de la transmission de la BVD. En raison des exigences plus strictes (notamment le concept d'assainissement), il faut s'attendre à un surcroît de travail pour les services vétérinaires.</p> <p>Le Conseil d'État prend position de manière détaillée sur les articles suivants et vous prie de bien vouloir en tenir compte.</p>

2. Remarques sur les différentes dispositions		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 22c, al. 2	<p>Selon la proposition de révision, le document d'accompagnement pour les animaux aquatiques ne prévoit aucune indication sur le nombre et l'âge des animaux déplacés. Cela devrait impérativement être complété afin de coïncider avec les informations prescrites dans le contrôle des effectifs (art. 22).</p>	<p>Art. 22c, al. 2 Le document d'accompagnement doit contenir les informations suivantes : [...] c. le nombre ou le poids total, d. l'âge, e. la date à laquelle les animaux quittent l'exploitation aquacole ; f. l'adresse de la ferme aquacole vers laquelle les animaux sont transférés ; g. une confirmation signée par le détenteur des animaux que son exploitation aquacole n'est pas soumise à des mesures de confinement de police des épizooties.</p>
Art. 34, al.4 (nouveau)	<p>Aujourd'hui, seule une patente de commerce de bétail déjà délivrée peut être retirée ou son renouvellement refusé. Ceci à condition que le marchand de bétail ou son personnel ait enfreint de manière répétée ou grave des dispositions de la législation sur les épizooties, la protection des animaux, les denrées alimentaires, les produits thérapeutiques ou l'agriculture.</p> <p>Il en résulte qu'aujourd'hui, les personnes qui font du commerce de bétail sans patente et qui enfreignent gravement les dispositions de la législation pertinente ne peuvent pas se voir refuser la patente. Effectivement, dans un tel cas, l'octroi de la patente de commerce de bétail devrait déjà pouvoir être refusé, et ce, si le demandeur a enfreint les prescriptions de manière générale, et pas seulement dans le cadre du commerce de bétail, de manière répétée ou grave.</p>	<p>Al. 4 nouveau</p> <p>L'octroi de la patente de commerce de bétail est refusé si le requérant a enfreint de manière répétée ou grave des dispositions de la législation sur les épizooties, la protection des animaux, les denrées alimentaires, les produits thérapeutiques ou l'agriculture ;</p>
Art. 34 Abrogation al. 4 et 5 -> Adaptation dans l'art. 6, let. o, ch. 3	<p>En renonçant à l'obligation de disposer d'une étable, on dissocie le rôle du marchand de bétail de celui de l'éleveur. Il convient d'aller jusqu'au bout de cette</p>	<p>Art. 6, let. o, OPAn sur la détention d'animaux :</p>

	<p>logique. Lors de l'entrée et de la sortie d'animaux dans une entreprise de commerce de bétail, les documents d'accompagnement ne sont établis et les notifications de mouvements d'animaux ne sont effectuées que s'il s'agit de l'entrée ou de la sortie de l'élevage physique (étables et installations pour la détention d'animaux) du marchand de bétail. La notion de détention d'animaux se réfère donc à une éventuelle détention physique d'animaux par le marchand de bétail (détenteur) et non à l'entreprise de commerce de bétail en tant que telle. Ceci doit être adapté en conséquence à l'art. 6, let. o, OFE.</p>	<p>3. les cliniques vétérinaires, les abattoirs, les étables et les installations destinées à la détention d'animaux de marchands de bétail</p>
<p>Art. 35, al. 3, let. b</p>	<p>Désormais, le renouvellement de la patente de commerce de bétail ne pourra être refusé et retiré que si des infractions à la législation pertinente ont été commises dans le cadre du commerce de bétail, et uniquement en cas d'infractions graves et non plus en cas d'infractions répétées.</p> <p>Cette modification devrait entraîner des litiges inutiles pour déterminer si un commerçant a commis des infractions dans le cadre du commerce de bétail ou dans le cadre de la détention ou du transport d'animaux. Compte tenu des risques élevés liés au commerce de bétail (biosécurité, propagation d'épizooties, bien-être des animaux) et de l'importance de la responsabilité individuelle, il est nécessaire que le refus ou le retrait de la patente de commerce de bétail puisse continuer à être prononcé même en cas d'infractions répétées et indépendamment du rôle joué par le commerçant de bétail dans le non-respect des dispositions de la législation pertinente.</p> <p>Il faut également tenir compte du fait que l'interdiction de détenir des animaux peut être prononcée non seulement en cas d'infractions</p>	<p>Conserver la formulation actuelle dans son intégralité</p>

	<p>graves, mais aussi en cas d'infractions répétées (art. 23, al. 1, LPA).</p> <p>La formulation actuelle doit donc être maintenue dans son intégralité.</p>	
Art. 48, al. 2	<p>L'obligation de l'OSAV ou de l'IVI de publier une liste des produits immunologiques autorisés et approuvés par l'OSAV doit absolument être maintenue. Il est important pour les vétérinaires et les autorités d'exécution de savoir quelles préparations peuvent être utilisées en Suisse. Si l'obligation de publier une liste des produits immunologiques autorisés et approuvés n'est pas déjà obligatoire en vertu de la législation sur les produits thérapeutiques, l'al. 2 doit être maintenu.</p>	Ne pas supprimer l'al. 2
Art. 84, al. 2, let. b	<p>La formulation est peu compréhensible. Formulation analogue à celle de l'art. 89, al. 1, let. b. L'ajout « A l'effectif bloqué... » peut être omis.</p>	<p>2 Il ordonne en outre les mesures suivantes :</p> <p>b. l'information selon l'art. 87, al. 3</p>
Art. 123, al. 1bis, let. a	<p>La description selon laquelle une maladie existe lorsqu'elle est causée par le virus correspondant prête à confusion. Par analogie avec d'autres épizooties, la définition de cas dans cet article devrait être adaptée à la formulation habituelle de l'OFE.</p>	<p>123 al. 1^{bis} let. a</p> <p>La maladie de Newcastle est présente lorsque :</p> <p>a. l'orthoavulavirus aviaire de type 1 est mis en évidence, ou que</p>
Art. 124, al. 2	<p>Depuis le 01.07.2022, l'importation de médicaments vétérinaires et de produits immunologiques doit être notifiée à l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV). L'importation de produits immunologiques est en outre soumise à autorisation conformément à la législation sur les produits thérapeutiques. En conséquence, le terme « approuver » doit être remplacé par « autoriser ».</p>	[...] autoriser l'importation de vaccins inactivés. [...]
Art. 129, al. 2	<p>La formulation avec « et » pourrait également être interprétée comme signifiant que les deux conditions doivent être remplies</p>	Le vétérinaire doit effectuer un examen lorsqu'un avortement s'est produit dans une animalerie d'un marchand de bétail ou pendant l'estivage, ou lorsque,

	<p>(commerçant/estivage ET plus d'un avortement en l'espace de 4 mois).</p> <p>Selon les règles de la logique propositionnelle, il devrait y avoir un « ou », puisqu'il ne s'agit pas de conditions cumulatives.</p>	<p>dans un troupeau d'animaux à onglons, plus d'un animal a avorté en l'espace de quatre mois.</p>
Art. 174b, al. 1, let. c	<p>La surveillance de la population en fonction de la méthode d'analyse utilisée est très exigeante pour les autorités d'exécution. Il existe un risque d'interprétation et de mise en œuvre divergentes. Il est donc proposé de préciser cette exigence dans une directive technique de l'OSAV et de la rendre ainsi contraignante pour l'exécution.</p>	<p>c. La surveillance du troupeau pendant une durée dépendant de la méthode d'analyse, conformément <i>aux directives techniques</i>, n'a pas révélé d'indices d'infection.</p>
Art. 174b, al. 1, let. d	<p>L'examen unique d'animaux provenant d'exploitations non indemnes de BVD se concentre sur la détection d'animaux IP. Les animaux transients, qui jouent un rôle important dans la propagation de la maladie dans la phase actuelle du programme d'éradication, ne sont pas détectés. Pour que les animaux transients soient également détectés, l'examen négatif ne doit pas dater de plus de 2 semaines.</p> <p>À notre avis, le seul examen virologique d'un animal ne suffit pas dans tous les cas pour approuver l'entrée d'un animal provenant d'un élevage non indemne de BVD. S'il s'agit d'animaux en gestation, ils pourraient continuer à représenter un danger et mettre en péril le statut "indemne" du troupeau.</p>	<p>Art. 174b, al. 1, let. d</p> <p>d. Au cours des douze derniers mois, il n'y a eu que des entrées d'animaux provenant d'élevages officiellement indemnes de BVD ou d'animaux ayant subi au moins un examen virologique de dépistage de la BVD au cours des quatorze derniers jours et pour lesquels cet examen a donné un résultat négatif ; <i>en cas d'entrée d'animaux gravides, une infection par la BVD pendant la gestation doit être exclue au moyen d'une analyse sérologique.</i></p>
Art. 174c (ancien)	<p>Il y a suspicion de contamination non seulement lorsqu'il existe des indices épidémiologiques d'une possible contamination des animaux d'un troupeau par le virus de la BVD, mais aussi lorsqu'il existe des indices sérologiques d'une telle contamination et que la source de la contamination ne peut plus être identifiée par le diagnostic de laboratoire.</p>	<p>1 Il y a suspicion de contamination par la BVD lorsqu'il existe des indices épidémiologiques <i>ou sérologiques</i> d'une possible contamination d'animaux d'un troupeau par le virus de la BVD, même si la source de contamination ne peut plus être identifiée par le diagnostic de laboratoire.</p>

	<p>Cette lacune dans la définition doit être comblée de toute urgence, car en cas de suspicion selon l'art. 174 d, al. 1, let. b (groupe de bovins positifs), il ne suffit pas de soumettre tous les animaux à un examen virologique de la BVD. Un tel examen virologique permet uniquement d'exclure une circulation actuelle du virus dans le troupeau, mais pas la contamination d'un veau à naître.</p>	
Art. 174d, al. 2, let. b (ancien)	<p>L'exclusion d'une suspicion de contamination fait également partie de la clarification de la suspicion. Pour cela, en plus de l'examen virologique, tous les animaux chez lesquels une gestation ne peut être exclue doivent être soumis à un examen sérologique.</p>	<p>b. l'examen virologique de tous les animaux suspects <i>et l'examen sérologique de tous les animaux chez lesquels une gestation ne peut être exclue</i>, en vue de détecter la BVD</p>
Art. 174d, al. 4 (ancien)	<p>Complément lors de l'exclusion de la suspicion de contagion chez les animaux éventuellement gestants au moyen d'une analyse sérologique conformément aux remarques ci-dessus. Un al. 5 doit éventuellement être ajouté à cet effet.</p>	<p>4 La suspicion est considérée comme écartée lorsque l'examen virologique a donné un résultat négatif chez tous les animaux examinés. <i>Si des résultats sérologiques positifs sont constatés chez des animaux chez lesquels une gestation ne peut être exclue, il y a suspicion de contagion.</i></p>
Art. 174e, al.1, let. e et art. 174c, al.3, let. b (ancien)	<p>Les avortements de bovins dans un troupeau contaminé doivent également être examinés. Il convient d'examiner si cela doit également être ajouté à 174c, al. 3, let. b (suspicion de contagion).</p>	<p>L'examen virologique des veaux et des animaux mort-nés, au plus tard cinq jours <i>après la naissance, ainsi que des avortements</i> des animaux visés au point d) ;</p>
Art. 174e, al. 2 ^{bis} (ancien)	<p>Le contrôle sérologique d'un groupe de bovins un an après la levée du séquestre doit être maintenu. Dans la perspective de la levée des séquestres et de l'arrêt des tests de dépistage sur les veaux, elle sert à s'assurer qu'il n'y a pas eu de nouvelle circulation virale pendant ces 12 mois, par exemple suite à un avortement non observé. Compléter comme alinéa 4.</p>	<p>4 Avant la levée des restrictions de mouvements et l'arrêt des tests de dépistage des veaux, une enquête sérologique sur un groupe de bovins du troupeau doit être réalisée pour la BVD afin d'exclure toute circulation du virus via le troupeau depuis la levée des restrictions.</p>
Art. 174f ^{bis}	<p>Voir la remarque relative à l'art. 174b, al. 1, let. d.</p>	<p>2 Sont exclus les animaux qui ont subi un test virologique négatif pour la BVD <i>dans les 14 jours</i> la mise en place, ainsi que la remise...</p>

<p>Art. 174^{fbis}, al. 2</p>	<p>Compléter avec l'examen des animaux gestants, voir ci-dessus. Art. 174b, al. 1, let. d</p>	<p>2 Font exception les animaux qui ont subi au moins une fois un examen virologique négatif pour la BVD avant d'être transférés, ainsi que la remise d'animaux destinés à l'abattage direct ou à l'estivage avec exclusivement des animaux de la même unité épidémiologique. <i>Pour les animaux en gestation, un examen sérologique doit permettre d'exclure une infection par la BVD pendant la gestation.</i></p>
<p>Art. 174^{fter}</p>	<p>L'application de ces dispositions aux exploitations d'élevage semble problématique, car la notion d'« exploitation d'élevage » n'est pas définie, contrairement à l'exploitation d'estivage (art. 9 OTerm) et à l'exploitation de pâturages communautaires (art. 8 OTerm). La renonciation à l'application de l'art. 174^{fter} aux exploitations d'élevage peut être compensée par le fait que</p> <ul style="list-style-type: none"> - l'obligation d'examiner les entrées d'animaux provenant d'exploitations non indemnes de BVD soit modifiée de manière à ce qu'elle soit effectuée dans les 2 semaines précédant la mise en place et couvre ainsi également les animaux infectés de manière transitoire (voir proposition relative à l'art. 174, al. 1, let. d et à l'art. 174^{fbis}). - qu'un plan d'assainissement individuel d'une exploitation touchée par la BVD englobe cet aspect (art. 174e, al. 1, let. h). - la définition de la suspicion de contamination soit étendue aux animaux sérologiquement positifs en gestation et que les mesures de sécurité correspondantes soient prises dans ces cas (voir proposition relative à l'art. 174c et à l'art. 174d, al. 2, let. b). <p>En outre, les désignations officielles selon l'OAA doivent être utilisées pour les exploitations de pâturages communautaires et les exploitations d'estivage. En outre, les termes "unité</p>	<p>Art. 174^{fter} Exploitations de <i>pâturage communautaires</i> et <i>exploitations d'estivage</i> (nouveau)</p> <p>Dans les exploitations de <i>pâturages communautaires</i> et les <i>exploitations d'estivage</i> où des animaux provenant de plus d'un élevage sont en contact les uns avec les autres, seuls les animaux provenant d'un élevage officiellement indemne de BVD peuvent être déplacés.</p>

	épidémiologique" et "avoir des contacts" ne sont pas clairs. Ils doivent être remplacés par une formulation plus claire. Il s'agit d'exploitations dans lesquelles des animaux provenant de plusieurs élevages sont amenés et entrent ainsi en contact.	
Art. 239j	Il y a suspicion de contamination non seulement lorsqu'il existe des indices épidémiologiques d'une possible contamination des animaux d'un troupeau par le virus BD, mais aussi lorsqu'il existe des indices sérologiques d'une telle contamination et que la source de la contamination ne peut plus être identifiée par diagnostic de laboratoire. Voir également les explications relatives à l'art. 174c.	¹ Il y a suspicion de contamination par la BD lorsqu'il existe des indices épidémiologiques ou sérologiques d'une possible contamination d'animaux d'un troupeau par le virus de la BD, même si la source de contamination ne peut plus être mise en évidence par le diagnostic de laboratoire.
Art. 239k, al. 1, let. c	Selon l'art. 239i, les dispositions relatives au BD ne s'appliquent qu'aux animaux de l'espèce bovine, aux buffles et aux bisons. Dans l'art. Art. 239k, al. 1, let. c, la réalisation d'enquêtes épidémiologiques est malgré tout explicitement définie pour ces espèces animales. Cela implique à tort que les autres dispositions d'autres articles pourraient également s'appliquer à d'autres espèces animales, p. ex. les moutons.	Art. 239k Cas d'épizootie (nouveau) ¹ En cas de constatation de BD, le vétérinaire cantonal prononce le séquestre simple de 1er degré sur tous les troupeaux de l'élevage contaminé. En outre, il ordonne : c. la réalisation d'enquêtes épidémiologiques sur les animaux de l'espèce bovine, les buffles et les bisons afin de déterminer la source de contamination et les éventuels autres animaux infectés ;
II L'ordonnance du 27 mai 202011 relative au plan de contrôle national pluriannuel de la chaîne alimentaire et des objets usuels (PCPNO), annexe 1, liste 2, ch. 2.17 (nouveau)	Les commerçants en bétail disposant de leurs propres étables doivent être contrôlés plus souvent que les autres exploitations à l'année pour des raisons de risque. Un contrôle PrP tous les deux ans est proposé au lieu de tous les quatre ans. Les exploitations de commerce de bétail représentent un risque non négligeable de propager des épizooties. Les notifications concernant les animaux de commerce en contact lors des transports ou pendant de courtes durées sur les exploitations de commerce de bétail doivent être soigneusement notifiées et contrôlées. Il n'est pas aisé avec les dispositions légales actuelles d'assurer	2.17 Entreprises de commerce de bétail avec une exploitation à l'année selon la liste 1, ch. 1.1 OCCM : intervalle entre deux contrôles de 2 ans au maximum

	la traçabilité des activités de commerce de bétail pour les services vétérinaires.	
--	---	--



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Nidwalden

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Dorfplatz 2, 6370 Stans

Kontaktperson : Andreas Scheuber

Telefon : 041 618 76 01

E-Mail : andreas.scheuber@nw.ch

Datum : 14.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung, namentlich die strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.</p> <p>1. Definition BVD-Freiheit: Sömmerung</p> <p>Mit der vorliegenden Revision sollen die Massnahmen im Rahmen des Ausrottungsprogramms der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) zusätzlich verschärft werden. Im Rahmen dieses Programms wurden bisher grosse Erfolge erzielt, so dass heute weit über 99 % der Tierhaltungen in der Schweiz frei von BVD sind; 2023 wurden schweizweit nur noch gut 30 Fälle festgestellt und bekämpft. Eine weitere Optimierung der Massnahmen ist angezeigt, um das Endziel – die komplette Ausrottung – zu erreichen.</p> <p>Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen (Art. 174b Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 174ter) für betroffene Betriebe de facto ein Sömmerungsverbot für oftmals zwei Sömmerungen erlassen wird. Ein Status BVD-frei wird nach einem Fall erst nach 18 Monaten erreicht, wobei Ausnahmen für Sömmerungen auf Gemeinschaftsweiden nicht vorgesehen sind. Eine solche Regelung kann für betroffene Betriebe aufgrund finanzieller Einbussen existenzgefährdend sein (Wegfall von Direktzahlungen, ungenügende Futtermengen auf den Heimbetrieben und damit verbunden Zwang zur Reduktion des Viehbestandes). Ein Ausweichen auf individuelle Sömmerungsweiden ist in vielen Fällen nicht möglich.</p> <p>Es ist unbestritten, dass die Sömmerung betreffend Seuchenverbreitung ein Risiko darstellt, und bei einem Seuchenfall während der Sömmerung häufig Tiere mehrerer Betriebe betroffen wären. Die geplanten Massnahmen sind jedoch drastisch und in Bezug auf die wirtschaftliche Einschränkung betroffener Betriebe nicht verhältnismässig. Es ist mit geeigneten Massnahmen (wie z. B. umfassenden Untersuchungen [Freitesten] auf dem Betrieb kurz vor der Sömmerung) möglich, das Risiko auf ein vertretbares Mass zu senken.</p>

Fazit: Die Massnahmen betreffend BVD sind so anzupassen, dass eine Sömmerung auf Gemeinschaftsweiden mindestens für die zweite Sömmerung unter sichernden Massnahmen ermöglicht werden kann. Dazu muss die vorgesehene Sperre für 18 Monate im Einzelfall durch umfassende sichernde Massnahmen auf eine kürzere Zeit reduziert werden können.

2. Deregulierung Viehhandel

Wir begrüssen die Vereinfachung der Vorschriften betreffend Viehhandel. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern (nicht nur bei schwerwiegenden Verstössen).

Fazit: Bei Verstössen gegen die Veterinärgesetzgebung soll es möglich sein, ein Viehhandelspatent zu verweigern. Zudem soll ein Patent wie bisher auch bei wiederholten (jedoch nicht schwerwiegenden) Verstössen entzogen werden können.

Bezüglich der weiteren Änderungen in der Verordnung verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT).



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SG
Adresse, Ort : Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
Kontaktperson : Dr. Albert Fritsche; Kantonstierarzt
Telefon : +41 (0)58 229 28 00
E-Mail : albert.fritsche@sg.ch
Datum : 26.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen (GD) begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.

Auch stellt sich das Gesundheitsdepartement hinter die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden Ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.

Zu folgenden Artikeln nimmt das Gesundheitsdepartement detailliert Stellung und bittet um Berücksichtigung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	<p>Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.</p>	<p>Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>c. <i>die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</i></p> <p>d. <i>das Alter,</i></p> <p>e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;</p> <p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels,</p>	<p>Abs. 4 neu</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>

	wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 34 Abs. Aufhebung Abs. 4 und 5 -> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen. Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten

	<p>Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass zB auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	
Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz "... <i>An den gesperrten Bestand...</i> " kann weggelassen werden	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.

Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspensation einer Anerkennung» zu hinterfragen und vor der	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.

	<p>Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden.</p> <p>Was ist der Unterschied zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert?</p> <p>Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.</p>	
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	<p>Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BVL zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.</p>	<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss Technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p>
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>

<p>Art. 174c (alt)</p>	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	<p>1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)</p>	<p>Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.</p>	<p>b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i>, auf BVD</p>
<p>Art. 174d Abs. 4 (alt)</p>	<p>Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.</p>	<p>4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i></p>
<p>Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)</p>	<p>Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden.</p>	<p>die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;</p>

	Es ist zu prüfen, ob dies auch in 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z. B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.	4 Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174fbis	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...
Art. 174f ^{bis} Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, s.o. Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174fter	Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174fter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend	Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu) <i>Auf Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i> , in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.

	<p>geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis).</p> <p>- ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h).</p> <p>- die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b).</p> <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe "epidemiologische Einheit" sowie "Kontakt haben" unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	
<p>Art. 174ter Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)</p>	<p>Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind</p>	<p>Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht

	<p>tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung Art. 174b Abs. 1 Bst. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens 12 Monate nach der Ausmerzung des letzten PI Kalbes der Bestand den Nachweis der Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebes überhaupt damit einverstanden sind.</p>	<p>worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die andern Bestösser des Sömmerungsbetriebes ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. d. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Tierhalters
Art. 239j	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.</p>	<p>¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	<p>Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Bestimmungen von anderen Artikeln auch für weitere Tierarten, z. B. die Schafe, gelten könnten. z.B. Art. 239k: die Sperre kann nicht auch den Schafbestand betreffen, auch wenn er</p>	<p>Art. 239k Seuchenfall (neu)</p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;

	als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus auch in Frage kommen könnte.	
II Die Verordnung vom 27. Mai 202011 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine PrP Kontrolle alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <i>maximal 2 Jahre</i>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Departement des Innern Kanton Schaffhausen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SH
Adresse, Ort : Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Kontaktperson : Joël Reber
Telefon : 052 632 66 30
E-Mail : joel.reber@sh.ch
Datum : 06.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.</p> <p>Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen begrüsst ausdrücklich die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden Ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit des Veterinärdepartementes Schweiz vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdepartementen zu rechnen.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	<p>Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.</p>	<p>Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>c. <i>die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</i></p> <p>d. <i>das Alter,</i></p> <p>e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;</p> <p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und</p>	<p>Abs. 4 neu</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>

	nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 34 Abs. Aufhebung Abs. 4 und 5 -> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen. Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten

	<p>Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass z.B. auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	
Art. 48 Abs. 2	<p>Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.</p>	Abs. 2 nicht streichen
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz "<i>..An den gesperrten Bestand..</i>" kann weggelassen werden</p>	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.</p>	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3

Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Faldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach den Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen,

	<p>Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur "Suspensation einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden.</p> <p>Was ist der Unterscheid zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert?</p> <p>Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.</p>	<p>ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.</p>
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	<p>Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BVL zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.</p>	<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss Technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p>
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um</p>	<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>

	trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.	
Art. 174c (alt)	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i> , auf BVD
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>

<p>Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)</p>	<p>Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.</p>	<p>die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;</p>
<p>Art. 174e Abs. 2bis (alt)</p>	<p>Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z.B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.</p>	<p>4 Vor der Aufhebung der Verbringungs-sperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.</p>
<p>Art. 174fbis</p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p>	<p>2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...</p>
<p>Art. 174f^{bis} Abs. 2</p>	<p>Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, s.o. Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p>	<p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Art. 174fter</p>	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung</p>	<p>Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu) <i>Auf Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i>, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben,</p>

	<p>von Art. 174ter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis). - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe "epidemiologische Einheit" sowie "Kontakt haben" unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	<p>dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>
<p>Art. 239j</p>	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr</p>	<p>¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>

	nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.	
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Bestimmungen von anderen Artikeln auch für weitere Tierarten, z.B. die Schafe, gelten könnten. z.B. Art. 239k: die Sperre kann nicht auch den Schafbestand betreffen, auch wenn er als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus auch in Frage kommen könnte.	Art. 239k Seuchenfall (neu) 1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an: c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;
II Die Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine PrP Kontrolle alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <i>maximal 2 Jahre</i>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALW
Adresse, Ort : Hauptgasse 1, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Chantal Ritter, Kantonstierärztin
Telefon : 032 627 25 02
E-Mail : Chantal.ritter@vd.so.ch
Datum : 02.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen werden grundsätzlich begrüsst, namentlich auch die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche. Folgenden Aspekten ist jedoch besondere Beachtung zu schenken:</p> <p>Die Änderung der Bestimmungen im Viehhandel führt zu einer Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters, sofern die Viehhändlerin oder der Viehhändler selbst Tiere hält. Dieser steht an sich nichts entgegen, jedoch sollte sie konsequent zu Ende gedacht werden. Insbesondere muss angesichts der Risiken, die mit der Viehhandelstätigkeit verbunden sind, dafür gesorgt werden, dass die Pflichten des Viehhändlers, unabhängig von seiner allfälligen Rolle als Tierhalter, klar definiert bleiben. Weiter sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen bereits die erste Erteilung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Der Vollzug sollte nicht erst bei bereits erteiltem Viehhandelspatent reagieren können. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen, und zwar unabhängig davon, ob eine Person diese in ihrer Rolle als Viehhändler, Tierhalter oder Transporteur begangen hat, zu entziehen oder nicht zu verlängern.</p> <p>Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben;</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.</p>	<p>Abs. 4 neu:</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>
Art. 34 Abs. 3 Bst. b	<p>Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhandelsunternehmens handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhandelsunternehmens und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen. • Die Entkoppelung führt dazu, dass der Viehhändler nicht mehr automatisch Tierhalter ist. Dass die Viehhändler durch den Begriff des Tierhalters nicht mehr automatisch erfasst werden 	<p>Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung:</p> <p>3 Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhandelsunternehmen,</p>

	<p>zeigt sich darin, dass die Viehhändler in Art. 61 «Meldepflicht» explizit in Abs. 2 aufgenommen werden sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da die Viehhändler nicht mehr automatisch Tierhalter sind ist es, angesichts der erheblichen mit der Viehhandelstätigkeit verbundenen Risiken, zwingend notwendig, ihre sinngemässen Pflichten (Art. 59, 61 und 62 TSV) explizit festzuhalten. Dies kann einerseits durch direktes Einfügen in die Artikel 59, 61 und 62 TSV geschehen, oder aber durch Ergänzung in Art. 37 TSV. 	<p>Explizite Aufnahme der Pflichten der Viehhändler in Art. 59, 61 und 62 TSV oder in Art. 37 TSV.</p>
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert werden können / das VHP soll nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass zB auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	<p>Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten.</p>
Art. 37	<p>Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des</p>	<p>Explizite Aufnahme der Pflichten der Viehhändler in Art. 59, 61 und 62 TSV oder in Art. 37 TSV.</p>

	<p>Tierhalters (für die ausführliche Begründung siehe Bemerkungen / Anträge zu Art. 34 Abs. 3 Bst. b).</p> <p>Da die Viehhändler nicht mehr automatisch Tierhalter sind ist es, angesichts der erheblichen mit der Viehhandelstätigkeit verbundenen Risiken, zwingend notwendig, ihre sinngemässen Pflichten (Art. 59, 61 und 62 TSV) explizit festzuhalten. Dies kann einerseits durch direktes Einfügen in die Artikel 59, 61 und 62 TSV geschehen, oder aber durch Ergänzung in Art. 37 TSV.</p> <p>Auch sollte es weiterhin zu den Pflichten der Viehhändler gehören, ihr Personal zu informieren und die Mitteilungen des BLV zur Seuchenlage zu verfolgen.</p> <p>Zudem ist es auch weiterhin wünschenswert, dass sich Viehhändler unterwegs durch Vorweisen des VHP ausweisen können.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Genau an der Stelle mit den grössten Risiken, im Viehhandel, gelten die allgemeinen Vorgaben für die Rückverfolgbarkeit (ein Schritt vorwärts und ein Schritt rückwärts) nur, wenn ein Aufenthalt in Stallungen und Einrichtungen des Viehhandelsunternehmens erfolgt. Dies führt dazu, dass der Verkehr von Tieren über Viehhandelsunternehmen weitgehend nicht nachvollziehbar ist. Dies führt zu erheblichen Problemen bei epidemiologischen Abklärungen. Diese Lücke sollte dringend geschlossen werden, mindestens durch eine Pflicht von Viehhandelsunternehmen, eine Viehhandelskontrolle zu führen und diese den Behörden auf Verlangen vorzuweisen. Später ist eine Lösung im Rahmen von TVK 4.0 anzustreben.</p>	<p>Bst. c und e beibehalten, Bst. d anpassen: die Mitteilungen des BLV zur Seuchenlage verfolgen.</p> <p>Aufnahme der Pflicht, die Rückverfolgbarkeit der Handelstätigkeit sicherzustellen und die entsprechenden Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 37b	<p>Es ist einerseits stringent, dass Ställe von Viehhändlern bzw. solche mit eingestellten Handelstieren in der normalen PrP-Kontrolle kontrolliert werden.</p> <p>Die zusätzliche Aufnahme von Viehhandelsunternehmen in Anhang 1 Liste 2 der MNKPV ist grundsätzlich zu begrüssen. Andererseits ist unklar was in einem Viehhandelsunternehmen ohne physische</p>	

	Tierhaltung kontrolliert werden soll, angesichts dessen, dass für dessen Tätigkeit per se weder Pflichten noch eine Rückverfolgbarkeit vorgeschrieben sind (siehe Bemerkungen zu Art. 37).	
Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 61 Abs. 2	Siehe Bemerkungen / Anträge zu Art. 34 Abs. 3 Bst. b und Art. 37 Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters / Formulierung der Pflichten der Viehhändler. Einerseits wird in den Erläuterungen zu Art. 37 argumentiert, dass Viehhändler Tierhalter seien, und sich deshalb eine Auflistung von Pflichten von Tierhaltern erübrige, andererseits wird nun hier eine Pflicht von Tierhaltern explizit als auch für Viehhändler anwendbar erklärt. Infolge der Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters sind die Pflichten des Viehhändlers explizit zu formulieren	Explizite Aufnahme der Pflichten der Viehhändler in Art. 59, 61 und 62 TSV oder in Art. 37 TSV.
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3

Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrte Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 121 Abs. 2 Bst. b	<p>Gemäss Art. 121 Abs. 2 Bst. b TSV legt das BLV Massnahmen zur Ausrottung der Seuche (ASP WS) fest. Beinhaltet dies auch ein allfälliges Ernteverbot? Bedeutet dieser Artikel, dass das BLV ein allfälliges Ernteverbot auch anordnet? Woraus leiten sich in diesem Fall allfällige Entschädigungsregelungen ab?</p> <p>Gemäss Folien der KTK vom 6. Dezember 2023 ordnet das BLV ein allfälliges Ernteverbot an und entschädigt Tierverluste. Nach der Übung Nosos wurde mitgeteilt, dass Art. 165 a LWG als Rechtsgrundlage für das Ernteverbot und eine entsprechende Entschädigung nicht hinzugezogen werden könne. Welche Rechtsgrundlage ist aktuell für die Anordnung und Entschädigung des Ernteverbots durch das BLV vorgesehen?</p> <p>Die Änderung von Abs. 2b von «das BLV erarbeitet zusammen mit...» zu «das BLV legt fest, ...nach Rücksprache mit... und unter Einbezug» erfolgt eine Kompetenzverschiebung hin zum Bund. Die Kantone haben nur kein Mitspracherecht mehr, sondern werden nur noch einbezogen. Das mag aus Governance-Sicht richtig sein, aber es gilt auch «wer zahlt befiehlt» oder im Umkehrschluss «wer befiehlt, soll auch zahlen».</p>	Klären und verbindlich festhalten
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]

Art. 129, Abs. 2 Bst. c	<p>Im Gegensatz zu anderen Seuchen, welche nur Tiergattungen und deren Halter betreffen sind die Massnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein viel weitgreifender und länger andauernd. Es ist für den Kanton schwer verständlich, dass eine Kantonstierärztin im Alleingang über Zonen und (gemäss Technischer Weisung) somit über die dort geltenden Massnahmen auch für nicht-Tierhalter entscheidet und alleine dafür verantwortlich sein soll. Eine Zusammenarbeit der betroffenen Ämter zum Beispiel unter der Leitung der Kantonstierärztin wäre im Kanton besser abgestützt.</p>	<p>c. Bestimmt die Kantonstierärztin nach Absprache mit den zuständigen Behörden die genaue Abgrenzung ...</p> <p>oder</p> <p>c. bestimmt der Kanton unter der Leitung der Kantonstierärztin die genaue Abgrenzung...</p>
Art. 129, Abs. 2	<p>Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten).</p> <p>Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ebenfalls «oder» stehen.</p>	<p>Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.</p>
Art. 137	<p>Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur "Suspendierung einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden.</p> <p>Was ist der Unterscheid zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert?</p> <p>Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.</p>	<p>Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.</p>
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	<p>Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BVL zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.</p>	<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss Technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p>
Art. 174c	<p>Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit</p>	<p>1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf</p>

	<p>dem BVD-Virus vorliegen, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 174 d Abs. 2 Bst. b	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie falls sinnvoll die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i> , auf BVD
Art. 174 d Abs. 4	Ergänzung Ansteckungsverdacht (ev. als Abs. 5)	4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e, Abs.1 Bst e	Aborte müssen ebenfalls untersucht werden	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt <i>sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e, Abs.2	Die diskutierte Mindestzeitdauer von 3 Wochen nach Ausmerzung des letzten viruspositiven Tieres soll rechtlich verankert werden.	2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte, frühestens jedoch 21 Tage nachdem alle

		verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden.
Art. 174fbis	Siehe Bemerkung zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...
Art. 174fter	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174fter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis). • ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). • die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden.</p>	<p>Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu)</p> <p>In <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und in <i>Sömmerungsbetriebe</i>, in denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>
Art. 239 i	Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann (cf Art. 174 c).	1 Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn

		die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Department des Innern (EDI)
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
3003 Bern
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Schwyz, 14. Mai 2024

Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zu einer Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) zur Vernehmlassung bis 24. Mai 2024 unterbreitet.

Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung, namentlich die strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche. Nachfolgend bringen wir zwei Anpassungsbegehren ein:

1. Definition BVD-Freiheit: Sömmerung

Mit der vorliegenden Revision sollen die Massnahmen im Rahmen des Ausrottungsprogramms der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) zusätzlich verschärft werden. Im Rahmen dieses Programms wurden bisher grosse Erfolge erzielt, so dass heute weit über 99 % der Tierhaltungen in der Schweiz frei von BVD sind. 2023 wurden schweizweit nur noch gut 30 Fälle festgestellt und bekämpft. Eine weitere Optimierung der Massnahmen ist angezeigt, um das Ziel – die komplette Ausrottung – zu erreichen.

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen (Art. 174b Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 174^{ter}) für betroffene Betriebe de facto ein Sömmerungsverbot für oftmals zwei Sömmerungen erlassen wird. Ein Status BVD-frei wird nach einem Fall erst nach 18 Monaten erreicht, wobei Ausnahmen für Sömmerungen auf Gemeinschaftsweiden nicht vorgesehen sind. Eine solche Regelung kann für betroffene Betriebe aufgrund finanzieller Einbussen existenzgefährdend sein (Wegfall von Direktzahlungen, ungenügende Futtermengen auf den Heimbetrieben und damit verbunden Zwang zur Reduktion des Viehbestandes). Ein Ausweichen auf individuelle Sömmerungs-

weiden ist in vielen Fällen nicht möglich. Es ist unbestritten, dass die Sömmerung betreffend Seuchenverbreitung ein Risiko darstellt und bei einem Seuchenfall während der Sömmerung häufig Tiere mehrerer Betriebe betroffen wären. Die geplanten Massnahmen sind jedoch drastisch und in Bezug auf die wirtschaftliche Einschränkung betroffener Betriebe nicht verhältnismässig. Es ist mit geeigneten Massnahmen (wie z. B. umfassenden Untersuchungen [Freitesten] auf dem Betrieb kurz vor der Sömmerung) möglich, das Risiko auf ein vertretbares Mass zu senken.

Fazit: Die Massnahmen betreffend BVD sind so anzupassen, dass eine Sömmerung auf Gemeinschaftsweiden mindestens für die zweite Sömmerung unter sichernden Massnahmen ermöglicht werden kann. Dazu muss die vorgesehene Sperre für 18 Monate im Einzelfall durch umfassende sichernde Massnahmen auf eine kürzere Zeit reduziert werden können.

2. Deregulierung Viehhandel

Wir begrüssen die Vereinfachung der Vorschriften betreffend Viehhandel. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern (nicht nur bei schwerwiegenden Verstössen).

Fazit: Bei Verstössen gegen die Veterinärgesetzgebung soll es möglich sein, ein Viehhandelspatent zu verweigern. Zudem soll ein Patent wie bisher auch bei wiederholten (jedoch nicht schwerwiegenden) Verstössen entzogen werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Thurgau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TG
Adresse, Ort : Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld
Kontaktperson : Christina Angst
Telefon : 058 345 54 67
E-Mail : christina.angst@tg.ch
Datum : 21. Mai 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease (BD) bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.</p> <p>Wir sind auch einverstanden mit der Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden Ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte zugunsten der Rechtssicherheit ausdrücklich festgehalten werden, dass bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern ist. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstößen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern.</p> <p>Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit erachten wir als grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen, ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.</p> <p>Die Information ist bei Seuchenausbrüchen sehr wichtig. Zu beachten ist, dass mit grösseren Seuchenausbrüchen oft auch Marktstörungen einhergehen oder diese durch die Information über die Seuchen verursacht oder verstärkt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Ziel der BVD-Freiheit ist für den Start der Umsetzung der Massnahmen der richtige Zeitpunkt zu wählen, damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter, für die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind. Die Umsetzung der Massnahmen ist sehr gut vorzubereiten, und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status „BVD-frei“ erfüllen, eng zu begleiten. Besonders wichtig sind die Informationen und die Umsetzung der Massnahmen bei Ställen der Viehhandelsbetriebe, bei Sömmerungsbetrieben und bei den Betrieben, die Tiere in die Sömmerung geben sowie bei Märkten und Ausstellungen. Den Verantwortlichen sind die Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 Bst. o Ziff. 3	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- oder Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines Viehhandelspatents) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o entsprechend anzupassen	o. Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern,
Art. 22c Abs. 2	Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.	² Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten: [...] c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht; d. das Alter; e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;

		<p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
<p>Art. 34 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Heute kann dem Wortlaut nach <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat.</p> <p>Dies führt dazu, dass der Eindruck entstehen könnte, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP (zumindest nach dem Wortlaut) nicht von vorneherein verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die sachrelevanten Vorschriften verstossen hat. Dies ist zugunsten der Rechtssicherheit so ausdrücklich festzuhalten.</p>	<p>⁴ Die Erteilung des Viehhandelspatents kann verweigert werden, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat.</p>

Art. 34 Abs. 4 und 5 Aufgehoben	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 6 Bst. o.	
Art. 35 Abs. 3 Bst. a	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung oder der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass z.B. auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung ist deshalb vollumfänglich beizubehalten.</p>	<p>Bisherige Formulierung von Bst. b vollumfänglich in Bst. a übernehmen:</p> <p>a. der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben;</p>

Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) oder des Instituts für Virologie und Immunologie (IVI), eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden ist es wichtig zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnisse nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 59 Abs. 3	Wie bei den Primärproduktionskontrollen sollte auch hier zwischen Honigbienen und anderen Bienen differenziert werden.	³ Imker haben die besetzten und unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht. Von Menschen zur Verfügung gestellte Behausungen für Honigbienen müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz „[...] an den gesperrten Bestand [...]“ kann weggelassen werden	² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information zu dem gesperrten Bestand nach Artikel 87 Absatz 3;
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information zu dem gesperrten Bestand nach Artikel 87 Absatz 3;

Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	² Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen über die gesperrten Bestände sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	³ Die Information über die gesperrten Bestände muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Falldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	^{1bis} Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 1. Juli 2022 dem BLV gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff „genehmigen“ durch „bewilligen“ zu ersetzen.	² [...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen .
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit „und“ könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als ein Abort innert vier Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein „oder“ stehen.	² Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat oder wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff „eine Anerkennung suspendieren“ ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.

	<p>Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur „Suspension einer Anerkennung“ zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden.</p> <p>Was ist der Unterscheid zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert?</p> <p>Die gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.</p>	
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	<p>Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BLV zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.</p>	<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne gemäss Technischer Weisung hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p>
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die negative Untersuchung nicht älter als zwei Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen,</p>	<p>d. In den letzten zwölf Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die gemäss Technischer Weisung untersucht wurden und deren Risiko für das Verstellen als vernachlässigbar beurteilt wurde.</p>

	um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trchtige Tiere handeln, knnten sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den „grnen“ Status des Bestandes gefhrden.	
Art. 174b Abs. 1 ^{bis}	Der Unterschied zwischen „suspendiert“ und „entzogen“ ist nicht klar und msste definiert werden.	^{1bis} [...] die amtliche Anerkennung entzogen , bis [...]
Art. 174d Abs. 2 Bst. b	Zur Abklrung des Verdachts gehrt auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu mssen, zustzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trchtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdchtigen Tiere sowie die serologische Untersuchung von Tieren, bei denen eine Trchtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, auf BVD.
Art. 174d Abs. 4	Ergnzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei mglicherweise trchtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufgen.	⁴ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische und allenfalls notige serologische Untersuchung bei den untersuchten Tieren keinen Hinweis auf eine krzliche Infektion mit dem BVD-Virus ergeben hat.
Art. 174e Abs. 1 Bst. e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand mssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prfen, ob dies auch in Art. 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufgen ist.	e. die virologische Untersuchung der Klber und der Totgeburten bis sptestens fnf Tage nach der Geburt sowie der Aborte von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2 ^{bis} Bst. a	Weibliche Tiere, bei welchen eine Trchtigkeit ausgeschlossen wurde oder die bei einer nachgewiesenen Trchtigkeit von mehr als 180 Tagen serologisch negativ untersucht wurden,	a. die ber acht Monate alten weiblichen Tiere, bei denen eine Trchtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann , unter Verbringungs-sperre gestellt werden. Diese kann aufgehoben werden, wenn die Tiere nach einer nachgewiesenen

	können von der Verbringungssperre befreit werden	Trächtigkeit von mehr als 180 Tagen serologisch negativ untersucht wurden.
Art. 174 ^{fbis} Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch gemäss technischer Weisung.	² Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen gemäss Technischer Weisung untersucht wurden und deren Risiko für das Verstellen als vernachlässigbar beurteilt wurde , sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.
Art. 174 ^{fer}	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des "Aufzuchtbetriebs" im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung [LBV; SR 910.91]) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174^{fer} auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den zwei Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174^{fbis}); - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h); - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden 	<p>Art. 174^{fer} Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe</p> <p>Auf Gemeinschaftsweidebetriebe und auf Sömmerungsbetriebe, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>

	<p>Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174d Abs. 2 Bst. b).</p> <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe „epidemiologische Einheit“ sowie „Kontakt haben“ unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in die Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	
<p>Art. 174^{ter} Abs. 2 (neu, Ausnahmemöglichkeit)</p>	<p>Die Bestimmung von Art. 174^{ter} kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen. Es muss vier Monate Futter auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung von Art. 174b Abs. 1 Bst. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann</p>	<p>² Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf dem Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens zwölf Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens sieben Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die anderen Bestösser des Sömmerungsbetriebes ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben.

	<p>tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens zwölf Monate nach der Ausmerzung des letzten PI-Kalbes der Bestand den Nachweis der BVD-Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die anderen Bestösser des Sömmerungsbetriebs überhaupt damit einverstanden sind.</p>	<p>Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Tierhalters.</p>
<p>Art. 239k Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Bestimmungen von anderen Artikeln auch für weitere Tierarten, z.B. Schafe, gelten könnten. Die Sperre nach Art. 239k kann nicht auch den Schafbestand betreffen, auch wenn er als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus auch in Frage kommen könnte.</p>	<p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen zur Ermittlung der Ansteckungsquelle;</p>



Consultazione alla modifica dell'ordinanza sulle epizootie dal 15.02.2024 al 24.05.2024

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio : Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio : CdS

Indirizzo, luogo : Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Luca Bacciarini

Telefono : 091/814.41.00

E-mail : luca.bacciarini@ti.ch

Data : 13 maggio 2024

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza.
3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 24 maggio 2024 al seguente indirizzo: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Indice dei contenuti

1. Osservazioni generali
2. Osservazioni sui singoli articoli

1. Osservazioni generali
Osservazioni generali
<p>Accogliamo con favore gran parte delle modifiche proposte alle disposizioni nei vari settori dell'Ordinanza sulle epizootie (OFE), in particolare la prevista definizione più rigorosa dell'assenza di BVD e l'inclusione della Border Disease nei bovini tra le epidemie da combattere. Sosteniamo anche la deregolamentazione dei regolamenti per le aziende di commercio del bestiame, come sviluppato dalle due Commissioni permanenti per il benessere e la salute degli animali diversi anni fa e discusso con l'Associazione svizzera del commercio del bestiame. Tuttavia, dovrebbe essere possibile rifiutare già di principio la concessione di una licenza per il commercio di bestiame in caso di violazioni della legislazione veterinaria, anziché limitarsi a non rinnovarla. Deve inoltre continuare a essere possibile revocare o non rinnovare una licenza per il commercio di bestiame in caso di ripetute violazioni della legislazione in materia. La frequenza delle ispezioni sulla produzione primaria delle aziende di commercio di bestiame che detengono bestiame dovrebbe essere biennale per tenere conto dell'aumento del rischio del traffico di bestiame su larga scala.</p> <p>Le basi giuridiche proposte per l'attuazione del concetto di "esente da BVD" sono fundamentalmente opportune, in particolare il rafforzamento delle misure di lotta alla BVD in caso di epidemia. Per rendere queste misure ancora più efficaci, è necessario includere le femmine gravide (test sierologico) nei movimenti di animali provenienti da aziende non esenti da BVD e non trascurare gli aborti in caso di trasmissione della BVD. A causa dei requisiti più severi (in particolare il concetto di risanamento), si prevede un notevole lavoro aggiuntivo nei servizi veterinari che sono già molto sollecitati.</p> <p>Anche se non oggetto di questa revisione ci permettiamo di attirare la vostra attenzione su un problema riguardante l'utilizzo di microchip per l'identificazione degli animali. Internazionalmente ad ogni Paese è assegnato un codice-paese; tramite questo codice – che di transenna per la Svizzera è "756" – è possibile risalire all'origine dell'animale. Ora, l'OFE definisce unicamente per i cani, cavalli e camelidi l'obbligo di utilizzare un microchip con codice di paese. Per altri animali tra i quali i gatti non vi è questo obbligo. Questo è un problema, specialmente per i Cantoni di frontiera come il Ticino, in quanto diventa impossibile differenziare tra un animale nato in Svizzera e un animale importato e, in assenza di certificazioni, definire lo stato sanitario dell'animale e/o se si tratta di un animale importato illegalmente (si ricorda che attualmente al mondo vi sono 55-60'000 morti l'anno causati dal virus della rabbia). Chiediamo quindi che al più tardi in occasione della prevista revisione totale dell'OFE questo problema venga risolto. Basterebbe a nostro avviso inserire un articolo che definisca l'obbligo di utilizzare microchip con codice di paese "756" per identificare animali nati in Svizzera di <u>tutte</u> le specie animali. Deve essere inoltre uniformata la norma che i microchip possono essere consegnati solo a veterinari con il libero esercizio (vedi ad esempio art. 17a OPAn).</p>

Cogliamo pure l'occasione per rimarcare un ulteriore problema riguardante le tenute di conigli. Nell'OFE non è prevista la possibilità di registrare un'azienda detentrica di animali che alleva unicamente conigli. Questo costituisce un problema di tracciabilità ad esempio se gli animali sono macellati in un'azienda di macellazione.

Di seguito commentiamo in dettaglio gli articoli e chiediamo che i commenti e le proposte di modifica siano prese seriamente in considerazione.

2. Osservazioni sui singoli articoli		
Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 22c cpv. 2	Secondo la proposta di revisione, il documento di accompagnamento per gli animali acquatici non fornisce informazioni sul numero e sull'età degli animali movimentati. Questa informazione dovrebbe essere aggiunta in modo da essere in linea con le informazioni richieste nell'ispezione dell'effettivo (art. 22).	Art. 22c cpv. 2 Il documento di accompagnamento deve contenere le seguenti informazioni: [...] c. il numero o il peso totale, d. l'età, e. la data in cui gli animali sono stati spostati dallo stabilimento di acquacoltura; f. l'indirizzo dello stabilimento di acquacoltura di destinazione; g. una conferma firmata dal proprietario dell'allevamento che il suo stabilimento di acquacoltura non è soggetto a misure di sequestro per epizootie.
Art. 34 cpv. 3	Oggi è possibile revocare o rifiutare il rinnovo solo di una patente per il commercio di bestiame già concessa. Ciò è subordinato alla condizione che il commerciante di bestiame o il suo personale abbiano ripetutamente o gravemente violato le disposizioni in materia di malattie degli animali, benessere degli animali, alimenti, prodotti terapeutici o legislazione agricola. Di conseguenza, alle persone che commerciano bestiame senza licenza e che ignorano gravemente le disposizioni della legislazione in materia non può essere rifiutata una patente. In tal caso, dovrebbe essere effettivamente possibile rifiutare la concessione del brevetto di commercio di bestiame se il richiedente ha	Cpv. 4 nuovo La concessione di una patente per il commercio di bestiame deve essere rifiutata se il richiedente ha ripetutamente o gravemente violato le disposizioni della legislazione sulle malattie animali, sul benessere degli animali, sugli alimenti, sugli agenti terapeutici o sull'agricoltura.

	ripetutamente o gravemente <u>violato le normative in generale</u> , e non solo nel contesto del commercio di bestiame.	
Art. 34 cpv. 4 e 5 > Adattamento nell'art. 6 cpv. lett. 3	Con l'eliminazione dell'obbligo di avere una stalla, il ruolo del commerciante di bestiame viene svincolato da quello del proprietario di bestiame. Questo dovrebbe essere portato alla sua logica conclusione. Quando gli animali entrano o escono da un'azienda di commercio di bestiame, i documenti di accompagnamento vengono rilasciati e le dichiarazioni di movimento degli animali vengono fatte solo se gli animali entrano o escono dall'allevamento fisico del commerciante di bestiame (stalle e strutture per la tenuta degli animali). Il termine "azienda detentrica di animali" si riferisce quindi a qualsiasi allevamento fisico del commerciante di bestiame (proprietario di una patente) e non alla società di commercio di bestiame stessa. L'art. 6 lett. o OFE deve essere adattato di conseguenza.	Art. 6 lett. o OFE azienda detentrica di animali: 3. cliniche veterinarie, macelli, stalle e strutture per la detenzione di animali di commercianti di bestiame
Art. 35 cpv. 3 lett. b	Il rinnovo della patente per il commercio di bestiame dovrebbe ora essere rifiutato e revocato solo se si sono verificate violazioni della legislazione pertinente nell'ambito del commercio di bestiame, e solo in caso di violazioni gravi e non più in caso di violazioni ripetute. Questa modifica potrebbe portare a inutili controversie legali per stabilire se un commerciante di bestiame abbia commesso reati nell'ambito del commercio di bestiame o nell'ambito dell'allevamento o del trasporto. <u>In considerazione degli elevati rischi del commercio di bestiame</u> (biosicurezza, diffusione	La formulazione precedente deve essere mantenuta integralmente.

	<p>di malattie, benessere degli animali) e della grande importanza della responsabilità personale, è necessario che il rifiuto o la revoca della patente per il commercio di bestiame possa continuare ad avvenire anche in caso di recidiva e indipendentemente dal ruolo in cui un commerciante di bestiame non rispetta le disposizioni della legislazione in materia. Va inoltre tenuto presente che, ad esempio, il divieto di detenzione di animali può essere imposto non solo per reati gravi, ma anche per recidiva (art. 23 cpv. 1 LFE). La formulazione attuale dovrebbe quindi essere mantenuta nella sua interezza.</p>	
Art. 48 cpv. 2	<p>L'obbligo dell'USAV o dell'IVI di pubblicare un elenco dei prodotti immunologici autorizzati dall'USAV deve rimanere in vigore. È importante che i veterinari e le autorità preposte all'applicazione della legge sappiano quali preparati sono autorizzati in Svizzera. Se l'obbligo di un elenco accessibile al pubblico di prodotti immunologici autorizzati e approvati non è già obbligatorio ai sensi della legislazione sugli agenti terapeutici, il cpv. 2 deve rimanere in vigore.</p>	Non eliminare il cpv. 2
Art. 84 cpv. 2 lett. b	<p>La formulazione è di difficile comprensione. Formulazione analoga a quella dell'art. 89 cpv. 1 lett. b. L'aggiunta "... <i>Allo stock bloccato</i>..." può essere omessa</p>	<p>2 Ordina inoltre le seguenti misure: b. Informazioni ai sensi dell'art. 87 cpv. 3</p>
Art. 85 cpv. 2 lett. a	<p>La formulazione è di difficile comprensione. Formulazione analoga all'art. 89 cpv. 1 lett. b.</p>	<p>2 Ordina inoltre le seguenti misure: a. informazioni ai sensi dell'art. 87 cpv. 3</p>

Art. 87 cpv. 2	La formulazione è di difficile comprensione.	2 Il veterinario cantonale fornisce informazioni sugli ordini emessi negli allevamenti soggetti a restrizioni e nelle zone di protezione e sorveglianza.
Art. 87 cpv. 3	La formulazione è di difficile comprensione.	3 Le informazioni relative ai fondi bloccati devono essere esposte nel punto di accesso agli stessi e devono contenere almeno le seguenti informazioni:
Art. 123 cpv. 1bis lett. a	La descrizione che una malattia è presente se è causata dal virus corrispondente è confusa. Come per altre malattie animali, la definizione del caso in questo articolo deve essere adattata alla formulazione abituale dell'OFE.	123 cpv. 1bis lett. a La malattia di Newcastle è presente se: a. viene rilevato l'orthoavulavirus aviario di tipo 1; oppure
Art. 124 cpv. 2	Dal 01.07.2022, le importazioni di medicinali veterinari e prodotti immunologici devono essere notificate all'Ufficio federale per la sicurezza alimentare e veterinaria (USAV). Anche l'importazione di prodotti immunologici è soggetta ad autorizzazione in conformità alla legislazione sugli agenti terapeutici. Di conseguenza, il termine "approvare" deve essere sostituito da "autorizzare".	[...] Autorizzare l'importazione di vaccini inattivati. [...]
Art. 129 cpv. 2	La formulazione con "e" potrebbe anche essere interpretata nel senso che devono essere soddisfatte entrambe le condizioni (commerciante/azienda d'estivazione E più di un aborto nell'arco di 4 mesi). Secondo le regole della logica proposizionale, dovrebbe esserci un "oppure". Controllare la versione originale in tedesco in quanto differisce dalla traduzione in italiano.	Il veterinario deve effettuare una visita se si è verificato un aborto in un allevamento di un commerciante di bestiame o durante l'estivazione, oppure se più di un animale in un effettivo di ungulati ha abortito nell'arco di quattro mesi.

<p>Art. 137</p>	<p>Il termine "sospendere il riconoscimento" non è chiaro. Non si trova in nessun'altra parte dell'OFE e non è nemmeno definito. La sua necessità rispetto alla revoca non è spiegata. Non ci sono spiegazioni corrispondenti nel messaggio. L'introduzione della possibilità di "sospensione del riconoscimento" dovrebbe quindi essere esaminata e chiarita prima di essere introdotta.</p> <p>È necessario aggiungere una definizione all'ordinanza: qual è la differenza tra revoca e sospensione? Se esiste una differenza, quando il riconoscimento viene revocato e quando viene sospeso?</p> <p>La stessa domanda si pone per le altre malattie così regolamentate.</p>	<p>L'introduzione della possibilità di sospendere o revocare il riconoscimento ufficiale deve essere messa in discussione. Se ha senso, il termine deve essere definito nel regolamento.</p>
<p>Art. 174b cpv. 1 lett. c</p>	<p>Il monitoraggio dell'effettivo a seconda del metodo di esame utilizzato è molto impegnativo per le autorità di controllo. Esiste il rischio di interpretazioni e attuazioni divergenti. Si propone pertanto di specificare questo requisito in una direttiva tecnica dell'USAV e di renderlo quindi vincolante per l'applicazione.</p>	<p>c. Il monitoraggio dell'allevamento per un periodo di tempo dipendente dal metodo di analisi in conformità alla direttiva tecnica non ha rivelato alcuna prova di infezione.</p>
<p>Art. 174b cpv. 1 lett. d</p>	<p>L'esame <i>una tantum</i> degli animali provenienti da aziende non indenni da BVD si concentra sull'individuazione degli animali PI. Gli "animali TI", che svolgono un ruolo significativo nella diffusione della malattia nell'attuale fase del programma di eradicazione, non sono inclusi. Affinché gli "animali TI" siano inclusi, il test</p>	<p>Art. 174b cpv. 1 lett. d</p> <p>d. negli ultimi 12 mesi vi sono stati solo aumenti di animali provenienti da aziende detentrici di animali riconosciute indenni da BVD o di animali sottoposti almeno una volta ad analisi virologica della BVD con esito negativo; <i>in caso di entrata in azienda di animali gravidi, deve essere esclusa un'infezione da BVD durante la gravidanza mediante un test sierologico.</i></p>

	<p>negativo non dovrebbe essere più vecchio di 2 settimane.</p> <p>A nostro avviso, il solo esame virologico di un animale non è sufficiente in tutti i casi per approvare l'ingresso di un animale proveniente da un'azienda non indenne da BVD. Se gli animali sono gravidi, potrebbero continuare a rappresentare un rischio e mettere a repentaglio lo stato "verde" dell'allevamento.</p>	
<p>Art. 174c (vecchio)</p>	<p>Il sospetto di infezione sussiste non solo se vi sono indicazioni epidemiologiche di una possibile infezione del virus BVD negli animali di un allevamento, ma anche se vi sono indicazioni sierologiche di tale infezione e la fonte dell'infezione non può più essere individuata mediante diagnosi di laboratorio.</p> <p>Questa lacuna nella definizione deve essere colmata con urgenza, poiché non è sufficiente sottoporre tutti gli animali a un test virologico per la BVD in un caso sospetto, ai sensi dell'art. 174 d cpv. 1 lett. b (gruppo di bovini positivo). Tale test virologico può solo escludere l'attuale circolazione del virus nella mandria, ma non l'infezione di un vitello non ancora nato.</p>	<p>1 Si sospetta un'infezione da BVD se esistono prove epidemiologiche o <i>sierologiche</i> di una possibile infezione da virus BVD degli animali di una mandria, anche se la fonte dell'infezione non può più essere individuata mediante diagnosi di laboratorio.</p>

Art. 174d cpv. 2 lett. b (vecchio)	Il chiarimento del sospetto comprende anche l'esclusione di un'infezione sospetta. Oltre all'esame virologico, tutti gli animali in cui non è possibile escludere una gravidanza devono essere sottoposti a un esame sierologico. b. l'esame virologico di tutti gli animali sospetti e l'esame sierologico di tutti gli animali in cui non è possibile escludere una gravidanza per la BVD.	b. l'esame virologico di tutti gli animali sospetti e <i>l'esame sierologico di tutti gli animali in cui non è possibile escludere una gravidanza per la BVD.</i>
Art. 174d cpv. 4 (vecchio)	Aggiunta per escludere il sospetto di infezione in animali eventualmente gravidi mediante test sierologici in conformità con i commenti precedenti. Potrebbe essere necessario aggiungere un cpv. 5.	4 Il sospetto è considerato confutato se l'esame virologico di tutti gli animali esaminati dà un risultato negativo. <i>Se si riscontrano risultati sierologici positivi in animali in cui non si può escludere una gravidanza, si ha un sospetto di infezione.</i>
Art. 174e cpv. 1 lett. e e Art. 174c cpv. 3 lett. b (vecchio)	Devono essere esaminati anche gli aborti dei bovini di una mandria infetta. Si deve valutare se questo debba essere incluso anche nell'Art. 174c cpv. 3 lett. b (sospetta infezione).	esame virologico dei vitelli e dei nati morti entro cinque giorni dalla nascita e <i>degli aborti</i> di animali secondo la lettera d;
Art. 174e cpv. 2bis (vecchio)	L'esame sierologico di un gruppo di bovini un anno dopo la revoca della restrizione deve essere mantenuto. Per quanto riguarda la revoca delle restrizioni e la cessazione dell'esame dei vitelli, serve a garantire che durante questi 12 mesi non si sia verificata un'ulteriore circolazione del virus, ad esempio a seguito di un aborto non osservato. → Aggiungere come cpv. 4.	4 Prima della revoca delle restrizioni di movimento e dell'interruzione dei test sui vitelli, deve essere effettuato un test sierologico per la BVD su un gruppo di bovini dell'allevamento per escludere la circolazione del virus nell'allevamento dopo la revoca delle restrizioni.
Art. 174fbis cpv. 2	Integrare con test su animali gravidi, vedi sopra. Art. 174b cpv. 1 lett. d	2 Sono esclusi gli animali risultati virologicamente negativi alla BVD <i>nei 14 giorni</i> prima del trasferimento e gli animali consegnati per la macellazione diretta o per l'estivazione esclusivamente insieme ad animali provenienti dalla stessa unità epidemiologica. <i>Nel caso di animali</i>

		<i>gravidi, deve essere esclusa un'infezione da BVD durante la gravidanza mediante un test sierologico.</i>
Art. 174fter	<p>L'applicazione di queste disposizioni alle aziende di allevamento appare problematica, in quanto il termine "azienda di allevamento" non è definito, a differenza delle aziende di estivazione (art. 9 OTerm) e delle aziende di pascolo comunitario (art. 8 OTerm). L'esonero dall'applicazione dell'Art. 174fter alle aziende di allevamento può essere compensato con</p> <ul style="list-style-type: none"> - modificando l'obbligo di testare gli animali in arrivo da aziende non esenti da BVD in modo che ciò avvenga nelle due settimane precedenti il trasferimento, coprendo così anche gli animali transitoriamente infetti (si veda la proposta relativa all'Art. 174 cpv. 1 lett. d e all'Art. 174fbis). - un piano di riorganizzazione individuale di un'azienda colpita da BVD include questo aspetto (art. 174e, cpv. 1, lett. h). - la definizione di sospetta infezione viene estesa alle femmine gravide sierologicamente positive e in questi casi vengono adottate le relative misure precauzionali (cfr. proposta relativa all'art. 174c e all'art. 174d, cpv. 2, lettera b). <p>Inoltre, le denominazioni ufficiali in conformità con la OTerm devono essere utilizzate per le operazioni di pascolo comunitario e di estivazione. Inoltre, i termini "unità epidemiologica" e "avere contatti" non sono</p>	Art. 174fter Aziende di pascolo comuni e aziende di estivazione (nuovo) Nelle aziende di pascolo comunitari e nelle aziende di estivazione in cui vengono a contatto animali provenienti da più aziende, possono essere spostati solo animali provenienti da un'azienda di allevamento ufficialmente riconosciuta esente da BVD.

	<p>chiari. Devono essere sostituiti da una formulazione più chiara. Si tratta di aziende agricole in cui vengono portati animali provenienti da diversi allevamenti e che quindi entrano in contatto.</p>	
Art. 239j	<p>Il sospetto di infezione sussiste non solo se vi sono <i>indicazioni epidemiologiche di una</i> possibile infezione del virus BD negli animali di un allevamento, ma anche se vi sono indicazioni sierologiche di tale infezione e la fonte di infezione non può più essere individuata mediante diagnosi di laboratorio. Si vedano anche le spiegazioni sull'art. 174c.</p>	<p>¹Vi è un sospetto di infezione da BD se vi sono prove epidemiologiche o sierologiche di una possibile infezione degli animali di un allevamento con il virus della BVD, anche se la fonte dell'infezione non può più essere individuata con la diagnosi di laboratorio.</p>
Art. 239k cpv. 1 lett. c	<p>Secondo l'art. 239i, le disposizioni sulla BD si applicano solo agli animali della specie bovina, al bufalo e al bisonte. Nell'art. 239k cpv. 1 lett. c, l'esecuzione di indagini epidemiologiche è di nuovo esplicitamente limitata a queste specie animali. Ciò implica erroneamente che le altre disposizioni di altri articoli potrebbero applicarsi anche ad altre specie animali, ad esempio gli ovini. Ad esempio, l'art. 239k: il divieto non può riguardare anche la popolazione ovina, anche se da un punto di vista epidemiologico potrebbe essere una possibile fonte di contaminazione.</p>	<p>Art. 239k Caso epidemico (nuovo)</p> <p>1 In caso di rilevamento di BD, il veterinario cantonale impone un semplice divieto di primo grado su tutte le greggi del bestiame infetto. Ordina inoltre:</p> <p>c. l'esecuzione di indagini epidemiologiche sugli animali della specie bovina, bufalina e bisontica per determinare la fonte di infezione e gli eventuali altri animali infetti;</p>

<p>Il Ordinanza del 27 maggio 2020 sul Piano di controllo nazionale pluriennale della filiera agroalimentare e degli oggetti d'uso (OPCNP), Allegato 1 Elenco 2 n. 2.17 (nuovo)</p>	<p>I commercianti di bestiame con stalle proprie dovrebbero essere ispezionati più frequentemente rispetto alle altre aziende agricole che operano tutto l'anno a causa di considerazioni sui rischi. Anziché ogni quattro anni, si propone un'ispezione ogni due anni.</p> <p>Facciamo pure notare che nella versione italiana dell'ordinanza la data è scorretta (202 al posto di 2020)</p> <p style="text-align: right;">817.032</p> <p>Ordinanza sul piano di controllo nazionale pluriennale della filiera agroalimentare e degli oggetti d'uso (OPCNP)</p> <p>del 27 maggio 202 (Stato 1° febbraio 2024)</p>	<p>2.17 Aziende di commercio di bestiame con un'attività annuale in conformità con l'Elenco 1 n. 1.1 OPCNP: intervallo <i>massimo di 2 anni</i> tra due ispezioni.</p>
---	--	--



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD, ALA

Adresse, Ort : A Pro Strasse 46, 6462 Seedorf

Kontaktperson : Damian Gisler, Vorsteher Amt für Landwirtschaft

Telefon : 041 875 23 02

E-Mail : damian.gisler@ur.ch

Datum : 01.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Wir begrüssen grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung, namentlich die strengere Definition der BVD-Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.</p> <p>1. Definition BVD-Freiheit: Sömmerung</p> <p>Mit der vorliegenden Revision sollen die Massnahmen im Rahmen des Ausrottungsprogramms der bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) zusätzlich verschärft werden. Im Rahmen dieses Programms wurden bisher grosse Erfolge erzielt, so dass heute weit über 99 % der Tierhaltungen in der Schweiz frei von BVD sind; 2023 wurden schweizweit nur noch gut 30 Fälle festgestellt und bekämpft. Eine weitere Optimierung der Massnahmen ist angezeigt, um das Endziel – die komplette Ausrottung – zu erreichen.</p> <p>Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen (Art. 174b Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 174ter) für betroffene Betriebe de facto ein Sömmerungsverbot für oftmals zwei Sömmerungen erlassen wird. Ein Status BVD-frei wird nach einem Fall erst nach 18 Monaten erreicht, wobei Ausnahmen für Sömmerungen auf Gemeinschaftsweiden nicht vorgesehen sind. Eine solche Regelung kann für betroffene Betriebe aufgrund finanzieller Einbussen existenzgefährdend sein (Wegfall von Direktzahlungen, ungenügende Futtermengen auf den Heimbetrieben und damit verbunden Zwang zur Reduktion des Viehbestandes). Ein Ausweichen auf individuelle Sömmerungsweiden ist in vielen Fällen nicht möglich.</p> <p>Es ist unbestritten, dass die Sömmerung betreffend Seuchenverbreitung ein Risiko darstellt, und bei einem Seuchenfall während der Sömmerung häufig Tiere mehrerer Betriebe betroffen wären. Die geplanten Massnahmen gehen jedoch zu weit und sind deshalb in Bezug auf die wirtschaftliche Einschränkung betroffener Betriebe nicht verhältnismässig. Es ist mit geeigneten Massnahmen (wie z. B. umfassenden Untersuchungen (Freitesten) auf dem Betrieb kurz vor der Sömmerung) möglich, das Risiko auf ein vertretbares Mass zu senken.</p>

Fazit: Die Massnahmen betreffend BVD sind so anzupassen, dass eine Sömmerung auf Gemeinschaftsweiden mindestens für die zweite Sömmerung unter sichernden Massnahmen ermöglicht werden kann. Dazu muss die vorgesehene Sperre für 18 Monate im Einzelfall durch umfassende sichernde Massnahmen auf eine kürzere Zeit reduziert werden können.

2. Deregulierung Viehhandel

Wir begrüssen die Vereinfachung der Vorschriften betreffend Viehhandel. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern (nicht nur bei schwerwiegenden Verstössen).

Fazit: Bei Verstössen gegen die Veterinärgesetzgebung soll es möglich sein, ein Viehhandelspatent zu verweigern. Zudem soll ein Patent wie bisher auch bei wiederholten (jedoch nicht schwerwiegenden) Verstössen entzogen werden können.

Bezüglich der weiteren Änderungen in der Verordnung verweisen wir auf die Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT).



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties du 15.02.2024 au 24.05.2024

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Département des finances et de l'agriculture, Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires, Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat

Sigle entreprise / organisation / service : DFA-DGAV-DAVI

Adresse, lieu : Chemin du Marquisat 1, 1025 St-Sulpice

Interlocuteur : Dr Giovanni Peduto

Téléphone : 021 316 39 11

Courriel : giovanni.peduto@vd.ch

Date : XXXX

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.

3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 24 mai 2024 à l'adresse suivante : vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
Remarques générales
<p>L'adaptation des normes dans les différents domaines de l'ordonnance sur les épizooties (OFE) sont soutenues sur le principe. La nouvelle définition de l'absence de diarrhée virale bovine (BVD) et le remaniement des prescriptions pour les entreprises de commerce de bétail est plus particulièrement saluée.</p> <p>Les nouvelles dispositions relatives à la lutte contre la BVD constituent un pas important vers l'éradication de cette maladie. Certes, elles renforcent l'arsenal de mesures déjà existantes mais permettront, à n'en pas douter, de mieux maîtriser les dernières chaînes d'infection, grâce à une définition plus stricte du statut « indemne de BVD ». Ce statut attribué au niveau de l'exploitation et non plus au niveau de l'individu, sécurisera le trafic des animaux, que ce soit entre exploitations, au niveau des marchés ou lors d'expositions. Cela présuppose cependant que toutes les éleveuses et tous les éleveurs puissent accéder de manière aisée, par exemple via la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA), à l'information relative au statut BVD des différentes unités avec qui elles ou ils entendent échanger des animaux. S'il est vrai que ce durcissement peut représenter un surcroît de travail, la mise en œuvre progressive de cette stratégie se traduira par un impact mineur qui ne concernera qu'une poignée d'exploitations. Dans les faits, la grande majorité des exploitations ne fera que bénéficier d'une protection accrue contre l'introduction du virus au sein de leur troupeau bovin.</p> <p>S'agissant du commerce de bétail, l'abandon de l'obligation pour les marchands de bétail de disposer de locaux de stabulation constitue une mesure bienvenue. Cette décision ne se contente pas de supprimer une contrainte fastidieuse, elle s'inscrit également dans une démarche d'actualisation des pratiques du secteur. En effet, l'évolution du commerce de bétail appelle une adaptation des réglementations. L'abandon de l'obligation de stabulation répond à ce besoin en tenant compte des nouvelles réalités économiques et des pratiques commerciales actuelles.</p>

2. Remarques sur les différentes dispositions		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 34 al. 3	<p>Actuellement, seule une patente de commerce de bétail déjà délivrée peut être retirée ou son renouvellement refusé, au cas où son bénéficiaire enfreint gravement le cadre légal.</p> <p>Il en résulte aujourd'hui que les personnes qui ont enfreint les dispositions de la législation sans être au bénéfice d'une patente peuvent déposer une demande sans que l'autorité puisse la refuser sur la base d'infractions passées.</p>	<p>Ajouter un alinéa 4 :</p> <p>L'octroi de la patente de commerce de bétail est refusé si le requérant a enfreint de manière répétée ou grave les prescriptions de la législation sur les épizooties, la protection des animaux, les denrées alimentaires, les produits thérapeutiques ou l'agriculture ;</p>
Art. 35 al. 1	<p>Désormais, les marchands de bétail doivent suivre deux formations, celle de marchand et celle de convoyeur. On suppose que pour renouveler la patente, la formation continue doit être à jour dans les deux domaines. Il faut donc le préciser.</p>	<p>... est renouvelée si le marchand a suivi un cours de formation continue dans le domaine du commerce et dans le domaine du transport...</p>

<p>Art. 35 al. 3 let. b</p>	<p>Désormais, le renouvellement de la patente de commerce de bétail ne doit pouvoir être refusé et retiré que si des infractions à la législation pertinente ont été commises dans le cadre du commerce de bétail, et uniquement en cas d'infractions graves et non plus en cas d'infractions répétées.</p> <p>Cette modification entraîne une difficulté d'exécution pour déterminer si un marchand a commis des infractions dans le cadre du commerce de bétail ou dans le cadre de la détention ou du transport d'animaux. Compte tenu des risques élevés liés au commerce de bétail (biosécurité, propagation d'épizooties et bien-être des animaux) et de l'importance de la responsabilité individuelle, il est nécessaire que le refus ou le retrait de la patente de commerce de bétail puisse continuer à être prononcé en cas d'infractions répétées et indépendamment du fait que l'infraction soit commise dans le strict cadre du commerce.</p> <p>Il faut également tenir compte du fait que l'interdiction de détenir des animaux peut être prononcée non seulement en cas d'infractions graves, mais aussi en cas d'infractions répétées (art. 23 al. 1 LPA).</p>	<p>La formulation actuelle doit être conservée dans son intégralité.</p>
-----------------------------	---	--

Art. 48 let. 2	L'obligation de l'OSAV, respectivement de l'IVI de publier une liste des produits immunologiques autorisés et approuvés doit être maintenue. Il est important pour les vétérinaires et les autorités d'exécution de savoir quelles préparations peuvent être utilisées en Suisse. Si l'obligation de publier une liste des produits immunologiques autorisés et approuvés n'est pas déjà obligatoire en vertu de la législation sur les produits thérapeutiques, l'alinéa 2 doit être maintenu.	Faire les vérifications nécessaires dans la LPth et si nécessaire maintenir l'alinéa 2.
Art. 174b al. 1 let. c	La surveillance d'un troupeau en fonction de la méthode d'analyse utilisée est très exigeante pour les autorités d'exécution. Il existe un risque d'interprétation et de mise en œuvre divergents. Il est donc proposé de préciser cette exigence dans une directive technique et de la rendre ainsi contraignante pour l'exécution.	c. aucun signe d'infection n'a été détecté dans le cadre de la surveillance du troupeau exercée durant une période déterminée en fonction de la méthode d'analyse utilisée, conformément à la DT de l'OSAV
Art. 174b al. 1 let. d	<p>L'examen unique d'animaux provenant d'exploitations non indemnes de BVD se concentre sur la détection d'animaux IP. Les animaux IT, qui jouent un rôle important dans la propagation de la maladie dans la phase actuelle du programme d'éradication, ne sont pas détectés. Pour que les animaux IT soient également détectés, l'examen négatif ne doit pas dater de plus de deux semaines.</p> <p>À notre avis, le seul examen virologique d'un animal ne suffit pas dans tous les cas pour approuver l'entrée d'un animal provenant d'un élevage non indemne de BVD. S'il s'agit d'animaux en gestation, ils pourraient continuer à représenter un danger.</p>	Compléter la lettre par : en cas d'introduction d'animaux en gestation, une infection par la BVD doit être exclue au moyen d'une analyse sérologique.

<p>Art. 174f ter</p>	<p>L'application de ces dispositions aux exploitations d'élevage semble problématique, car la notion d'"exploitation d'élevage" n'est pas définie, contrairement à l'exploitation d'estivage (art. 9 OTerm) et à l'exploitation de pâturages communautaires (art. 8 OTerm). La renonciation à l'application de l'art. 174f ter aux exploitations d'élevage peut être compensée par le fait que :</p> <ul style="list-style-type: none"> - l'obligation d'examiner les entrées d'animaux provenant d'exploitations non indemnes de BVD soit modifiée de manière qu'elle soit effectuée dans les deux semaines précédant le déplacement, et couvre ainsi également les animaux infectés de manière transitoire ; - qu'un plan d'assainissement individuel d'une exploitation touchée par la BVD englobe cet aspect ; - la définition de la suspicion de contamination soit étendue aux animaux sérologiquement positifs en gestation et que les mesures de sécurité correspondantes soient prises dans ces cas. 	<p>Compléter la lettre par : ... en cas d'introduction d'animaux en gestation, une infection par la BVD doit être exclue au moyen d'une analyse sérologique.</p>
<p>Art. 174f ter al. 2 (NOUVEAU, possibilité de dérogation)</p>	<p>Cette disposition peut menacer l'existence d'une exploitation qui estive si elle n'est pas autorisée à monter à l'alpage. Les quatre mois de fourrage supplémentaires sur l'alpage font défaut et doivent être utilisés sur l'exploitation d'origine pour les animaux restés sur place. Le cheptel doit donc être fortement réduit. Une forte réduction des contributions d'estivage est également prévisible.</p>	<p>Le vétérinaire cantonal peut autoriser l'estivage dans une exploitation d'estivage où des animaux de plus d'une unité épidémiologique sont en contact si :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. au moins 12 mois se sont écoulés depuis l'élimination du dernier animal infecté de manière permanente ; et b. que les animaux destinés à l'estivage aient été isolés et soumis à un test de dépistage du virus de la

	Nous proposons donc que le vétérinaire cantonal puisse accorder des dérogations pour l'estivage à des condition strictes.	BVD au plus tard sept jours avant l'estivage et que ce test ait donné un résultat négatif ; et c. que les autres exploitants de l'exploitation d'estivage ont donné leur accord écrit. d. que les coûts de l'examen sont à la charge du détenteur d'animaux.
Art. 239j	Il y a suspicion d'infection non seulement lorsqu'il existe des indices épidémiologiques d'une possible contamination des animaux d'un troupeau par le virus BD, mais aussi lorsqu'il existe des indices sérologiques d'une telle contamination et que la source de l'infection ne peut plus être identifiée par diagnostic de laboratoire.	
Art. 239k al. 1 let. a	Selon cette prescription, les descendants directs de la femelle infectée doivent être abattus. Il y a lieu de définir plus précisément ce qu'est entendu par descendants directs, sachant que cette femelle peut avoir eu des descendants avant son exposition et que ceux-ci ne sont pas à risque.	..., descendants directs susceptibles d'avoir été exposés.



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties du 15.02.2024 au 24.05.2024

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat du Valais, administration cantonale
Sigle entreprise / organisation / service : DSSC, SCAV
Adresse, lieu : Pré d'Amédée 2, 1950 Sion
Interlocuteur : Eric Kirchmeier
Téléphone : 027 606 74 50
Courriel : eric.kirchmeier@admin.vs.ch
Date : 11 avril 2024

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 24 mai 2024 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
Remarques générales
<p>Les modifications des bases légales proposées pour la mise en œuvre du concept "indemne de BVD" sont utiles et appropriées pour parvenir au succès final du programme d'éradication de la maladie en Suisse. Pourtant, l'important surcroît de travail qui sera ainsi occasionné pour les cantons et leurs services vétérinaires respectifs ne portera ses fruits que si les principaux concernés et bénéficiaires de l'absence de BVD, c'est-à-dire les détenteurs de bovins eux-mêmes, sont pleinement conscient du travail des efforts qu'ils devront fournir et acceptent donc les contraintes que les mesures prévues auront sur leur travail quotidien. Une large consultation de la branche, y compris de sa base, est donc un prérequis indispensable à toutes ces modifications. C'est seulement à ces conditions, qui impliquent non seulement l'acceptation du projet, mais surtout la motivation positive des détenteurs de bovins, que le renforcement prévu de la lutte contre la BVD et toutes les mesures liées font du sens.</p> <p>La déréglementation prévue en matière de régulation des entreprises de commerce de bétail semble pertinente, pour autant qu'il reste possible de refuser l'octroi d'une patente de commerce de bétail en cas d'infraction à la législation vétérinaire. Il devrait également rester possible de retirer ou de ne pas renouveler une patente de commerce de bétail en cas d'infractions répétées aux législations concernées.</p>

2. Remarques sur les différentes dispositions		
Article	Commentaires / remarques	Demande de proposition de modification (proposition de texte)
Art. 34, al. 3	<p>Aujourd'hui, seule une patente de commerce de bétail déjà délivrée peut être retirée ou son renouvellement refusé. Ceci à condition que le marchand de bétail ou son personnel ait enfreint de manière répétée ou grave des prescriptions de la législation sur les épizooties, la protection des animaux, les denrées alimentaires, les produits thérapeutiques ou l'agriculture.</p> <p>Il en résulte qu'actuellement, les personnes qui font du commerce de bétail sans patente et qui enfreignent gravement les dispositions légales ne peuvent pas se voir refuser la patente. En fait, dans un tel cas, la délivrance de la patente de commerce de bétail devrait déjà pouvoir être refusée, et ce, si le demandeur a enfreint les règles de manière générale, et pas seulement dans le cadre du commerce de bétail, de manière répétée ou grave.</p>	<p>Alinéa 4 nouveau</p> <p>L'octroi de la patente de commerce de bétail est refusé si le requérant a enfreint de manière répétée ou grave des prescriptions de la législation sur les épizooties, la protection des animaux, les denrées alimentaires, les produits thérapeutiques ou l'agriculture ;</p>
Art. 35, al. 3, let. b	<p>Désormais, le renouvellement de la patente de commerce de bétail ne pourra être refusé et retiré que si des infractions à la législation pertinente ont été commises <i>dans le cadre du commerce de bétail</i>, et uniquement en cas d'infractions <i>graves</i> et non plus en cas d'infractions répétées.</p> <p>Cette modification devrait entraîner des litiges inutiles pour déterminer si un commerçant a commis des infractions dans le cadre du commerce de bétail ou dans le cadre de la détention ou du transport d'animaux. Compte tenu des risques élevés, liés au commerce de bétail (biosécurité, propagation d'épizooties, bien-être des animaux) et de l'importance de la responsabilité individuelle, il est nécessaire que</p>	<p>Conserver l'intégralité de la formulation actuelle</p>

	<p>le refus ou le retrait de la patente de commerce de bétail puisse continuer à être prononcé, même en cas d'infractions répétées et quel que soit le rôle joué par un marchand de bétail qui ne respecte pas les prescriptions de la législation pertinente.</p> <p>Il faut également tenir compte du fait que l'interdiction de détenir des animaux peut être prononcée non seulement en cas d'infractions graves, mais aussi en cas d'infractions répétées (art. 23, al. 1, LPA).</p> <p>La formulation actuelle doit donc être maintenue dans son intégralité.</p>	
Art. 48, al. 2	L'obligation de l'OSAV ou de l'IVI de publier une liste des produits immunologiques autorisés et approuvés par l'OSAV doit absolument être maintenue. Il est important pour les vétérinaires et les autorités d'exécution de savoir quelles préparations peuvent être utilisées en Suisse. Si l'obligation de publier une liste des produits immunologiques autorisés et approuvés n'est pas déjà obligatoire en vertu de la législation sur les produits thérapeutiques, l'al. 2 doit être maintenu.	Ne pas supprimer l'al. 2
Art. 123, al. 1 ^{bis} , let. a	La description selon laquelle une maladie existe lorsqu'elle est causée par le virus correspondant, prête à confusion. Par analogie avec d'autres épizooties, la définition de cas dans cet article devrait être adaptée à la formulation habituelle de l'OFE.	123 al. 1 ^{bis} let. a La maladie de Newcastle est présente lorsque a. l'orthoavulavirus aviaire de type 1 est détecté, ou que
Art. 174 ^{ter}	L'application de ces dispositions aux exploitations d'élevage semble problématique, car la notion "d'exploitation d'élevage" n'est pas définie, contrairement à l'exploitation d'estivage	Art. 174 ^{ter} <i>Exploitations de pâturage communautaires et exploitations d'estivage</i> (nouveau)

	<p>(art. 9 OTerm) et à l'exploitation de pâturages communautaires (art. 8 OTerm).</p> <p>De plus, pour les exploitations de pâturages communautaires et les exploitations d'estivage, il faut utiliser les désignations officielles selon l'OTerm. En outre, les termes "unité épidémiologique" et "avoir un contact" ne sont pas clairs. Ils doivent être remplacés par une formulation plus claire. Il s'agit d'exploitations dans lesquelles des animaux provenant de plusieurs élevages sont amenés et entrent ainsi en contact.</p>	<p>Dans les exploitations <i>de pâturage collectif</i> et dans les <i>exploitations d'estivage</i> où des animaux provenant de plus d'un élevage sont en contact les uns avec les autres, seuls les animaux provenant d'un élevage officiellement indemne de BVD peuvent être déplacés.</p>
<p>Art. 174ter al. 2 (NOUVEAU, possibilité d'exception)</p>	<p>Cette disposition peut menacer l'existence d'une exploitation avec quatre mois d'estivage si elle n'est pas autorisée à monter à l'alpage. Les quatre mois de fourrage supplémentaires sur l'alpage font défaut et doivent être utilisés sur l'exploitation d'origine pour les animaux restés sur place. Le cheptel doit donc être fortement réduit. De plus, dans le cas d'une grande exploitation à domicile dont les bovins ne sont pas autorisés à monter à l'alpage, le pâturage normalisé à l'alpage peut être menacé et les contributions d'estivage réduites.</p> <p>Une solution pourrait éventuellement être trouvée pour une exploitation concernée pour une période d'estivage au maximum, à condition qu'il ne s'agisse effectivement plus que de cas isolés. Avec la disposition de l'art. 174b, al. 1, let. a, selon laquelle aucun IP ne doit avoir été présent sur l'exploitation pendant 18 mois, il est toutefois réaliste de penser qu'une deuxième période d'estivage sera concernée. Cela peut effectivement menacer l'existence d'une exploitation en région de montagne. Nous proposons donc que le vétérinaire cantonal puisse accorder des dérogations pour l'estivage si, au plus tôt 12 mois après la réforme du dernier veau PI, le troupeau peut apporter la preuve de</p>	<p>Insérer al. 2 (possibilité de dérogation)</p> <p>Le vétérinaire cantonal peut autoriser l'estivage dans une exploitation d'estivage où des animaux de plus d'une unité épidémiologique sont en contact les uns avec les autres, si</p> <ul style="list-style-type: none"> a. au moins 12 mois se sont écoulés depuis l'élimination du dernier animal infecté de manière persistante ; et b. les animaux destinés à l'estivage ont été isolés et soumis à un test de dépistage du virus de la BVD au maximum 7 jours avant l'estivage et que le test a donné un résultat négatif ; et c. les autres exploitants de l'exploitation d'estivage ont donné leur accord écrit. d. Les frais d'examen sont à la charge de l'éleveur.

	<p>l'absence de BVD par des tests. Mais même dans ce cas, l'accord des autres propriétaires de l'exploitation d'estivage n'est pas garanti.</p>	
--	---	--

Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

T direkt 041 728 35 01
martin.pfister.rr@zg.ch
Zug, 5. April 2024
GD GDS 6 / 351 / 55842

**Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Am 15. Februar 2024 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV) Stellung zu nehmen.

Der Kanton Zug stimmt den verschiedenen Änderungen der Tierseuchenverordnung zu.

Insbesondere unterstützen wir die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) mit dem Ziel, die Wiederkäuer - hauptsächlich Rinder - vor einer erneuten Infektion zu schützen und die Krankheit vollständig auszurotten. Ebenso begrüssen wir die Modernisierung der Bestimmungen zum Viehhandel und der Bekanntmachung von Tierseuchenanordnungen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion

Martin Pfister
Regierungsrat

Versand per E-Mail an:

- EDI (vernehmlassungen@blv.admin.ch; PDF und Word-Dokument)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch; PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch; PDF)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch; PDF)



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT ZH
Adresse, Ort : Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Kontaktperson : Dr. Deborah Staub, Stv. Generalsekretärin / Abteilungsleiterin der Gesundheitsdirektion
Telefon : + 41 43 259 24 77
E-Mail : generalsekretariat@gd.zh.ch
Datum : 17.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Die Änderungsvorschläge zur Revision der Tierseuchenverordnung werden vom Kanton Zürich grundsätzlich begrüsst. Insbesondere die Aufnahme der Border Disease als zu bekämpfende Tierseuche sowie die Anpassungen im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms. Dennoch ist anzumerken, dass diese Änderungen für die Kantone bei negativer Entwicklung der Seuchelage zu erheblichem Mehraufwand (finanzielle und personelle Mittel) führen können. Einige Fragen bezüglich der neuen "BVD Ampel" und des damit einhergehenden Status benötigen einer Klärung, damit die Umsetzung der geplanten Revision nicht erschwert wird.</p> <p>Der Kanton Zürich unterstützt die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen. Dabei darf jedoch nicht vergessen gehen, dass die Viehhändlerinnen und Viehhändler weiterhin eine grosse Verantwortung bezüglich der Verschleppung von Krankheitserregern tragen, was sich auch in ihrer zunehmenden Verantwortung und in ihren Pflichten widerspiegeln muss. Es muss auch zukünftig sichergestellt sein, dass Viehhändlerinnen und Viehhändler in ihrer Tierhaltung seuchenrelevante Kriterien mit grosser Sorgfalt berücksichtigen. Es gilt auch tierschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen, gerade wenn an Absonderungsmöglichkeiten und Infrastruktur für das Entladen, Unterbringen, Füttern, Tränken und die Pflege der Tiere gedacht wird. Entsprechend sollte es möglich sein, bei Widerhandlungen gegen gesetzliche Regeln im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents (VHP) zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein VHP bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen gesetzlichen Regeln zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 1	Digitale Formate sind miteinzubeziehen.	[...] Begleitdokument in elektronischer oder in Papierform ausstellen [...]
Art. 34	<p>Gemäss geltendem Recht kann ein bereits erteiltes VHP entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat.</p> <p>Dies führt dazu, dass Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachtet haben, das VHP nicht verweigert werden kann. Es sollte daher für diese Fälle bereits die Erteilung des VHP verweigert werden können.</p>	<p>Neuer Abs. 5: Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat.</p>
Art. 34 betreffend die aufzuhebenden Abs. 4 und 5	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle der Viehhändlerin oder des Viehhändlers von jener der Tierhalterin oder des Tierhalters. Dies sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) der Tierhändlerin oder des Viehhändlers handelt.	<p>Art. 6 Bst. o Ziff. 3 TSV: Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zur Tierhaltung von Viehhändlern,</p>

	<p>Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung der Tierhändlerin oder des Viehhändlers (InhaberIn bzw. Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.</p>	
<p>Art. 35 Abs. 3</p>	<p>Neu soll die Erneuerung des VHP nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Vorschriften <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob eine Viehhändlerin oder ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und der grossen Bedeutung der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des VHP weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon, in welcher Rolle eine Viehhändlerin oder ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu beachten, dass z.B. ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (vgl. Art. 23 Abs. 1 Tierschutzgesetz [SR 455]).</p>	<p>Die bisherige Formulierung ist vollumfänglich beizubehalten.</p>

	Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.	
Art. 37	Die Aufhebung der Pflicht zum Mitführen des VHP unterstützen wir nicht.	Bst. e beibehalten
Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) oder des Instituts für Virologie und Immunologie, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt beibehalten werden. Für die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnisse nicht bereits aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 beibehalten werden.	Abs. 2 beibehalten
61 Abs. 2	Es ist zu begrüssen, dass Viehhändlerinnen und Viehhändler einer Meldepflicht unterstehen und der aufzuhebende Art. 37 hier aufgegriffen wird. Transportunternehmen sowie die Mitarbeitenden der Viehhandels- und Transportunternehmen sind ebenfalls zu erfassen.	[...] Besamungstechniker, Viehhändler Viehhandels- und Transportunternehmer sowie deren Mitarbeitenden, [...]
Art. 121 Abs. 2 Bst. b	Sprachliche Anpassung: Der Begriff der «Fachleute» ist durch «Fachpersonen» zu ersetzen.	Bst. b: legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer

		Fachleuten personen Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln (einschliesslich Immunologika) muss seit dem 1. Juli 2022 dem BLV gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Arzneimittel ist bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen genehmigen bewilligen [...]
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung und mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Im Sinne des Normzwecks ist das «und» durch «oder» zu ersetzen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 174b Abs. 1 und 1 ^{bis}	Bst. c: Der Kanton kann den Betrieben mit vernachlässigbarem Risiko manuell die Ampelfarbe grün (= Status frei) zuweisen. Sollten diese Betriebe nicht im Sinne von Bst. c verstanden werden, wäre diese Lücke um die Ergänzung eines neuen Bst. zu schliessen (z.B.: Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt weist den Status nach entsprechender Prüfung manuell zu). Bst. d: Eine virologische Untersuchung reicht bei trächtigen Tieren nicht aus.	Bst. d: In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat <i>und im Falle einer Trächtigkeit eine Serokonversion</i>

		<i>während der Trächtigkeit ausgeschlossen worden ist.</i>
Art. 174e Abs. 2	Es wird begrüsst, dass die Zeitspanne mit der neuen Formulierung geregelt wird. Die im Minimum abzuwartende Zeitspanne sollte aber nicht entfernt werden.	Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte. <i>Es sind aber in jedem Fall mindestens 14 Tage bis zur Aufhebung der Sperre abzuwarten.</i>
Art. 174 ^{bis} Abs. 2	Eine virologische Untersuchung reicht bei trächtigen Tieren nicht aus. Die Definition der epidemiologischen Einheit ist in der TSV zu klären.	Ausgenommen ist die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit oder wenn Tiere vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind und eine Trächtigkeit ausgeschlossen wurde oder wenn eine Serokonversion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden kann.
Art. 295a Abs. 2	Einbezug zeitgemässer digitaler Kommunikationsmöglichkeiten	Die Unternehmen informieren die Reisenden mit Plakaten, Informationsblättern oder über geeignete digitale Kommunikationsmittel.
Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV, SR 817.032), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändlerinnen und Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine Primärproduktions-Kontrolle alle zwei Jahre vorgeschlagen.	Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <i>maximal 2 Jahre</i>

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'intérieur
DFI
3003-Bern

Berne, 28 mai 2024 / DR
VL/ Epizooties

Expédition électronique : erina.panchaud@blv.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur les épizooties

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

Au nom du Parti libéral-radical, nous exprimons notre soutien total à la proposition de modification de l'ordonnance sur les épizooties présentée par le Département fédéral de l'intérieur. Le PLR s'engage fermement à renforcer la protection sanitaire de nos animaux d'élevage, ainsi qu'à préserver la santé publique contre les risques de transmission de maladies zoonotiques. Voici notre analyse détaillée et nos recommandations pour chaque section pertinente de cette proposition.

Contexte et Nécessité de la Réforme

Le contexte actuel souligne la nécessité d'ajuster continuellement notre législation afin de répondre efficacement aux défis émergents en matière de santé animale. La proposition de considérer de nouvelles maladies comme la Border Disease parmi les épizooties à combattre répond à la réalité scientifique et pratique des risques que ces maladies représentent pour nos industries agricoles et alimentaires.

Ajout de la Border Disease à la liste des épizooties à combattre (Art. 4, let. gter)

Nous soutenons pleinement cet ajout, reconnaissant l'importance de gérer de manière proactive les risques sanitaires pour les bovins, les buffles et les bisons. Cette mesure permettra une intervention rapide en cas de détection de la maladie, contribuant ainsi à la sécurité de l'ensemble du secteur agroalimentaire.

Suppression de la cryptosporidiose de la liste des épizooties à surveiller (Art. 5, let. y)

Cette décision est judicieuse et reflète une approche basée sur les preuves, soulignant l'inefficacité des notifications actuelles à améliorer la santé animale ou à prévenir la transmission à l'homme. Nous recommandons de renforcer les directives de gestion des exploitations pour contrôler cette maladie de manière plus efficace.

Modifications apportées aux dispositions relatives au commerce de bétail et à la lutte contre diverses maladies

Le PLR approuve les ajustements proposés pour rendre les réglementations plus strictes et

mieux ciblées, en particulier les nouvelles règles visant à éradiquer la Diarrhée Virale Bovine (BVD) et à gérer d'autres maladies importantes. Cela démontre une volonté de renforcer la protection de notre élevage national tout en respectant les normes internationales.

Recommandations Supplémentaires

Bien que nous soutenions les modifications proposées, nous recommandons également les actions suivantes pour une mise en œuvre efficace :

- **Formation et sensibilisation accrues** : Il est crucial de continuer à éduquer les éleveurs et les professionnels du secteur sur les nouvelles réglementations et les meilleures pratiques pour la prévention et la gestion des épizooties.
- **Recommandation Concernant la Gestion des Coûts et des Ressources Humaines** : En alignement avec les conclusions exposées dans le point 4 de la consultation, concernant les conséquences pour la Confédération, où il est précisé que la modification proposée n'a aucune conséquence sur les finances ou le personnel de la Confédération, nous recommandons fermement que la mise en œuvre respecte ce point. Il est essentiel que l'administration maintienne une gestion rigoureuse des ressources afin d'assurer que l'ajustement des réglementations ne se traduise pas par un fardeau financier supplémentaire pour les contribuables ou une expansion bureaucratique non justifiée.
- **Recherche et développement** : Encourager la recherche sur les maladies ajoutées à la liste des épizooties à combattre, notamment sur les moyens de prévention et de traitement plus efficaces.

Le PLR soutient la modification de l'ordonnance sur les épizooties, en accord avec notre engagement envers la santé publique, le bien-être animal, et la compétitivité de notre agriculture. Nous apprécions l'opportunité de participer à cette consultation et sommes prêts à travailler avec les autorités pour assurer une mise en œuvre réussie des modifications proposées.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président

Le Secrétaire général

Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Jon Fanzun



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : apisuisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Joëlle Quadri
Telefon : 0786003644
E-Mail : joelle.quadri@apisuisse.ch
Datum : 15.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Die Präzisierung bei Kontrollen von Hummelnestern und neu auch bei Imkereibetrieben (bei Verdacht auf den Kleinen Beutenkäfer) erachten wir als wichtig und sinnvoll. Weiter ist es unerlässlich, dass Seuchenkontrollen nicht nur in Beuten, sondern auch anderen künstlich geschaffenen Hohlräumen möglich sind. Die vorgeschlagene Formulierung scheint uns aber zu wenig klar zu sein (siehe nachfolgender Vorschlag).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59 Abs. 3	Künstlich geschaffene Hohlräume für eine spontane Besiedlung durch Bienenvölker/Schwärme müssen ebenfalls kontrolliert werden können.	...Von Menschen zur Verfügung gestellte Behausungen oder Hohlräume für Bienen müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.
Art. 274e	Ergänzung wird begrüsst	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband AR
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVAR
Adresse, Ort : Steblenstr. 9, 9104 Waldstatt
Kontaktperson : Priska Frischknecht
Telefon : 071 350 03 91
E-Mail : sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum : 17.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung.
Allgemeine Bemerkungen
<p>Der BVAR stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. Der BVAR verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe.</p> <p>Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Mit Seuchenausbrüchen, sowohl im In- als auch im Ausland gehen i.d.R. mehr oder weniger gravierende Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht und verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen.</p> <p>Der BVAR unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkräftet werden können.</p> <p>Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.</p> <p>Offene Punkte für den BVAR sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben, gehandhabt werden.- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden. <p>Diesen speziellen Betrieben sind die spezifischen Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.</p> <p>Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.</p> <p>Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p> <p>Freundliche Grüsse Bauernverband Appenzell Ausserrhoden</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{er}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> ¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p>Art. 84, Abs. 2, Bst. b und Art. 85, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist verwirrend.</p> <p>In beiden Artikeln soll stehen: «die Information gemäss Art. 87 Absatz 3».</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information an den gesperrten Bestand gemäss nah Artikel 87 Absatz 3;</p> <p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p><i>Art. 87 Information</i> ¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafanandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>^{1bis} Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>	<p>Für die Bestandesüberwachung gemäss bst. c ist eine Technische Weisung zu erlassen.</p> <p>Zu Bst. d: Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>^{2bis} Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>3 Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die</p>		

<p>betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganisatoren und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	

	Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.	
<p><i>Art. 183 Amtliche Anerkennung</i> Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei vom Porcinen reproduktiven und respiratorischen Syndrom (PRRS). Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2bis</i></p> <p>1 Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn: f. für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden.</p> <p>2 Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder bei einem Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen einer Sendung verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Den Spendertieren wurde am Tag der Gewinnung des Zuchtmaterials Blut entnommen, das serologisch und virologisch mit negativem Befund auf PRRS untersucht wurde. b. Bei Spenderebern wurde der gewonnene Samen mit negativem Befund auf das PRRS-Virus untersucht. c. Im Herkunftsbetrieb der Spendertiere werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben. d. Die für die Untersuchungen nach den Buchstaben a–c verwendeten Methoden wurden vom IVI beurteilt und als geeignet befunden.</p> <p>2bis Absatz 2 gilt sinngemäss für frische Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese aus einem Herkunftsland stammen, das frei von PRRS ist und aus einem Betrieb, der regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchführt. Nicht erforderlich sind in diesen Fällen die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz geforderten</p>	<p>Damit klar ist, dass z.B. bei KB-Ebern nicht der Geburtsbetrieb gemeint ist, sollte der Begriff Standortbetrieb verwendet werden. Zur weiteren Präzisierung wird noch der Ausdruck in der Klammer vorgeschlagen.</p>	<p>c. Im Herkunftsbetrieb Standortbetrieb der Spendertiere (KB-Station bzw. Zuchtbetrieb) werden regelmässig serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt und diese Untersuchungen haben mindestens bis 90 Tage nach Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</p>

<p>serologischen Untersuchungen bis 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials.</p>		
<p><i>Art. 185 Abs. 2 Bst. a–c</i></p> <p>2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>a. die serologische und virologische Untersuchung der betroffenen Muttersauen, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind;</p> <p>b. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren der betroffenen Alterskategorie, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind;</p> <p>c. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren aus der betroffenen Produktionseinheit, wenn ein serologisch positiver Einzelbefund vorliegt;</p>		
<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons</p> <p><i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Bienen</i> <i>Art 274e</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	



Consultazione alla modifica dell'ordinanza sulle epizootie dal 15.02.2024 al 24.05.2024

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio : Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio : EFBS

Indirizzo, luogo : Monbijoustrasse 40, CH-3011 Bern
Postadresse: EFBS c/o Bundesamt für Umwelt, CH-3003 Bern

Persona di contatto : Elisabetta Peduzzi

Telefono : +41 (0)58 460 52 38

E-mail : elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch

Data : 24.05.2024

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo dell'ordinanza.

3. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, come documento **Word**, entro il 24 maggio 2024 al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Indice

1. Osservazioni generali
2. Osservazioni sui singoli articoli

1. Osservazioni generali
Osservazioni generali
<p>Die EFBS begrüsst die Aufnahme der BD als zu bekämpfende Tierseuche und befürwortet sehr, dass bei BVD weiterhin die Ausrottung das Ziel bleibt und diesbezüglich strengere Kontrollmassnahmen geplant werden. Hinsichtlich der Diagnose und Überwachung dieser beiden Krankheiten hält es die Kommission für erforderlich, dass die notwendigen Mittel, u.a. Diagnostiktests, vorhanden und zugänglich sind, um eine praktikable, zuverlässige und zielgerichtete Kontrolle dieser zwei Krankheiten zu ermöglichen und die angestrebten spezifischen Ziele zur BD und BVD weiterzuverfolgen.</p> <p>Auch die Ergänzungen zu den Massnahmen für die Kontrolle der Afrikanischen Schweinepest in Art. 121 werden seitens Kommission für gutgeheissen. Der Artikel berücksichtigt neu auch besser, dass alle beteiligten Behörden und Fachpersonen in die Planung der Massnahmen und bei der Umsetzung rechtzeitig einbezogen werden und daran beteiligt sind.</p> <p>Hingegen findet die Kommission es nicht gerechtfertigt und vorzeitig die Cryptosporidiose aus der Liste der meldepflichtigen Tierseuchen zu streichen mit der Haupt-Begründung, dass die Meldepflicht seit der Einführung nicht gut eingehalten worden sei und die Datenlage dementsprechend lückenhaft ist. Auch die folgenden Schlussfolgerungen erscheinen uns etwas voreilig: 'Mit der Meldepflicht allein können weder die gesundheitliche Situation beim Tier verbessert, noch Übertragungen auf den Menschen vermieden werden.' In anderen europäischen Ländern wurde unseres Wissens nach einer Meldepflicht der Cryptosporidiose (eigentlich sowohl für Fälle bei Menschen als auch bei Tieren) noch nicht abgeschafft, wie z.B. in Deutschland. Eine solidere Datenlage wäre auf jeden Fall eine wichtige Voraussetzung für ein zukünftiges Management einer Erkrankung. Dies auch in Anbetracht dessen, dass es sich bei Cryptosporidiose um eine Zoonose handelt, die auch Ausbrüche bei Menschen verursachen kann (z.B. via Lebensmittel oder Wasserkontaminationen), und dass die Erreger der Cryptosporidiose Oozysten bilden, die in der Umwelt bei ausreichender Feuchtigkeit lange überlebensfähig sind und eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber vielen Desinfektionsmitteln aufweisen, inklusive solcher, die für die Desinfektion von Wasser eingesetzt werden.</p> <p>Die EFBS möchte darum ihre Skepsis äussern, dass ein geeignetes Betriebs- und Herdenmanagement mit entsprechenden Hygienemassnahmen, wie es im erläuternden Bericht beschrieben wird, ausreichend ist. Sie bezweifelt weiter, dass es mit Blick auf das Zoonosepotential der Cryptosporidiose ausreicht, über eine Sensibilisierung der Bestandesmedizin und der Lebensmittelbehörden das Bewusstsein der Ansteckungsrisiken für den Menschen zu schärfen und mit dieser Begründung die Meldepflicht aufzuheben. Wir fänden es besser, verschiedene Bestrebungen parallel laufen zu lassen und die im erläuternden Bericht beschriebene Massnahme mit der Meldepflicht zu kombinieren. Unserer Ansicht nach sollten weiterhin Anreize geschaffen werden, damit die Meldepflicht eingehalten wird (wie z.B. niederschwellige / benutzerfreundliche Angebote um die Daten zu melden) und bei den Betroffenen entscheidende zusätzliche Kontrollmassnahmen gezielter eingesetzt werden können. Wie zum Beispiel die Verwendung bestimmter Desinfektionsmittel,</p>

die gegen Cryptosporidiose wirksam sind, die aber nicht unbedingt immer bei Routine- Hygienemaßnahmen eingesetzt werden. Ein weiteres Argument für die Beibehaltung der Meldepflicht ist aus unserer Sicht, dass die Tiere nicht mit einer Impfung geschützt werden können und die medikamentöse Bekämpfung von Cryptosporidiose sehr limitiert ist. Darüber hinaus bei Menschen ist es nicht immer so leicht, Ausbrüche sowie die entsprechende Ansteckungsquelle zeitnah zu erkennen da z.T. mit der opportunistischen Natur dieser Erreger zu rechnen ist. Aus Sicht der EFBS sollte immer auch die One-Health Perspektive angemessen berücksichtigt werden.

2. Osservazioni sui singoli articoli

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KomABC
Adresse, Ort : Geschäftsstelle KomABC, Austrasse, 3700 Spiez
Kontaktperson : Pia Feuz
Telefon : 058 468 15 90
E-Mail : pia.feuz@babs.admin.ch
Datum : 14.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Tierseuchenverordnung eine Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Die KomABC hat die Unterlagen sorgfältig geprüft und hält zusammenfassend fest, dass sie unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) keine Einwände zu den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vorgeschlagenen Änderungen hat.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : fair-fish international

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fair-fish

Adresse, Ort : Talweg 159

Kontaktperson : Fausta Borsani

Telefon : +41 79 255 61 77

E-Mail : mail@fair-fish.net

Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur angepassten TSV Stellung zu nehmen. Als Tierschutzorganisation für die Fische konzentrieren wir uns auf die für die Aquakultur relevanten Anpassungen im Artikel 22.</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen verbessern die Übersichtlichkeit und Klarheit der Verordnung und wir unterstützen diese daher vorbehaltlos.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
22 Bestandeskontrolle, Littera b	<p>Bitte statt oder "und" schreiben.</p> <p><u>Begründung:</u> Wir finden die Anzahl der Tiere, die durch eine Seuche betroffen sind, sehr relevant. Es ist ausserdem aus zwei Gründen sinnvoll, eine Gesamtzahl und ein Gesamtgewicht an Individuen zu erfassen, die in der Schweiz in der Aquakultur gehalten werden:</p> <p>1) Bessere Übersicht über Aquakultursektor 2) Prioritäten beim Tierschutz</p> <p>Die meisten Betreiber von Zuchten erfassen Gesamtgewicht und Gesamtanzahl und es wäre keine zusätzliche Belastung beide in der Bestandeskontrolle zu deklarieren.</p>	b. die Anzahl und das Gesamtgewicht der Wassertiere pro Art
22 Bestandeskontrolle, Littera e	<p>Die Erfassung der Mortalität der Tiere in einer Zucht sollte vorgeschrieben sein. Wir schlagen eine wöchentliche Erfassung der Mortalität vor.</p> <p><u>Begründung:</u> Die wöchentliche Erfassung der Mortalität ermöglicht im Krankheitsfall Rückschlüsse zu ziehen über Krankheitsursache und Krankheitsverlauf.</p> <p>Ausserdem erleichtert die wöchentliche Erfassung der Mortalität die Gesundheitsüberwachung durch den Tierarzt/ die Tierärztin.</p>	e. Die wöchentliche Aufzeichnung der Mortalität in jeder epidemiologischen Einheit.

ORIGINAL

ORIGINAL



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : shb
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Matthias Schelling
Telefon : 031 910 61 89
E-Mail : matthias.schelling@swissherdbook.ch
Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung.
Allgemeine Bemerkungen
Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. Swissherdbook verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe.
Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Mit Seuchenausbrüchen, sowohl im In- als auch im Ausland gehen i.d.R. mehr oder weniger gravierende Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht und verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen.
Swissherdbook unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist mit der Branche sehr gründlich vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.
Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich, um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.
Offene Punkte für swissherdbook sind:
<ul style="list-style-type: none">- wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben, gehandhabt werden.

- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden.

Diesen speziellen Betrieben sind die spezifischen Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Genossenschaft swissherdbook Zollikofen

Matthias Schelling
Direktor

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{er}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> ¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p>Art. 84, Abs. 2, Bst. b und Art. 85, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist verwirrend.</p> <p>In beiden Artikeln soll stehen: «die Information gemäss Art. 87 Absatz 3».</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information an den gesperrten Bestand gemäss neeh Artikel 87 Absatz 3;</p> <p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p><i>Art. 87 Information</i> ¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafanordnung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>^{1bis} Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>	<p>Für die Bestandesüberwachung gemäss bst. c ist eine Technische Weisung zu erlassen.</p> <p>Zu Bst. d: Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>^{2bis} Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>3 Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die</p>		

<p>betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganisations und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	

	Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.	
<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>	Keine Bemerkungen	
<p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons</p> <p><i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p>	Keine Bemerkungen	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir, MLaw
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : info@gstsvs.ch
Datum : 23.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Keine

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4, Bst. g	Siehe Art. 239	
Art. 5 Bst. a und b	<p>Diese Artikel sind zwar nicht Gegenstand der Teilrevision. Dennoch beantragten wir vorliegend deren Streichung</p> <p>Begründung:</p> <p>Mycoplasmosen (MG und MM) und Salmonella Gallinarum Pullorum und Salmonella <i>arizonae</i> beim Geflügel sind in der EU Tierseuchen, die den Handel betreffen. Die Schweiz hat diese Tierseuchen bereits vor Jahrzehnten aus den Elterntierherden beim kommerziellen Geflügel eliminiert. Mycoplasmosen kommt aber bei Hobbyhühner regelmässig vor. Die Detektion im Labor ist meldepflichtig, aber es folgt keine Massnahme. Die Arizonose der Truten kommt überdies in Mitteleuropa gar nicht vor.</p>	Art. 5 Bst. a und b sind aus der Verordnung zu streichen.

	<p>Beide Tierseuchen (Art. 5 a und b) wurden infolge Äquivalenz mit dem EU AHL eingeführt. Es betrifft aber nur Betriebe, die lebendes Geflügel in die EU exportieren (aktuell sind dies schweizweit 2 Integrationen und 6 Vertragspartner der einen Integration → 8 Betriebe). Diese Betriebe sind bewilligungspflichtig, eine Äquivalenz mit dem AHL ist über diese Bewilligungspflicht bereits gegeben.</p>	
Art. 5 Bst. y	Einverstanden.	
Art. 22 ff.	Die GST begrüsst die neuen Bestimmungen und Änderungen zu den Aquakulturbetrieben.	
Art. 34, Abs. 3, Bst. b	GST begrüsst die Ausbildung für Viehhändler	
Art. 48 Abs. 1	<p>Frage zum Wortlaut:</p> <p><i>«Zur Erkennung einer Seuche am Tier und zur Vorbeugung und Behandlung von Tierseuchen [...]»</i></p> <p>Nicht deutlich genug formuliert. Falls mit «Vorbeugung» eine Impfung gemeint ist, bitte klarer ausformulieren (siehe Änderungsvorschlag).</p>	<i>«zur Erkennung einer Seuche am Tier und zur Impfprophylaxe und Behandlung von Tierseuchen»</i>
Art. 239i -I: Allgemeine Bemerkungen	Die GST unterstützt das geplante Vorgehen, obwohl aus wissenschaftlicher Sicht die Schafe in die Bekämpfung eingeschlossen werden müssten. Die GST bezweifelt, dass eine Ausrottung von BD in der Rinderpopulation auf diesem Weg möglich sein wird. Insbesondere das Fehlen geeigneter diagnostischer Mittel	

	erschwert die Feststellung von BD. Es gibt zur Zeit noch keinen Test, der einen direkten serologischen oder virologischen Nachweis von BD führen kann. Das Referenzlabor sollte mehr Kapazitäten erhalten, um Tests zu entwickeln und das BLV genau definieren, welche Art von Tests zum Einsatz gelangen sollen.	
Art. 239i Abs. 2	<p>Wortlaut: «[...] wenn die virologische Untersuchung mit einem vom BLV genehmigten Verfahren einen positiven Befund ergeben hat [...]»</p> <p>⇒ Wie bei BVD wird es bei Border Disease auch transient infizierte und persistent infizierte Tiere geben. Zur Schlachtung sollten alle persistent infizierte (PI-Tiere) gehen. Der Wortlaut ist daher zu präzisieren.</p>	Ändern in: « <i>wenn die virologische Untersuchung mit einem vom BLV genehmigten und genau definierten Verfahren einen positiven Befund ergeben hat.</i> »
Art. 239k Abs. 1 Bst. a		Wortlaut ändern in: « <i>die Schlachtung aller verseuchten Tiere (PI-Tiere, persistent infizierte Tiere) und der direkten Nachkommen</i> »



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Holstein Switzerland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HOS
Adresse, Ort : Rte de Grangeneuve 37
Kontaktperson : Michel Geinoz
Telefon : 026 564 12 01
E-Mail : geinoz@holstein.ch
Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung.
Allgemeine Bemerkungen
Holstein Switzerland HOS stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. HOS verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe.
Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Mit Seuchenausbrüchen, sowohl im In- als auch im Ausland gehen i.d.R. mehr oder weniger gravierende Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht und verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen.
HOS unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.
Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.
Offene Punkte für HOS sind:
<ul style="list-style-type: none">- wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben, gehandhabt werden.

- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden.

Diesen speziellen Betrieben sind die spezifischen Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Holstein Switzerland

Michel Geinoz
Direktor

Hans Aebischer
Präsident

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{er}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> ¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p>Art. 84, Abs. 2, Bst. b und Art. 85, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist verwirrend.</p> <p>In beiden Artikeln soll stehen: «die Information gemäss Art. 87 Absatz 3».</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information an den gesperrten Bestand gemäss neeh Artikel 87 Absatz 3;</p> <p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p><i>Art. 87 Information</i> ¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafanordnung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>^{1bis} Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>	<p>Für die Bestandesüberwachung gemäss bst. c ist eine Technische Weisung zu erlassen.</p> <p>Zu Bst. d: Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>² Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>^{2bis} Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>³ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die</p>		

<p>betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganisations und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	

	Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.	
<p><i>Art. 183 Amtliche Anerkennung</i> Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei vom Porcinen reproduktiven und respiratorischen Syndrom (PRRS). Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2bis</i></p> <p>1 Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn: f. für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden.</p> <p>2 Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder bei einem Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen einer Sendung verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Den Spendertieren wurde am Tag der Gewinnung des Zuchtmaterials Blut entnommen, das serologisch und virologisch mit negativem Befund auf PRRS untersucht wurde. b. Bei Spenderebern wurde der gewonnene Samen mit negativem Befund auf das PRRS-Virus untersucht. c. Im Herkunftsbetrieb der Spendertiere werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben. d. Die für die Untersuchungen nach den Buchstaben a–c verwendeten Methoden wurden vom IVI beurteilt und als geeignet befunden.</p> <p>2bis Absatz 2 gilt sinngemäss für frische Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese aus einem Herkunftsland stammen, das frei von PRRS ist und aus einem Betrieb, der regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchführt. Nicht erforderlich sind in diesen Fällen die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz geforderten</p>	<p>Damit klar ist, dass z.B. bei KB-Ebern nicht der Geburtsbetrieb gemeint ist, sollte der Begriff Standortbetrieb verwendet werden. Zur weiteren Präzisierung wird noch der Ausdruck in der Klammer vorgeschlagen.</p>	<p>c. Im Herkunftsbetrieb Standortbetrieb der Spendertiere (KB-Station bzw. Zuchtbetrieb) werden regelmässig serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt und diese Untersuchungen haben mindestens bis 90 Tage nach Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</p>

<p>serologischen Untersuchungen bis 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials.</p>		
<p><i>Art. 185 Abs. 2 Bst. a–c</i></p> <p>2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>a. die serologische und virologische Untersuchung der betroffenen Muttersauen, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind;</p> <p>b. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren der betroffenen Alterskategorie, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind;</p> <p>c. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren aus der betroffenen Produktionseinheit, wenn ein serologisch positiver Einzelbefund vorliegt;</p>		
<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons</p> <p><i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Bienen</i> <i>Art 274e</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Identitas AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Stauffacherstrasse 130 A
Kontaktperson : Christian Beglinger
Telefon : 031 996 81 50
E-Mail : christian.beglinger@identitas.ch
Datum : 22.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Vielen Dank für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung SR 916.401 im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir verstehen und begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen und Streichungen allesamt. Insbesondere sehen wir in der offen formulierten Informationspflicht eine gute Anpassung an die sich stetig wandelnden Möglichkeiten der digitalen Kommunikation (Art. 84 bis 89). Die bessere Definition der BVD-Status von Einzeltieren und Tierhaltungen schafft Klarheit. Wir werden das System TVD prüfen, ob bei einer Inkraftsetzung allenfalls ein Anpassungsbedarf der Anzeige bei der TVD besteht (insbesondere aufgrund von Art. 174 und 239 i, j, k). Wir werden auch zusammen mit unseren privaten Partnern weitere TVD-datenbeziehe Applikationen auf ihren Anpassungsbedarf prüfen. Mit freundlichen Grüßen Identitas AG Christian Beglinger

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Koordinationsstelle Aquakultur
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KSA - CCA
Adresse, Ort : Spitalgasse 24, 3011 Bern
Kontaktperson : Linda Tschirren
Telefon : 058 934 52 31
E-Mail : info@aquakultur-schweiz.ch
Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme für die Vernehmlassung der angepassten TSV. Als Koordinationsstelle Aquakultur der Schweiz konzentrieren wir uns auf die für die Aquakultur relevanten Anpassungen in den Artikeln 22, 23 und 282. Die vorgeschlagenen Änderungen verbessern die Übersichtlichkeit und Klarheit der Verordnung und wir unterstützen diese daher vorbehaltlos.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LBV

Adresse, Ort : Schellenrain 5, 6210 Sursee

Kontaktperson : Raphael Heini

Telefon : 041 925 89 21

E-Mail : raphael.heini@luzernerbauern.ch

Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung.
Allgemeine Bemerkungen
Der LBV stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. Der LBV verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe.
Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Sehr gehen mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken.
Der LBV unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben auch schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.
Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich um die BVD Ausrottung zum Erfolg zu führen.
Offene Punkte für den LBV sind:
<ul style="list-style-type: none">- wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben gehandhabt werden.

- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden.

Diesen speziellen Betrieben sind die Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{er}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. fund g</i> 1 Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p><i>Art. 87 Information</i> 1 Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche. 2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen. 3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Angaben über die Begründung der Massnahmen; b. Verhaltensregeln; c. Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften. 4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Sehr gehen mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken.	

<p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche; b. Verhaltensregeln; c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf. 5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>		
<p><i>Pferdepest</i></p>	<p>Bemerkungen der Organisationen der Pferdehaltenden</p>	
<p><i>NCD</i></p>	<p>Bemerkungen der Organisationen der Geflügel- und Eierbranche</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i> 2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so: b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest; c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i> 1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen: a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand. b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre. c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben. d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>1bis Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>		
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>2bis Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>3 Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		

<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganisations und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>		
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.</p>	
<p><i>PRRS</i></p>	<p>Bemerkungen der Schweinebranche</p>	

<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i> ¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>	Keine Bemerkungen	
<p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons <i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Bienen</i> <i>Art 274e</i></p>	Keine Bemerkungen	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Mutterkuh Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Gass 10, Postfach, 5242 Lupfig
Kontaktperson : Esther Manser
Telefon : 056 462 33 55
E-Mail : esther.manser@mutterkuh.ch
Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung. Diese Stellungnahme wurde am 23. Mai 2024 von der GL von Mutterkuh Schweiz beschlossen.
Allgemeine Bemerkungen
Mutterkuh Schweiz stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. Mutterkuh Schweiz verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe.
Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Mit Seuchenausbrüchen, sowohl im In- als auch im Ausland gehen i.d.R. mehr oder weniger gravierende Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht und verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen.
Mutterkuh Schweiz unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.
Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.
Offene Punkte für Mutterkuh Schweiz sind:
<ul style="list-style-type: none">- wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.

- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben, gehandhabt werden.
- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden.

Diesen speziellen Betrieben sind die spezifischen Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Mutterkuh Schweiz



Daniel Flückiger
Geschäftsführer



Mathias Gerber
Präsident

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{er}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> ¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p>Art. 84, Abs. 2, Bst. b und Art. 85, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist verwirrend.</p> <p>In beiden Artikeln soll stehen: «die Information gemäss Art. 87 Absatz 3».</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information an den gesperrten Bestand gemäss nah Artikel 87 Absatz 3;</p> <p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p><i>Art. 87 Information</i> ¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafanandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>^{1bis} Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>	<p>Für die Bestandesüberwachung gemäss bst. c ist eine Technische Weisung zu erlassen.</p> <p>Zu Bst. d: Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>² Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>^{2bis} Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>³ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die</p>		

<p>betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganisations und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	

	Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.	
<p><i>Art. 183 Amtliche Anerkennung</i> Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei vom Porcinen reproduktiven und respiratorischen Syndrom (PRRS). Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2bis</i></p> <p>1 Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn: f. für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden.</p> <p>2 Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder bei einem Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen einer Sendung verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Den Spendertieren wurde am Tag der Gewinnung des Zuchtmaterials Blut entnommen, das serologisch und virologisch mit negativem Befund auf PRRS untersucht wurde. b. Bei Spenderebern wurde der gewonnene Samen mit negativem Befund auf das PRRS-Virus untersucht. c. Im Herkunftsbetrieb der Spendertiere werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben. d. Die für die Untersuchungen nach den Buchstaben a–c verwendeten Methoden wurden vom IVI beurteilt und als geeignet befunden.</p> <p>2bis Absatz 2 gilt sinngemäss für frische Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese aus einem Herkunftsland stammen, das frei von PRRS ist und aus einem Betrieb, der regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchführt. Nicht erforderlich sind in diesen Fällen die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz geforderten</p>	<p>Damit klar ist, dass z.B. bei KB-Ebern nicht der Geburtsbetrieb gemeint ist, sollte der Begriff Standortbetrieb verwendet werden. Zur weiteren Präzisierung wird noch der Ausdruck in der Klammer vorgeschlagen.</p>	<p>c. Im Herkunftsbetrieb Standortbetrieb der Spendertiere (KB-Station bzw. Zuchtbetrieb) werden regelmässig serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt und diese Untersuchungen haben mindestens bis 90 Tage nach Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</p>

<p>serologischen Untersuchungen bis 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials.</p>		
<p><i>Art. 185 Abs. 2 Bst. a–c</i></p> <p>2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>a. die serologische und virologische Untersuchung der betroffenen Muttersauen, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind;</p> <p>b. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren der betroffenen Alterskategorie, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind;</p> <p>c. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren aus der betroffenen Produktionseinheit, wenn ein serologisch positiver Einzelbefund vorliegt;</p>		
<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons</p> <p><i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Bienen</i> <i>Art 274e</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Profera AG
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : XXXX
Adresse, Ort : Wahligenstrasse 1c, 6023 Rothenburg
Kontaktperson : Richard Bucheli
Telefon : 058 911 73 00
E-Mail : richard.bucheli@profera.ch
Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Vielen Dank für die Zustellung der Unterlagen. Die geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung haben wir in der Geschäftsleitung beraten. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung dazu:
Allgemeine Bemerkungen
Die Profera beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Artikel, welche im Zusammenhang mit den Stallungen und/oder der Gattung Schwein stehen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 Abs. 3-5	Handel von Tieren steht automatisch in Verbindung mit dem Transport von Tieren. Und so kommt es immer wieder vor, dass Tiere (aus unterschiedlichen Gründen wofür es genügend Praxisbeispiele gibt) vom Käufer während dem Abladeprozess nicht akzeptiert bzw. nicht angenommen werden. Da stellt sich unmissverständlich die Frage auf, wo diese Tiere ohne Stallungen verbleiben würden?	Absatz 3b. ist gemäss geltendem Recht beizubehalten. Es wird erteilt, wenn der Gesuchsteller: b. über einen Stall verfügt, der in Bezug auf Standort und bauliche Einrichtungen sowie Organisation und Führung den Grundsätzen und Führung den Grundsätzen der Seuchenhygiene genügt.
Art. 35 Erneuerung und Entzug des Viehhandelspatentes Abs. 3a.	Die Beibehaltung von Abs 3a. ist die logische Konsequenz zu Art. 34	Absatz 3a. ist gemäss geltendem Recht beizubehalten Die Erneuerung des Viehhandelspatentes wird verweigert oder das bereits erteilte Viehhandelspatent wird entzogen, wenn: a. Kein Stall vorhanden ist oder der Stall den Grundsätzen der Seuchenhygiene nicht genügt.
Art. 37a Anforderungen an die Ställe	Hier geht es um dieselbe Forderung. Tiere müssen in bestimmten Fällen zwischengestallt werden können und zwar tierschutzkonform. Nicht jedes Tier, welches von einem Käufer nicht akzeptiert wird, muss sofort geschlachtet werden z.B. Mastjager mit Mängeln → Spanferkel oder andere Einzeltiere. Zudem gibt es Zeiten und Situationen, an welchen kein Schlachthaus angefahren werden kann.	Art. 37a Punkt c. ist gemäss geltendem Recht beizubehalten. c. geeignete Anlagen für das Entladen, Unterbringen, Tränken, Füttern und Pflegen der Tiere.

Art. 184 Abs. 1 Bst. F, Abs. 2	Hier schliessen wir uns der Stellungnahme von Suisseporcs an.	c. Im Standortbetrieb der Spendertiere (KB-Station bzw. Zuchtbetrieb) werden regelmässig serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben mindestens bis 90 Tage nach Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.



Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties du 15.02.2024 au 24.05.2024

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Prométerre - Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Sigle entreprise / organisation / service :  **Prométerre**

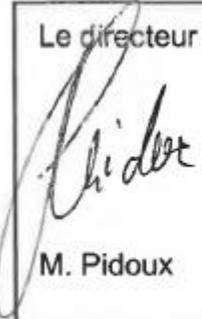
Adresse, lieu : Avenue des Jordils 1 – 1001 Lausanne

Interlocuteur : Guyliane Leuba

Téléphone : 021 614 24 36

Courriel : g.leuba@prometerre.ch

Date : 14.05.24

 Le directeur M. Pidoux	 Le président C. Baehler
---	---

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 24 mai 2024 à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
2. Remarques sur les différentes dispositions

1. Remarques générales concernant la révision de l'ordonnance sur les épizooties
Remarques générales
<p>Prométerre remercie l'OSAV pour la mise en consultation de cette ordonnance et l'opportunité donnée de prendre position. De manière globale, Prométerre approuve les révisions proposées et soutient donc la modification de l'ordonnance sur les épizooties.</p> <p>Toutefois, quelques points doivent encore être adaptés afin de tenir compte de la pratique et tendre vers une révision facile à mettre en œuvre.</p> <p>Tout d'abord, concernant un des deux objectifs principaux de cette révision, qui est celui d'inscrire la border disease dans la liste des épizooties à combattre dans l'ordonnance sur les épizooties, Prométerre n'émet aucune réserve et accueille favorablement cet ajout.</p> <p>Ensuite, le principe d'éradiquer par une lutte active le virus de la diarrhée virale bovine (BVD) est soutenu mais il doit tenir compte des aspects pratiques liés aux estivages et aux places de marché lors de la mise en place du concept. En effet, il est nécessaire que les restrictions pour les éleveurs concernés, les exploitations d'estivage et les marchés ne soient pas excessives. Ce nouveau statut « indemne BVD » amène de nouvelles exigences et il est donc nécessaire que les agriculteurs soient accompagnés afin de bien les comprendre et y répondre.</p>

2. Remarques sur les différentes dispositions		
Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 4, let. g ^{ter}	Prométerre soutient l'ajout de la BD à la liste des épizooties à combattre.	
Art. 34, al. 3	Prométerre salue l'abandon de l'obligation de posséder un local de stabulation pour les marchands de bétail.	
Art. 174b, al. 1	Attention à ne pas surcharger inutilement les agriculteurs d'exigences.	
Art. 174f	Les nouvelles dispositions visant à surveiller la BVD sur les marchés et expositions de bétail ne doivent pas altérer le fonctionnement de ces derniers.	
Art. 174f ^{ter}	<p>La mise en œuvre des nouvelles mesures de lutte contre la BVD doit être planifiée de manière que les exploitations d'élevage et d'estivage ainsi que les pâturages communautaires soient soumis à un minimum de restrictions.</p> <p>Les nouvelles exigences doivent être clairement communiquées à ces exploitations, suffisamment tôt.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37
Kontaktperson : Regula Kennel
Telefon : 031 309 41 21
E-Mail : regula.kennel@proviande.ch
Datum : 23.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung. Die Geschäftsleitung von Proviande hat Stellungnahme an seiner Sitzung vom 21. Mai 2024 verabschiedet.</p> <p>Proviande stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu.</p> <p>Proviande begrüsst die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben auch schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.</p> <p>Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 34 Abs. 3–5</p> <p>b. über einen Stall verfügt, der in Bezug auf Standort und bauliche Einrichtungen sowie Organisation und Führung den Grundsätzen der Seuchenhygiene genügt.</p> <p>4 Das Viehhandelspatent kann ausnahmsweise provisorisch erteilt werden, bevor der Gesuchsteller den Einführungskurs absolviert hat.</p> <p>5 Viehhändler, die ihre Tiere direkt an die Schlachtbetriebe liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit. <i>Art. 34</i></p>	<p>Die geplanten Anpassungen von Punkt 3a und 3b werden unterstützt. Mit der Umsetzung der modularen Aus- und Weiterbildungen beim SVV wird diese Vorgabe bereits seit längerem in der Praxis umgesetzt</p> <p>Es stimmt nicht, dass für provisorische Viehhandelspatente kein Bedarf mehr besteht. Es kommt immer wieder zur Ausstellung von provisorischen Patenten.</p> <p>Ist die Fachkundigkeit gegeben, wird einem Viehhändler ein provisorisches Patent ausgestellt. Mit dem Einführungskurs Viehhandel erfolgt die berufsunabhängige und fachspezifische Ausbildung. Wird eine solche Personen von einer Viehhandels Unternehmung angestellt und kann kein provisorisches Viehhandelspatent beantragen, besteht für diese Person ein Berufsverbot, was so nicht akzeptiert werden kann.</p> <p>Dazu kommt, dass normalerweise der Einführungskurs Viehhandel ein- bis zweimal jährlich durchgeführt wird, was die Wichtigkeit eines provisorischen Viehhandelspatent unterstreicht.</p> <p>Die Ausstellung eines provisorischen Patents verbessert die Überwachungsqualität durch die Behörden, indem der Viehhandel ohne Patent</p>	<p>Heutige Formulierung beibehalten: 4 Das Viehhandelspatent kann ausnahmsweise provisorisch erteilt werden, bevor der Gesuchsteller den Einführungskurs absolviert hat.</p>

	minimiert werden kann.	
<p>Art. 35 Erneuerung und Entzug des Viehhandelspatentes <i>1 Das Viehhandelspatent wird erneuert, wenn der Viehhändler innerhalb der dreijährigen Geltungsdauer einen Weiterbildungskurs besucht hat.</i></p> <p><i>2 Die Erneuerung des Viehhandelspatentes kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere wenn die Tätigkeit des Viehhändlers zu Beanstandungen Anlass gibt.</i></p> <p><i>3 Die Erneuerung des Viehhandelspatentes wird verweigert oder das bereits erteilte Viehhandelspatent wird entzogen, wenn:</i></p> <p><i>a. der Viehhändler oder sein Personal im Rahmen des Viehhandels schwerwiegend gegen Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung verstossen haben;</i></p>	<p>Erfahrungen im Aus- und Weiterbildungswesen zeigen, dass der dreijährige Turnus zu eng gefasst ist. Wir beantragen daher einen Turnus von 5 Jahren einzuführen. Folgend von Artikel 34 wird dem Tiertransport eine hohe Bedeutung zugestellt. Ein 5-Jahres Turnus bedeutet eine Harmonisierung der für die Tiertransporte relevante Chauffeuren-Zulassungsverordnung (CZV, SR 741.521) gleich. Die CZV beinhaltet eine Weiterbildungsdauer von 5 Jahren.</p> <p>Was bedeutet «kann mit Auflagen» verbunden werden? Wenn das ein Freipass für laufende Verschärfungen der Rechtsnormen und Vorschriften ist, können wir das nicht unterstützen</p> <p>Buchstabe 3 und 4 wird unterstützt</p> <p>Immer mehr Personen betreiben Viehhandel ohne Patent, und die Vollzugsbehörden sehr langsam, oder teilweise gar nicht, Massnahmen gegen diese Tendenz unternehmen. Es gilt die «Guten» zu schützen!</p>	<p>1 Das Viehhandelspatent wird erneuert, wenn der Viehhändler innerhalb der fünfjährigen Geltungsdauer einen Weiterbildungskurs besucht hat.</p> <p>Anmerkung: Die Weiterbildungspflicht CZV, TSV (Viehhandel) und TSchV (Tiertransport) ist dabei auf 5 Jahre zu harmonisieren.</p>

<p><i>b. der Viehhändler den Weiterbildungskurs nicht besucht hat.</i></p> <p><i>4 Der Entzug oder die Verweigerung des Viehhandelspatents ist vom Kantonstierarzt im ASAN zu erfassen.</i></p> <p><i>5 Neuer Buchstabe</i></p>	<p>Die Ausstellung der Viehhandelspatente durch die Kantone führen zu unnötigen Doppelspurigkeiten und administrativem Aufwand. Ein Grund liegt darin, dass der SVV die Datenbank der Aus- und Weiterbildungsstunden bewirtschaftet und daher diese Doppelspurigkeiten bestehen. Im Zusammenhang mit der BLV Ausbildungsbewilligung des SVV für den Tiertransport, ist der SVV befugt, die nationalen Befähigungsnachweise für den Tiertransport auszustellen, was sehr effizient ist.</p>	<p>Neuer Buchstabe 5: Die Ausstellung der Viehhandelspatent kann in Absprache mit den Kantonen an die vom BLV bewilligten Ausbildungsanbieter delegiert werden</p>
<p>Art. 37 Pflichten der Viehhändler, Art. 37a Anforderungen an die Ställe und Art. 37b amtstierärztliche Überwachung</p> <p>Art 37 aufgehoben</p>	<p>Die Aufhebung dieser Verordnungsnormen wird unterstützt.</p> <p>Bei Art. 37, Buchstabe e (Mitführen Viehhandelspatent) besteht aber ein praktisches Problem bei einer Unterwegskontrolle seitens der Polizei. Was macht die Polizei bei einer solchen Kontrolle, wenn der Viehhandel zu beweisen ist?</p> <p>Gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmer (STUG, SR 744.10) ist der Tiertransport von Handelsvieh von der Lizenzpflicht ausgenommen. Als Beweis für diese Ausnahme dient bei einer Unterwegskontrolle meistens das Viehhandelspatent</p> <p>Was sind die Überlegungen diesen Artikel rund um die Pflichten im Seuchenfall und für die Ställe aufzuheben?</p>	
<p><i>Art. 87 Information</i></p> <p><i>1 Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</i></p>	<p>Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen</p>	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafanandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>einhergehen, oder solche werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174f</i>ter Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Aquakultur Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASA-SAV
Adresse, Ort : CP 434, 2022 Bevaix
Kontaktperson : Beat von Siebenthal
Telefon : +41 78 721 79 81
E-Mail : beat.vonsiebenthal@asa-sav.ch
Datum : 22.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme, der wir gerne nachgekommen sind. Als Schweizer Aquakultur Verband haben wir jedoch lediglich die für die Aquakultur relevanten Änderungen kommentiert. Dies sind insbesondere die Anpassungen in den Artikeln 22-22d und im Artikel 23.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen in den obenerwähnten Artikeln zu mehr Klarheit führen, und wir begrüßen diese daher vollumfänglich.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22	Die Aufteilung der Bestimmungen zur Bestandeskontrolle und zu weiteren Pflichten der Aquakulturbeteiligten auf mehrere Artikel erhöht die Übersichtlichkeit und wir begrüßen diese daher vollumfänglich.	-
Art. 22a	Die Aufteilung der Bestimmungen zur Bestandeskontrolle und zu weiteren Pflichten der Aquakulturbeteiligten auf mehrere Artikel erhöht die Übersichtlichkeit und wir begrüßen diese daher vollumfänglich. Der Ersatz des Begriffs «Desinfektionsmittel» durch eine präzisere Umschreibung führt zu mehr Klarheit und ist daher ebenfalls zu begrüßen.	-
Art. 22b	Die Aufteilung der Bestimmungen zur Bestandeskontrolle und zu weiteren Pflichten der Aquakulturbeteiligten auf mehrere Artikel erhöht die Übersichtlichkeit und wir begrüßen diese daher vollumfänglich.	-
Art. 22c	Die Aufteilung der Bestimmungen zur Bestandeskontrolle und zu weiteren Pflichten der Aquakulturbeteiligten auf mehrere Artikel erhöht die Übersichtlichkeit und wir begrüßen diese daher vollumfänglich. Die Wiederaufnahme der bei der letzten TSV-Revision aus Versehen herausgestrichenen	-

	Regelung für das Begleitdokument ist sinnvoll und wird von uns befürwortet.	
Art. 22d	Die Aufteilung der Bestimmungen zur Bestandeskontrolle und zu weiteren Pflichten der Aquakulturbeteiligten auf mehrere Artikel erhöht die Übersichtlichkeit und wir begrüßen diese daher vollumfänglich.	-
Art. 23 Abs. 2 Bst. d ^{bis}	Diese Ergänzung ist sinnvoll und wird daher damit einverstanden.	-
Art. 282b	In der Annahme, dass das BLV technische Weisungen erlassen wird, sofern dies von den kantonalen Veterinärbehörden als nötig erachtet werden sollte, können wir mit der «Kann»-Formulierung leben.	-



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 17.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung. Diese Stellungnahme wurde am 13. Mai 2024 von der Geschäftsleitung des Schweizer Bauernverbandes SBV beschlossen.
Allgemeine Bemerkungen
Der SBV stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. Der SBV verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe.
Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Mit Seuchenausbrüchen, sowohl im In- als auch im Ausland gehen i.d.R. mehr oder weniger gravierende Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht und verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen.
Der SBV unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.
Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.
Offene Punkte für den SBV sind:
<ul style="list-style-type: none">- wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.

- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben, gehandhabt werden.
- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden.

Diesen speziellen Betrieben sind die spezifischen Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Martin Rufer
Direktor



Michel Darbellay
Leiter DPMÖ

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{er}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> ¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p>Art. 84, Abs. 2, Bst. b und Art. 85, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist verwirrend.</p> <p>In beiden Artikeln soll stehen: «die Information gemäss Art. 87 Absatz 3».</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information an den gesperrten Bestand gemäss nah Artikel 87 Absatz 3;</p> <p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p><i>Art. 87 Information</i> ¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafanordnung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>^{1bis} Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>	<p>Für die Bestandesüberwachung gemäss bst. c ist eine Technische Weisung zu erlassen.</p> <p>Zu Bst. d: Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>^{2bis} Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>3 Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die</p>		

<p>betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganisations und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	

	Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.	
<p><i>Art. 183 Amtliche Anerkennung</i> Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt frei vom Porcinen reproduktiven und respiratorischen Syndrom (PRRS). Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.</p>	Keine Bemerkungen	
<p><i>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2bis</i></p> <p>1 Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn: f. für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden.</p> <p>2 Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder bei einem Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen einer Sendung verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Den Spendertieren wurde am Tag der Gewinnung des Zuchtmaterials Blut entnommen, das serologisch und virologisch mit negativem Befund auf PRRS untersucht wurde. b. Bei Spenderebern wurde der gewonnene Samen mit negativem Befund auf das PRRS-Virus untersucht. c. Im Herkunftsbetrieb der Spendertiere werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben. d. Die für die Untersuchungen nach den Buchstaben a–c verwendeten Methoden wurden vom IVI beurteilt und als geeignet befunden.</p> <p>2bis Absatz 2 gilt sinngemäss für frische Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese aus einem Herkunftsland stammen, das frei von PRRS ist und aus einem Betrieb, der regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchführt. Nicht erforderlich sind in diesen Fällen die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz geforderten</p>	<p>Damit klar ist, dass z.B. bei KB-Ebern nicht der Geburtsbetrieb gemeint ist, sollte der Begriff Standortbetrieb verwendet werden. Zur weiteren Präzisierung wird noch der Ausdruck in der Klammer vorgeschlagen.</p>	<p>c. Im Herkunftsbetrieb Standortbetrieb der Spendertiere (KB-Station bzw. Zuchtbetrieb) werden regelmässig serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt und diese Untersuchungen haben mindestens bis 90 Tage nach Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</p>

<p>serologischen Untersuchungen bis 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials.</p>		
<p><i>Art. 185 Abs. 2 Bst. a–c</i></p> <p>2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>a. die serologische und virologische Untersuchung der betroffenen Muttersauen, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind;</p> <p>b. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren der betroffenen Alterskategorie, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind;</p> <p>c. die serologische Untersuchung einer repräsentativen Auswahl von Tieren aus der betroffenen Produktionseinheit, wenn ein serologisch positiver Einzelbefund vorliegt;</p>		
<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons</p> <p><i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Bienen</i> <i>Art 274e</i></p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	

Stellungnahme der SMP zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68, 3006 Bern
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 35 95 482
E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum : 22.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
<p>Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Danke für die Gelegenheit der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung. Wir haben nur die Aspekte, die die Rindviehhaltung betreffen, geprüft. Wir stimmen den Änderungsvorschlägen zu.</p> <p>Die Information ist bei Seuchenausbrüchen sehr wichtig. Oft gehen bei grösseren Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Dies ist besonders zu beachten.</p> <p>Die Kreise der Viehwirtschaft wie auch die SMP tragen das Ziel der Tilgung der BVD mit. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der weiteren Massnahmen der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status "BVD-frei" erfüllen, eng zu begleiten. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.</p> <p>Besonders wichtig ist die Information und die Umsetzung bei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ställen der Viehhandelsbetriebe• Sömmerungsbetrieben und den Betrieben, die Tiere in die Sömmerung geben• Märkten und Ausstellungen. <p>Den Verantwortlichen sind die Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.</p> <p>Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich, um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.</p>

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP

Handwritten signature of Boris Beuret in blue ink, consisting of a stylized cursive script.

Boris Beuret, Präsident

Handwritten signature of Stephan Hagenbuch in blue ink, consisting of a stylized cursive script.

Stephan Hagenbuch, Direktor

2. Keine Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Änderungsvorschlag
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{ter}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>		
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> 1 Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>		
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>		
<p><i>Art. 87 Information</i> 1 Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche. 2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen. 3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten: a. Angaben über die Begründung der Massnahmen; b. Verhaltensregeln; c. Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften. 4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten: a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche; b. Verhaltensregeln; c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf. 5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>		
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i> 2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p>		

<p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>		
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p> <p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>1bis Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>		
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>2bis Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p>		

<p>3 Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>		
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>		
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>		
<p><i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i> Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:</p>		
<p>8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons <i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i></p>		



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung für Gefügelmedizin, Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVGM

Adresse, Ort : Co-Präsidentin Karin Kreyenbühl, Rummelring 15, Wohlen

Kontaktperson : Co-Präsidentin Sarah Albini

Telefon : 044 635 86 31

E-Mail : salbini@vetbakt.uzh.ch

Datum : 25.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 a und b	<p>Mycoplasmosen (MG und MM) und Salmonella Gallinarum Pullorum und Salmonella <i>arizonae</i> beim Geflügel sind in der EU Tierseuchen, die den Handel betreffen. Die Schweiz hat diese Tierseuchen bereits vor Jahrzehnten aus den Elterntierherden beim kommerziellen Geflügel eliminiert. Mycoplasmosen kommen aber bei Hobbyhühnern regelmässig vor. Die Detektion im Labor ist meldepflichtig, aber es folgt keine Massnahme. Die Arizonose der Truten kommt überdies in Mitteleuropa gar nicht vor.</p> <p>Beide Tierseuchen (Art 5 a und b) wurden infolge Äquivalenz mit dem EU AHL eingeführt. Es betrifft aber nur Betriebe, die lebendes Geflügel in die EU exportieren (aktuell sind dies schweizweit 2 Integrationen und 6 Vertragspartner der einen Integration → 8 Betriebe). Diese Betriebe sind bewilligungspflichtig, eine Äquivalenz mit dem AHL ist über diese Bewilligungspflicht* bereits gegeben.</p> <p>*«Technische Weisungen über die Bewilligung von Geflügelbetrieben und Geflügelbrütereien für den Handel mit der EU», Stand 01.03.2023</p>	Löschen von Art 5 a und Art 5 b. Die Bewilligungspflicht für die 8 Betriebe, die lebendes Geflügel exportieren ist ausreichend.

Art. 123 a	Neuste Nomenklatur der Virusspezies ist «Orthoavulavirus javaense» https://ictv.global/report/chapter/paramyxoviridae/ paramyxoviridae/orthoavulavirus	..»sie durch ein Orthoavulavirus javaense verursacht wird»
------------	---	---



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung für Gefügelmedizin, Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVGM

Adresse, Ort : Co-Präsidentin Karin Kreyenbühl, Rummelring 15, Wohlen

Kontaktperson : Co-Präsidentin Sarah Albini

Telefon : 044 635 86 31

E-Mail : salbini@vetbakt.uzh.ch

Datum : 25.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 a und b	<p>Mycoplasmosen (MG und MM) und Salmonella Gallinarum Pullorum und Salmonella <i>arizonae</i> beim Geflügel sind in der EU Tierseuchen, die den Handel betreffen. Die Schweiz hat diese Tierseuchen bereits vor Jahrzehnten aus den Elterntierherden beim kommerziellen Geflügel eliminiert. Mycoplasmosen kommen aber bei Hobbyhühnern regelmässig vor. Die Detektion im Labor ist meldepflichtig, aber es folgt keine Massnahme. Die Arizonose der Truten kommt überdies in Mitteleuropa gar nicht vor.</p> <p>Beide Tierseuchen (Art 5 a und b) wurden infolge Äquivalenz mit dem EU AHL eingeführt. Es betrifft aber nur Betriebe, die lebendes Geflügel in die EU exportieren (aktuell sind dies schweizweit 2 Integrationen und 6 Vertragspartner der einen Integration → 8 Betriebe). Diese Betriebe sind bewilligungspflichtig, eine Äquivalenz mit dem AHL ist über diese Bewilligungspflicht* bereits gegeben.</p> <p>*«Technische Weisungen über die Bewilligung von Geflügelbetrieben und Geflügelbrütereien für den Handel mit der EU», Stand 01.03.2023</p>	Löschen von Art 5 a und Art 5 b. Die Bewilligungspflicht für die 8 Betriebe, die lebendes Geflügel exportieren ist ausreichend.

Art. 123 a	Neuste Nomenklatur der Virusspezies ist «Orthoavulavirus javaense» https://ictv.global/report/chapter/paramyxoviridae/ paramyxoviridae/orthoavulavirus	..»sie durch ein Orthoavulavirus javaense verursacht wird»
------------	---	---



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Geschäftsstelle: Kasernenstrasse 97, 7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27 / 079 430 71 67
E-Mail : pebo@zs-ag.ch
Datum : 23.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Sehr geehrte Damen und Herren Mit bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV). Der SVV unterstützt die redaktionellen und technischen Änderungen der TSV. In der vorliegenden Stellungnahme verzichten wir auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe, Equiden, Bienen und Vögel. Ausführlich äussern wir uns zu den geplanten Anpassungen die den Viehhandel betreffen. Gerne würden wir unsere Vorschläge und Anträge mit dem BLV und den Kantonen (VSKT) besprechen. Insbesondere die Möglichkeit der zentralen Ausstellung der Viehhandelspatente analog den Befähigungsnachweise für das Tiertransportpersonal (Abbau von Doppelspurigkeit, Effizienzsteigerung). Leider stellen wir in der Praxis in letzter Zeit fest, dass zunehmend Personen Viehhandel ohne Patent betreiben und die Vollzugsbehörden das sehr schleppend ahnen. Wir können diese Entwicklung nicht akzeptieren und es kann nicht sein, dass diejenigen Viehhändler, die zum Beispiel die Aus- und Weiterbildungspflicht erfüllen, die Geprellten sind. Es gilt die «Guten» zu schützen! Der schnellen und direkten Information bei Seuchenausbrüchen ist zentral und kommt eine immer grössere Bedeutung zu. Erfahrungen der letzten Jahre (ASP-Übung, ungerechtfertigte EHD-Sperre) zeigen, dass hier Verbesserungen – vor allem in der Kommunikation mit der Branche – notwendig sind. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen. Eine schnelle und direkte Kommunikation mit der Branche ist zwingend notwendig, denn nationale – aber auch internationale Seuchenausbrüche – führend immer zu teilweisen gravierenden Marktstörungen. Der SVV unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund zwei Jahren vollständig auszurotten. Wie die stattgefunden Besprechungen in dieser Sache zeigen, ist diese BVD-Sanierung fachlich äussert komplex und die geeignete Kommunikation sehr herausfordernd. Es ist uns daher ein Anliegen, dass die Kommunikation einfach, zielgerichtet, rechtzeitig und praxistauglich erfolgt.

Für die Aufnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Viehhändler Verband



Der Präsident
Otto Humbel



Der Geschäftsführer
Peter Bosshard

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 4 Bst. gter (neu) <i>Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:</i></p> <p><i>gter. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</i></p>	<p>Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist vermutlich unumgänglich und die BVD-Ausrottung definitiv zum Erfolg zu führen.</p>	
<p>Art. 34 Abs. 3–5 <i>3 Es wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:</i></p> <p><i>a. einen Einführungskurs besucht und die Prüfung bestanden hat; und</i></p> <p><i>b. eine Ausbildung nach Artikel 150 der Tierschutzverordnung vom 23. April 20085 für Tiertransportpersonal absolviert und die Prüfung bestanden hat</i></p> <p><i>Aufhebung Buchstabe 4 (provisorisches Viehhandelspatent)</i></p>	<p>Die geplanten Anpassungen von Punkt 3a und 3b werden unterstützt. Mit der Umsetzung der modularen Aus- und Weiterbildungen beim SVV wird diese Vorgabe bereits seit längerem in der Praxis umgesetzt</p> <p>In den Ausführungen im erläuternden Bericht zu den Anpassungen der TSV (Seite 3) wird erwähnt, dass für provisorische Viehhandelspatente kein Bedarf mehr besteht. Das stimmt so nicht. Es kommt immer wieder zur Ausstellung von provisorischen Patenten.</p> <p>Ein provisorisches Patent ist mit einem Lernfahrausweis für Anhänger zu vergleichen. Ist die Fachkundigkeit gegeben, wird einem LKW-Fahrer der Lernausweis für Anhänger ausgestellt und er kann den LKW mit Anhänger fahren. Wäre dem nicht so, würde das faktisch einem Berufsverbot gleich kommen.</p>	<p>Heutige Formulierung beibehalten: 4 Das Viehhandelspatent kann ausnahmsweise provisorisch erteilt werden, bevor der Gesuchsteller den Einführungskurs absolviert hat.</p>

<p><i>5 Viehhändler, die ihre Tiere direkt an die Schlachtbetriebe liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit.</i></p>	<p>Landwirte EFZ oder Fleischfachmann EFZ, als Beispiel, haben die Fachkundigkeit erlangt. Mit dem Einführungskurs Viehhandel erfolgt die berufsunabhängige und fachspezifische Ausbildung. Wird eine solche Personen von einer Viehhandels Unternehmung angestellt und er kein provisorisches Viehhandelspatent beantragen kann, besteht für diese Person ein Berufsverbot, was so nicht akzeptiert werden kann.</p> <p>Dazu kommt, dass normalerweise der Einführungskurs Viehhandel ein- bis zweimal jährlich durchgeführt wird, was die Wichtigkeit eines provisorischen Viehhandelspatent unterstreicht.</p> <p>Die Ausstellung eines provisorischen Patent verbessert die Ueberwachungsqualität durch die Behörden, indem der Viehhandel ohne Patent minimiert werden kann.</p> <p>Diese Streichung wird selbstverständlich unterstützt. Durch den Aufbau der Tierverkehrsdatenbank ist diese Stallhaltungspflicht überhaupt nicht mehr notwendig</p>	
<p>Art. 35 Erneuerung und Entzug des Viehhandelspatentes <i>1 Das Viehhandelspatent wird erneuert, wenn der Viehhändler innerhalb der dreijährigen Geltungsdauer einen Weiterbildungskurs besucht hat.</i></p>	<p>Unsere langjährige Erfahrung im Aus- und Weiterbildungswesen zeigt, dass der dreijährige Turnus zu eng gefasst ist. Wir beantragen daher einen Turnus von 5 Jahren einzuführen. Folgend von Artikel 34 wird dem Tiertransport eine hohe Bedeutung zugestellt. Ein 5-Jahres</p>	<p>1 Das Viehhandelspatent wird erneuert, wenn der Viehhändler innerhalb der fünfjährigen Geltungsdauer einen Weiterbildungskurs besucht hat.</p>

<p><i>2 Die Erneuerung des Viehhandelspatentes kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere wenn die Tätigkeit des Viehhändlers zu Beanstandungen Anlass gibt.</i></p> <p><i>3 Die Erneuerung des Viehhandelspatentes wird verweigert oder das bereits erteilte Viehhandelspatent wird entzogen, wenn:</i></p> <p><i>a. der Viehhändler oder sein Personal im Rahmen des Viehhandels schwerwiegend gegen Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung verstossen haben;</i></p> <p><i>b. der Viehhändler den Weiterbildungskurs nicht besucht hat.</i></p> <p><i>4 Der Entzug oder die Verweigerung des Viehhandelspatents ist vom Kantonstierarzt im ASAN zu erfassen.</i></p> <p><i>5 Neuer Buchstabe</i></p>	<p>Turnus bedeutet eine Harmonisierung der für die Tiertransporte relevante Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV, SR 741.521) gleich. Die CZV beinhaltet einen Weiterbildungsdauer von 5 Jahren.</p> <p>Was bedeutet «kann mit Auflagen» verbunden werden? Wenn das ein Freipass für laufende Verschärfungen der Rechtsnormen und Vorschriften ist, können wir das nicht unterstützen</p> <p>Buchstabe 3 und 4 wird unterstützt</p> <p>Wie einleitend bereits vermerkt, stellen wir in letzter Zeit fest, dass immer mehr Personen Viehhandel ohne Patent betreiben, und die Vollzugsbehörden sehr langsam, oder teilweise gar nicht, Massnahmen gegen diese Tendenz unternehmen. Es gilt die «Guten» zu schützen!</p> <p>Die Ausstellung der Viehhandelspatente durch die Kantone führen zu unnötigen Doppelspurigkeiten und administrativem Aufwand. Ein Grund liegt darin, dass der SVV die Datenbank</p>	<p>Anmerkung: Die Weiterbildungspflicht CZV, TSV (Viehhandel) und TSchV (Tiertransport) ist dabei auf 5 Jahre zu harmonisieren.</p> <p>Neuer Buchstabe 5: Die Ausstellung der Viehhandelspatent kann in</p>
--	--	---

	<p>der Aus- und Weiterbildungsstunden bewirtschaftet und daher diese Doppelspurigkeiten bestehen. Im Zusammenhang mit der BLV Ausbildungsbewilligung des SVV für den Tiertransport, ist der SVV befugt, die nationalen Befähigungsnachweise für den Tiertransport auszustellen, was sehr effizient ist. Folgend diesem System hat der SVV schon mehrmals bei der VSKT ein analoges System zur zentralen Ausstellung der Viehhandelspatente beantragt. Gerne besprechen wir diesen Punkt mit dem BLV und der VSKT</p>	<p>Absprache mit den Kantonen an die vom BLV bewilligten Ausbildungsanbieter delegiert werden</p>
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. b <i>2 Mit der Durchführung der Kurse kann eine Organisation beauftragt werden. Eine solche Organisation muss den Nachweis erbringen, dass:</i></p> <p><i>b. sie über ein gültiges Zertifikat ISO 29990:2010 oder eduQua:2012 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt, wobei die Zertifizierung von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19966 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden muss</i></p>	<p>Diese Anpassungen werden unterstützt. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Qualität der Aus- und Weiterbildungen sicher zu stellen, können wir uns auch Audits durch die Veterinärbehörden vorstellen. Wer beantragen solche Audits zu prüfen.</p>	<p>Antrag: Diskussion, Prüfung durch BLV und Kantone (VSKT)</p>
<p>Art. 37 Pflichten der Viehhändler, Art. 37a Anforderungen an die Ställe und Art. 37b amtstierärztliche Überwachung</p>	<p>Die Aufhebung dieser Verordnungsnormen wird unterstützt. Bei Art. 37, Buchstabe e (Mitführen Viehhandelspatent) sehen wir allerdings ein praktisches Problem bei einer Unterwegskontrolle seitens der Polizei. Was macht die Polizei bei einer solchen Kontrolle, wenn der Viehhandel zu beweisen ist? Gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung</p>	

	<p>als Strassentransportunternehmer (STUG, SR 744.10) ist der Tiertransport von Handelsvieh von der Lizenzpflicht ausgenommen. Als Beweis für diese Ausnahme dient bei einer Unterwegskontrolle meistens das Viehhandelspatent.</p>	
<p>Art. 87 Information <i>1 Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</i> <i>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</i> <i>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</i> <i>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</i> <i>b. Verhaltensregeln;</i> <i>c. Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</i> <i>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</i> <i>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</i> <i>b. Verhaltensregeln;</i> <i>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</i> <i>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden</i></p>	<p>Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p> <p>Die ASP Übungen haben gezeigt, dass sich die Koordination der Informationen und der Kommunikation durch die Proviande bewährt hat und auch gut funktioniert (single point of contact).</p>	

<p>Art. 129 Abs. 2 <i>2 Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat</i></p>	<p>Die sprachliche Anpassung infolge Streichung des Händlerstalles wird unterstützt. In sinne einer produktiven Seuchenbekämpfung sind solche Untersuchungen für alle Tierhaltungen als verpflichtend zu umschreiben</p>	<p>Art. 129 Abs. 2 2 Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat</p>
<p>Art. 174b Abs. 1 und 1bis und Art. 174e Abs.1 Bst.g und h 2, 2 bis und 3 (Massnahmen BVD)</p>	<p>Die vorgeschlagenen Anpassungen unterstützen wir und sie entsprechend dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellte BVD-Konzept für die Sanierung der "letzten Meile. Wir gehen davon aus, dass einige technische Weisungen erlassen werden, zum Beispiel für die verschiedenen Möglichkeiten der Überwachung (Tankmilch, Rindergruppen, Spezialbetriebe)</p>	
<p>Art. 174f Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Wie gehen davon aus, dass diese 30 Tage für Tiere zur direkten Schlachtungen keine Gültigkeit haben</p>	
<p>Art. 174f^{bis} Verstellen von Tieren (neu) 1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden. 2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p>	<p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne virologisch untersucht worden sind. Dauer der Gültigkeit eines Tests definieren. Wie ist der Umgang mit tragenden Tieren? Gibt es hier Spezielles zu beachten?</p>	

<p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>		
<p>Art. 174^{ter} Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen (neu) <i>In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen</i></p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind sehr komplex und die praxistauglichen Kommunikation ist eine grosse Herausforderung. Kommunikation rechtzeitig und praxisnah gestalten.</p>	
<p>Art. 184 Abs. 1 Bst. f, 2 und 2bis (neu) 1 Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn: <i>f. für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder einen Embryotransfer importierte Samen, Eizellen oder Embryonen verwendet werden.</i> 2 Ein Verdacht nach Absatz 1 Buchstabe f liegt nicht vor, wenn für eine künstliche Besamung, eine Übertragung von Eizellen oder bei einen Embryotransfer tiefgefrorene importierte Samen, Eizellen oder Embryonen einer Sendung verwendet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Den Spendertieren wurde am Tag der Gewinnung des Zuchtmaterials Blut entnommen, das serologisch und virologisch mit negativem Befund auf PRRS untersucht wurde. b. Bei Spenderebern wurde der gewonnene Samen mit negativem Befund auf das PRRS-Virus untersucht.</p>		

<p><i>c. Im Herkunftsbetrieb der Spendertiere werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</i></p> <p><i>d. Die für die Untersuchungen nach den Buchstaben a–c verwendeten Methoden wurden vom IVI beurteilt und als geeignet befunden.</i></p> <p><i>2bis Absatz 2 gilt sinngemäss für frische Samen, Eizellen und Embryonen, sofern diese aus einem Herkunftsland stammen, das frei von PRRS ist und aus einem Betrieb, der regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchführt. Nicht erforderlich sind in diesen Fällen die in Absatz 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz geforderten serologischen Untersuchungen bis 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials.</i></p>	<p>Mit dieser Formulierung ist klar, dass z.B. bei KB-Ebern nicht der Geburtsbetrieb gemeint ist, sondern ganz klar der Standortbetrieb.</p>	<p>c) Im Standortbetrieb der Spendertiere (KB-Station bzw Zuchtbetrieb) werden regelmässige serologische Untersuchungen auf PRRS durchgeführt, und diese Untersuchungen haben bis mindestens 90 Tage nach der Entnahme des Zuchtmaterials durchgehend negative Befunde ergeben.</p>
---	--	--



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Swiss Beef CH
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 22.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung.
Allgemeine Bemerkungen
Swiss Beef CH stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. Swiss Beef CH verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe und schliesst sich bei den die Schweine betreffenden Anpassungen der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an. Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Mit Seuchenausbrüchen, sowohl im In- als auch im Ausland gehen i.d.R. mehr oder weniger gravierende Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht und verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen. Swiss Beef CH unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist sehr gut vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können. Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich, um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen. Offene Punkte für Swiss Beef CH sind: - wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.

- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben, gehandhabt werden.
- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden.

Diesen speziellen Betrieben sind die spezifischen Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Beef CH

Franz Hagenbuch
Präsident

Thomas Jäggi
Sekretär

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{er}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> ¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p>Art. 84, Abs. 2, Bst. b und Art. 85, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist verwirrend.</p> <p>In beiden Artikeln soll stehen: «die Information gemäss Art. 87 Absatz 3».</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information an den gesperrten Bestand gemäss nah Artikel 87 Absatz 3;</p> <p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p><i>Art. 87 Information</i> ¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafandrohung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>¹bis Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>	<p>Für die Bestandesüberwachung gemäss bst. c ist eine Technische Weisung zu erlassen.</p> <p>Zu Bst. d: Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>²bis Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>3 Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die</p>		

<p>betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganisatoren und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	

	Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.	
<i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i> 1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:	Keine Bemerkungen	
8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons <i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i>	Keine Bemerkungen	
<i>Bienen</i> <i>Art 274e</i>	Keine Bemerkungen	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swissgenetics Genossenschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SG
Adresse, Ort : Meielenfeldweg 12, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Matthias Schelling
Telefon : 031 910 62 72
E-Mail : matthias.schelling@swissgenetics.ch
Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierseuchenverordnung.
Allgemeine Bemerkungen
Swissgenetics stimmt den rein redaktionellen und technischen Anpassungen der TSV zu. Swissgenetics verzichtet auf Bemerkungen zu den geplanten Anpassungen im Bereich der Aquakulturbetriebe.
Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Mit Seuchenausbrüchen, sowohl im In- als auch im Ausland gehen i.d.R. mehr oder weniger gravierende Marktstörungen einher, oder werden durch die Information über die Seuchen sogar verursacht und verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen über die Seuchen sind mit den betroffenen Branchen abzusprechen.
Swissgenetics unterstützt das Ziel, die BVD innert den kommenden rund 2 Jahren vollständig zu tilgen. Die geplanten Massnahmen wurden in mehreren Schritten der Branche kommuniziert. Die Rückmeldungen aus der Branche zeigen, dass das Ziel der Tilgung der BVD mitgetragen wird. Damit die Einschränkungen für die betroffenen Tierhalter, die Sömmerungsbetriebe und für die Märkte nicht übermässig sind, ist für den Start der Umsetzung der richtige Zeitpunkt zu wählen. Die Umsetzung ist mit der Branche sehr gründlich vorzubereiten und nach Möglichkeit sind alle Tierhaltungen, die noch nicht alle Bedingungen für den Status «BVD-frei» erfüllen, eng zu begleiten, damit möglichst viele dieser Tierhaltungen beim Beginn der Umsetzung die Vorgaben schon erfüllen. Die Einschränkungen sind für die Betriebe so zu gestalten, dass diese auch verkraftet werden können.
Der Einbezug der Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons in die erweiterte Bekämpfung der BVD ist wohl unumgänglich, um die BVD-Ausrottung zum Erfolg zu führen.
Offene Punkte für Swissgenetics sind:
<ul style="list-style-type: none">- wie die Ställe der Viehhandelsbetriebe gehandhabt werden.- wie die Sömmerungsbetriebe und die Betreibe, die Tiere in die Sömmerung geben, gehandhabt werden.

- wie Märkte und Ausstellungen gehandhabt werden.

Diesen speziellen Betrieben sind die spezifischen Anforderungen und Auflagen rechtzeitig und konkret zu kommunizieren.

Die Verbesserung der Informationspflichten der Unternehmen an Reisende bezüglich der hochansteckenden Tierseuchen werden begrüsst. Ebenso die Beschleunigung der Übermittlung der Daten zu meldepflichtigen Seuchen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swissgenetics

Matthias Schelling
Direktor

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 4 Bst. gter</i> Als zu bekämpfende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten: g^{er}. Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons;</p>	Keine Bemerkung	
<p><i>Art. 15d Abs. 1 Bst. f und g</i> ¹ Der Equidenpass muss folgende Angaben enthalten: f. den Verwendungszweck nach Artikel 3 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV); g. einen Abschnitt für die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV und der Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);</p>	Redaktionelle Anpassung	
<p><i>Art. 34 Abs. 3–5</i> <i>Fortfolgende bis</i> Art 37.b Und Art 61., Abs. 2</p>	Den geänderten Bestimmungen für den Viehhandel wird zugestimmt.	
<p>Art. 84, Abs. 2, Bst. b und Art. 85, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Die Formulierung ist verwirrend.</p> <p>In beiden Artikeln soll stehen: «die Information gemäss Art. 87 Absatz 3».</p>	<p><i>Art. 84 Abs. 2 Bst. b</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information an den gesperrten Bestand gemäss neeh Artikel 87 Absatz 3;</p> <p><i>Art. 85 Abs. 2 Bst. a</i> ² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information der getroffenen Anordnungen an den gesperrten Bestand gemäss Artikel 87 Absatz 3;</p>
<p><i>Art. 87 Information</i> ¹ Das BLV und der Kantonstierarzt informieren die Bevölkerung über den Ausbruch einer hochansteckenden Seuche.</p>	Der Information kommt bei Seuchenausbrüchen sehr grosse Bedeutung zu. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass mit Seuchenausbrüchen auch Marktstörungen einhergehen, oder solche werden durch die	

<p>2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen an gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p> <p>3 Die Information an den gesperrten Beständen muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die Begründung der Massnahmen;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Strafanordnung bei Zuwiderhandlungen gegen die seuchenpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>4 Die Information innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen muss öffentlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a. Angaben über die wichtigsten Krankheitsmerkmale der betreffenden Seuche;</p> <p>b. Verhaltensregeln;</p> <p>c. Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften oder Verweise darauf.</p> <p>5 Für die Information sind die Musterformulare des BLV zu verwenden.</p>	<p>Information über die Seuchen sogar verursacht oder verstärkt. Diesen Umständen ist in der Information besondere Beachtung zu schenken. Die Informationen sind mit den betroffenen Branchen zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 121 Abs. 2 Einleitungssatz sowie Bst. b und c</i></p> <p>2 Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, so:</p> <p>b. legt das BLV nach Rücksprache mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt und unter Einbezug der kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiterer Fachleute Massnahmen zur Ausrottung der Seuche fest;</p> <p>c. bestimmt der Kantonstierarzt die genaue Abgrenzung der Initialsperr-, Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet die notwendigen Biosicherheitsmassnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Haus- und Wildschweinen an;</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>	
<p><i>Art. 174b Abs. 1 und 1bis</i></p> <p>1 Rinder-, Büffel- und Bisonbestände gelten als amtlich anerkannt BVD-frei, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a. In den letzten 18 Monaten befand sich kein Tier, das persistent mit dem BVD-Virus infiziert ist, im Bestand.</p> <p>b. Kein Tier des Bestandes steht wegen BVD-Massnahmen unter Verbringungssperre.</p>	<p>Die Anpassungen entsprechen dem an verschiedenen Sitzungen vorgestellten Konzept.</p>	

<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, die mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>^{1bis} Bei Ansteckungsverdacht und im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die amtliche Anerkennung suspendiert beziehungsweise entzogen, bis die Kriterien nach Absatz 1 wieder erfüllt sind.</p>	<p>Für die Bestandesüberwachung gemäss bst. c ist eine Technische Weisung zu erlassen.</p> <p>Zu Bst. d: Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174e Abs. 1 Bst. g und h, 2, 2bis und 3</i></p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p> <p>g. die Verbringungssperre über die Kälber von Tieren nach Buchstabe d, bis die virologische Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat;</p> <p>h. die Erstellung und Umsetzung eines individuellen Sanierungsplans.</p> <p>² Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald alle verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden, die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte.</p> <p>^{2bis} Er ordnet an, dass während 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Ausmerzung des letzten verseuchten Tieres des Bestandes:</p> <p>a. die über acht Monate alten weiblichen Tiere unter Verbringungssperre gestellt werden;</p> <p>b. die neugeborenen Kälber und die Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht und die neugeborenen Kälber unter Verbringungssperre gestellt werden, bis die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat.</p> <p>³ Vom Zeitpunkt des Abkalbens eines Tieres nach Absatz 1 Buchstabe d oder Absatz 2bis Buchstabe a bis zum Vorliegen eines negativen Befundes der virologischen Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt dürfen keine Tiere die</p>		

<p>betroffene Tierhaltung verlassen. Die Abgabe von Tieren direkt zur Schlachtung ist gestattet.</p>		
<p><i>Art. 174f</i> Viehmärkte und Viehausstellungen Auf Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die mindestens seit 30 Tagen ausschliesslich in amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen gestanden sind.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Märkte möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Mit den Marktorganisatoren und der Proviande als Koordinatorin der öffentlichen Märkte ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit die Planung der Umsetzung rechtzeitig erfolgen kann.</p>	
<p><i>Art. 174fbis</i> Verstellen von Tieren</p> <p>1 Es dürfen nur Tiere aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen verstellt werden.</p> <p>2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit.</p> <p>3 Absatz 2 gilt nicht für das Verstellen in Tierhaltungen gemäss Artikel 174f und 174fter.</p>	<p>Zu Abs. 2</p> <p>Es ist zu präzisieren, in welcher Zeitspanne diese Tiere virologisch untersucht worden sind. Der Spezialfall «trächtige Tiere» ist ebenfalls zu präzisieren.</p>	
<p><i>Art. 174fter</i> Aufzuchtbetriebe, Gemeinschaftsweiden und Sömmerungen In Aufzuchtbetriebe, auf Gemeinschaftsweiden und auf Sömmerungen, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</p>	<p>Die Umsetzung der neuen Bekämpfungsmassnahmen bei BVD sind so zu planen, dass die Aufzucht- und Sömmerungsbetriebe sowie die Gemeinschaftsweiden möglichst wenig Einschränkungen unterliegen.</p>	

	Die neuen Anforderungen sind diesen Betrieben frühzeitig zu kommunizieren.	
<i>Art. 238a Abs. 1 Einleitungsteil</i> 1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung der Paratuberkulose die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an, dass:	Keine Bemerkungen	
8b. Abschnitt: Border Disease bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons <i>Art. 239i</i> <i>Fortfolgende bis "</i> <i>Art. 239l</i>	Keine Bemerkungen	



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Kontaktperson : Judith Röthlisberger, Geschäftsführerin
Telefon : +41 (0)58 464 92 25
E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch
Datum : 12.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Die VSKT begrüsst grundsätzlich die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV), namentlich die geplante, strengere Definition der BVD -Freiheit sowie die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche.

Auch stellt sich die VSKT hinter die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden Ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.

Zu folgenden Artikeln nimmt die VSKT detailliert Stellung und bittet um Berücksichtigung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	<p>Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.</p>	<p>Art. 22c Abs. 2 Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>c. <i>die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</i></p> <p>d. <i>das Alter,</i></p> <p>e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;</p> <p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung des Tierhalters, dass sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels,</p>	<p>Abs. 4 neu</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>

	wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	
Art. 34 Abs. Aufhebung Abs. 4 und 5 -> Anpassung in Art. 6 Bst. o Ziff.3	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhändlers (Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen.	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlern
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen. Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten

	<p>Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p> <p>Dabei ist auch zu bedenken, dass zB auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	
Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b. Der Zusatz "... <i>An den gesperrten Bestand...</i> " kann weggelassen werden	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.

Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrter Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Faldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	123 Abs. 1 ^{bis} Bst. a Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspensation einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.

	<p>Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden.</p> <p>Was ist der Unterscheid zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert?</p> <p>Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.</p>	
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	<p>Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BVL zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.</p>	<p>c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss Technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.</p>
Art. 174b Abs. 1 Bst. d	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von PI-Tieren. TI-Tiere, die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die neg. Untersuchung nicht älter als 2 Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trächtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den "grünen" Status des Bestandes gefährden.</p>	<p>Art. 174b Abs. 1 Bst. d</p> <p>d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trächtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i></p>

<p>Art. 174c (alt)</p>	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.</p>	<p>1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Art. 174d Abs. 2 Bst. b (alt)</p>	<p>Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.</p>	<p>b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i>, auf BVD</p>
<p>Art. 174d Abs. 4 (alt)</p>	<p>Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.</p>	<p>4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i></p>
<p>Art. 174e Abs.1 Bst e und Art. 174c Abs. 3 Bst. b (alt)</p>	<p>Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden.</p>	<p>die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;</p>

	Es ist zu prüfen, ob dies auch in 174c Abs. 3 Bst. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	
Art. 174e Abs. 2bis (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, z. B. infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Absatz 4 ergänzen.	4 Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestandes auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174fbis	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...
Art. 174f ^{bis} Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, s.o. Art. 174b Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174fter	Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174fter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend	Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu) <i>Auf Gemeinschaftsweidebetrieben</i> und auf <i>Sömmerungsbetrieben</i> , in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.

	<p>geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis).</p> <p>- ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h).</p> <p>- die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b).</p> <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe "epidemiologische Einheit" sowie "Kontakt haben" unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	
<p>Art. 174ter Abs. 2 (NEU, Ausnahmemöglichkeit)</p>	<p>Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normstoss auf der Alp gefährdet werden und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind</p>	<p>Einfügen Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tieres vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht

	tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung Art. 174b Abs. 1 Bst. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens 12 Monate nach der Ausmerzung des letzten PI Kalbes der Bestand den Nachweis der Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die andern Bestösler des Sömmerungsbetriebes überhaupt damit einverstanden sind.	worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die andern Bestösler des Sömmerungsbetriebes ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. d. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Tierhalters
Art. 239j	Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.	¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 239k Abs. 1 Bst. c	Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. Art. 239k Abs. 1 Bst. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Bestimmungen von anderen Artikeln auch für weitere Tierarten, z. B. die Schafe, gelten könnten. z.B. Art. 239k: die Sperre kann nicht auch den Schafbestand betreffen, auch wenn er	Art. 239k Seuchenfall (neu) 1 Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an: c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;

	als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus auch in Frage kommen könnte.	
II Die Verordnung vom 27. Mai 202011 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine PrP Kontrolle alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <i>maximal 2 Jahre</i>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vetsuisse Fakultät, Universität Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : UniBe
Adresse, Ort : Länggasstrasse 120, 3012 Bern
Kontaktperson : Prof. Dr. Peter Neumann
Telefon : +41 31 684 25 11
E-Mail : faculty.vetsuisse@unibe.ch
Datum : 24.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Hummeln sind ebenfalls Bienen und Nester solitärer Bienen können ganz eindeutig auch vom Kleinen Beutenkäfer, *Aethina tumida*, befallen werden (Gonthier J, Papach A, Straub L, Campbell JW, Williams GR, **Neumann P** (2019) Bees and flowers: how to feed an invasive beetle species. *Ecol Evol* 9: 6422–6432. <https://doi.org/10.1002/ece3.5217>). Im Interesse einer effizienten Seuchenbekämpfung erscheint es somit sinnvoll, hier den Text in allen Artikeln zu präzisieren zur Terminologie «Honigbienen, Hummeln und solitäre Bienen» und zu verbrachten Nestern solitärer Bienen neben Hummelvölkern.

Der Kleine Beutenkäfer vermehrt sich besonders gut auf Waben, die den Honigbienenvölkern entnommen wurden (**Neumann P**, Pettis JS, Schäfer MO (2016) *Quo vadis Aethina tumida?* Biology and control of small hive beetles. *Apidologie* 47(3): 427-466. <https://doi/10.1007/s13592-016-0426-x>. Eine zeitnahe Schleuderung und/oder Käfer-sichere Lagerung (z.B. Kühlraum) durch die Imker erscheint somit sinnvoll.

Es gibt klare Evidenzen, dass importiertes Wachs eine Mehrzahl der bisherigen Einschleppungen von *Aethina tumida* weltweit erklären kann (Ouessou Idrissou F, Huang Q, Yañez O, **Neumann P** (2019) International beeswax trade facilitates small hive beetle invasions. *Sci Rep* 9:10665. <https://www.nature.com/articles/s41598-019-47107-6>). Um eine Einschleppung des Käfers in die Schweiz zu verzögern, erscheint somit ein Verbot des Imports von Bienenwachs aus Befallsgebieten sinnvoll.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><i>Art. 274e</i> Massnahmen in der Schutz- und der Überwachungszone</p>	<p>s.o.</p>	<p>1 In der Schutz- und der Überwachungszone ist es verboten, Honigbienen, Hummeln und solitäre Bienen, gebrauchtes Imkereimaterial, Wabenhonig und Imkereinebenprodukte anzubieten, zu verstellen oder in die Zonen zu verbringen. Gerätschaften dürfen nur verstellt werden, wenn sie vorgängig gereinigt und entseucht worden sind.</p> <p>2 Der Kantonstierarzt kann unter Anordnung der erforderlichen sichernden Massnahmen erlauben: Verordnung «%ASFF_YYYY_ID» 13 / 15</p> <p>a. das Verstellen von Honigbienen, Hummeln und solitären Bienen innerhalb der Schutzzone oder innerhalb der Überwachungszone;</p> <p>b. das Verbringen von Honigbienen, Hummeln und solitären Bienen aus der Überwachungs- in die Schutzzone;</p> <p>c. das Verbringen von Honigbienen, Hummeln und solitären Bienen aus einem Gebiet ausserhalb der Zonen in die Schutz- oder die Überwachungszone.</p> <p>3 Der Bieneninspektor kontrolliert innert 30 Tagen nach Festlegung der Schutzzone sämtliche sich darin befindenden Bienenstände, Imkereibetriebe und dem zuständigen Kantonstierarzt bekannte Nester von Hummeln und solitären Bienen auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer. In den Bienenständen, bei denen er keinen Befall feststellt, stellt er Fallen auf und kontrolliert diese regelmässig.</p> <p>4 In der Schutzzone müssen sämtliche dem zuständigen Kantonstierarzt bekannten Nester von Hummeln und solitären Bienen, die das Ende ihrer Einsatzzeit erreicht haben, vom Halter jeweils sicher verpackt, tiefgefroren und aufbewahrt werden bis zur Kontrolle durch den Bieneninspektor. Noch aktive Nester von Hummeln und solitären Bienen, bei denen eine Kontrolle ohne irreversible Zerstörung nicht möglich ist, müssen vom Halter oder dem Bieneninspektor vorgängig abgetötet und bis zur Kontrolle sicher verpackt und tiefgefroren aufbewahrt werden.</p> <p>5 Der Bieneninspektor stellt in der Überwachungszone innert 30 Tagen nach deren</p>

		<p>Festlegung in einer vom Kantonstierarzt bestimmten Auswahl von Bienenständen Fallen auf und kontrolliert diese regelmässig. Er kann diese Aufgaben auf die Imkerinnen und Imker übertragen. In diesem Fall müssen sie ihm regelmässig die Kontrollergebnisse melden. Das BLV legt die Mindestanzahl der zu kontrollierenden Bienenstände in einer technischen Weisung fest.</p> <p>6 In dem auf den Seuchenausbruch folgenden Frühling muss der Bieneninspektor alle sich in der Schutzzone befindenden Bienenstände sowie die im Vorjahr befallenen Imkereibetriebe nachkontrollieren.</p>
<i>Art. 59 Abs. 3</i>	<p>Der Kleine Beutenkäfer vermehrt sich besonders gut auf Waben, die den Völkern entnommen wurden. Eine zeitnahe Schleuderung und/oder Käfer-sichere Lagerung (z.B. Kühlraum) durch die Imker erscheint somit sinnvoll.</p>	<p>3 Imker haben die besetzten und unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht. Von Menschen zur Verfügung gestellte Behausungen für Bienen müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können. Noch aktive Nester von Hummeln und solitären Bienen, bei denen eine Kontrolle ohne irreversible Zerstörung nicht möglich ist, müssen vom Halter oder dem Bieneninspektor vorgängig abgetötet und bis zur Kontrolle sicher verpackt und tiefgefroren aufbewahrt werden.</p> <p>4 Imker haben aus Honigbienenvölkern entnommenes Wabenmaterial entweder Käfer-sicher zu lagern oder innert 2-3 Tagen zu schleudern, um so die Vermehrung des Käfers zu verhindern.</p>



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Kontaktperson : Nadja Brodmann
Telefon : 044 261 43 36
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch
Datum : 24.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Einführung der 15-Wochen-Regel für den Import von Welpen bei der Revision der Tierschutzverordnung reicht nicht aus, um das Leid von Hunden zu verringern und zukünftige Hundehalterinnen und Hundehalter vor dem Kauf aus unseriösen Quellen abzuhalten. Zusätzlich sollten alle Hunde, insbesondere importierte „Tierschutzhunde“, Welpen aus unseriöser Zucht oder Hunde mit starken Qualzucht-Merkmalen, rückverfolgbar sein, um die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft ziehen zu können. Daher fordern wir, dass bei ALLEN Hunden (egal wie alt, ob reinrassig oder Mischling) die Halter bei Geburt oder Import (Privatpersonen oder Organisationen, auch OHNE Schweizer Meldeadresse) zwingend in der nationalen Hunde-Datenbank **Amicus** erfasst und dauerhaft gespeichert werden, auch wenn der Hund innert 10-tägiger Frist weitergereicht und umgemeldet wird. Das entsprechende Datenfeld («Tierhalter bei Geburt / Import») ist im Amicus bereits vorhanden, enthält aber häufig keine Angaben. Der Eintrag «Unbekannt» ist künftig zu unterbinden oder bedarf einer schriftlichen Erläuterung zu Hd. des Veterinäramts.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 17 Abs. 3	Die Angaben zum Halter bei Geburt werden derzeit nicht immer in der Hundedatenbank AMICUS gespeichert.	Bei der Kennzeichnung werden folgende Daten über den Hund erhoben und in der Hundedatenbank gespeichert:
Art. 17 b Abs. 2	Die Angaben zur importierenden Person werden derzeit nicht immer in der Hundedatenbank AMICUS gespeichert.	Bei der Überprüfung der Kennzeichnung werden folgende Daten erhoben und in der Hundedatenbank gespeichert:
Art. 17 l	Es sollte eine Frist zur Datenlöschung gegeben sein, auch wenn der Hund nicht beim Hundehalter verstirbt, weil er vorher weitergegeben wurde.	[...] Die Daten zum Hundehalter bzw. zur importierenden Person werden zehn Jahre nach der Weitergabe oder dem Tod des letzten Hundes gelöscht.